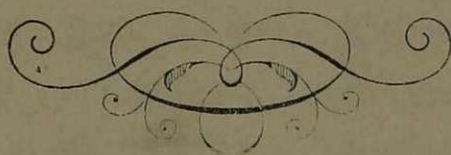


REGLEMENT

DES

kurländischen Credit-Vereins



MITAU

BUCHDRUCKEREI & LITHOGRAPHIE VON E. SIESLACK

1877

Das am 18./30. Mai 1874 Allerhöchst bestätigte, in der № 53 der Sammlung der Gesetze und Anordnungen der Regierung vom Jahre 1874 in russischer Sprache und in der furländischen Gouvernements-Zeitung auch in deutscher Sprache publicirte **Reglement des furländischen Credit-Vereins** enthält an mehreren Stellen Hinweise auf Bestimmungen, deren Festsetzung dem Vereine theils bereits früher überlassen war, theils der Autonomie des Vereins erst gegenwärtig überlassen worden ist.

Der General-Convent des furländischen Credit-Vereins vom 8.—12. März 1876, von der Ansicht ausgehend, daß es zweckmäßig und geboten sei, alle im Vereine Geltung habenden Bestimmungen zusammenzufassen und durch den Druck zu veröffentlichen, übertrug die Beschlußfassung über die Redaction der neuen Ausgabe des Reglements einem Ausschusse, welcher aus der Direction und der Controle-Commission bestehen sollte, und erkannte dabei ausdrücklich an, daß dieser Ausschuß zugleich berechtigt sein soll, bei Gelegenheit der Feststellung dieser neuen Redaction, ohne den vom Reglement selbst vorgezeichneten Rahmen zu verlassen, auch definitive Beschlüsse über Gegen-

stände zu fassen, die nicht nur redactioneller Natur wären.

Auf Grund der ihnen erteilten Ermächtigung und in Erfüllung des ihnen gewordenen Auftrages haben die Unterzeichneten sich bemüht, alle zur Zeit Geltung habenden Bestimmungen zu sammeln und zusammenzustellen, den betreffenden §§ des Allerhöchst bestätigten Textes hinzuzufügen und mit erforderlicher Quellen-Angabe zu versehen.

Sie haben zugleich beschlossen, den Allerhöchst bestätigten Text zum Unterschiede von den übrigen eingereichten Bestimmungen mit lateinischen Lettern drucken zu lassen.

Mitau, den 16. Januar 1877.

Des kurländischen Credit-Vereins:

Direction:

Controle-Commission:

Director: Frh. Lüdinghausen-Wolff.

Kreismarschall: Baron Brotthub.

Rath S. Bach.

L. Recke für Tuckum.

Rath J. v. d. Ropp

L. v. Sahn für Goldingen.

Baron Engelhardt für Selburg.

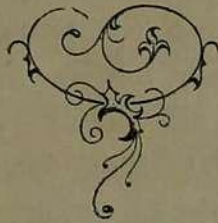
L. v. d. Ropp für Hasenpoth.

Secrtaire: A. Heyking.

Theil I.



Daß am $\frac{18.}{30.}$ Mai 1874 Allerhöchst
bestätigte Reglement nebst Einschaltungen.



Auf dem Originale des Allerhöchst bestätigten Textes ist von **Seiner Kaiserlichen Majestät** eigener Hand geschrieben:

EMS, $\frac{18.}{30.}$ Mai 1874.

„Dem sei also!“

Capitel I.

Der Bestand und die Rechte des Vereins.

§ 1.

Der kurländische Credit-Verein ist auf Grund des am 24. Januar 1830 Allerhöchst für ihn bestätigten Reglements gestiftet und besteht aus denjenigen Eigenthümern ländlicher Grundstücke des kurländischen Gouvernements, welche auf Grund dieses Reglements die solidarische Verhaftung Einer für den Anderen übernommen haben, um gegen Verpfändung ihres ländlichen Grundeigenthums Darlehne unter möglichst vortheilhaften Bedingungen zu erlangen.

Zweck und Bestand des Vereines.

§ 2.

Dieser Verein wird als juristische Person anerkannt. Er hat besondere Hypothekenbücher in den Hypotheken-Behörden, seinen Gerichtsstand in erster Instanz vor dem kurländischen Oberhofgerichte, bedient sich des Siegels der kurländischen Ritterschaft, genießt das Recht der unentgeltlichen Versendung der Correspondenz über die Post, hat für die Versendung von Geldsummen in klingender Münze oder in Creditbilleten nur die Asse-

Juristische Persönlichkeit, besondere Hypothekenbücher, Gerichtsstand, Siegel, Portofreiheit, Stempelpapierfreiheit.

curanzgelder zu zahlen, und ist von dem Gebrauche des Stempelpapiers, mit Ausnahme des im § 43 erwähnten Falles, befreit.

§ 3.

Autonomie des Vereins. Veränderungen des Reglements bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung.

Die Regeln, welche die Ordnung der Verwaltung der Vereinsangelegenheiten normiren, werden von den Vereinsgliedern auf genauer Grundlage dieses Reglements festgesetzt; für jede Veränderung oder Ergänzung dieses Reglements muss in bestehender Ordnung die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht werden.

Capitel II.

Die Pfandbriefe.

§ 4.

Darlehne in Pfandbriefen.

Der Verein ertheilt seinen Mitgliedern gegen Verpfändung ihres Grundeigenthums Darlehne in zinstragenden Schuldverschreibungen, welche den Namen: «Pfandbriefe des kurländischen Credit-Vereins» tragen.

§ 5.

Beglaubigung der Pfandbriefe.

Die Pfandbriefe können nicht anders emittirt werden, als nachdem vorher auf jedem Pfandbriefe von der competenten Hypothekenbehörde attestirt worden ist, dass dieser Pfandbrief auf Grund der speciellen Verpfändung eines Grundvermögens an den Verein emittirt worden.

§ 6.

Darlehns - Hälfte des Taxwerthes.

Gegen Verpfändung einer jeden Besitzlichkeit können Pfandbriefe nur für einen Nominalwerth emittirt werden, welcher nicht die Hälfte des nach den Regeln dieses Reglements ermittelten Werthes übersteigt.

§ 7.

Der Verein ist verpflichtet, dem Inhaber der Pfandbriefe das ganze in denselben angegebene Nominalcapital, wie auch alle Zinsen dieses Capitals voll und unbeanstandet auch in dem Falle zu zahlen, dass der Besitzer des Immobils, gegen dessen Verpfändung die Pfandbriefe emittirt sind, insolvent geworden sein sollte.

Insolvenz eines Vereinsmitgliedes beanstandet nicht die Zahlung für Pfandbriefe.

§ 8.

Der Verein haftet auf Grund der solidarischen Bürgschaft seiner Darlehnsempfänger für die Bezahlung des Capitals und der Renten gleichmässig für alle Pfandbriefe, zu welcher Zeit sie auch in die Hypothekenbücher eingetragen worden sein sollten.

Alle Pfandbriefe gleiche Rechte.

§ 9.

Die Pfandbriefe können, je nach dem Wunsche ihres Besitzers, auf den Namen oder auf den Inhaber (*au porteur*) lauten.

Pfandbriefe auf den Namen oder au porteur.

Anmerkung. Die Bezahlung der Zinsen und des Capitals für die bis zur Emanation dieses Reglements emittirten Pfandbriefe geschieht auf genauer Grundlage der Emissionsbedingungen derselben.

Ad § 9.

Die Emissionsbedingungen der kurländischen Pfandbriefe sind folgende:

I. der kündbaren Pfandbriefe:

1. Der Zinsfuß dieser Pfandbriefe ist vier Procent jährlich.

Quelle: Conventsbeschluß vom 11 Januar 1836 § 2.

Der Verein hat indessen auf den am 19. Mai 1862 abgehaltenen Kreisversammlungen beschloffen, für die

Coupons der kündbaren Pfandbriefe bis auf Weiteres einen Zuschlag von $\frac{1}{8}$ des Couponsbetrages zuzuzahlen, wodurch die Pfandbriefe factisch vier ein halb Procent Zinsen fürs Jahr tragen.

Vide Publication der Direction vom 4. Juni 1862 in der kurl. Gouv.-Zeitung Nr. 45 und 47 de anno 1862.

2. Die halbjährigen Termine für die Zinsenauszahlung an die Couponsinhaber sind: vom 12. Juni und vom 12. December ab.

Quelle: Conventsbeschluß vom $\frac{21}{2}$. Januar 1836 § 1.

3. Formalitäten der Kündigung von Seiten der Pfandbriefs-Inhaber.

a) Wer seinen Pfandbrief gegen baares Geld in der Direction umsetzen will, ist verpflichtet, ihr solches bis zum 1. November schriftlich anzuzeigen und den Pfandbrief nebst Zinscoupons gegen eine auf jeden Inhaber gestellte Recognition zu deponiren.

Quelle: § 117 des Reglements vom 24. Januar 1830.

b) Im nächsten Johannistermine erhält der Inhaber der Recognition gegen deren Auskhändigung unfehlbar Zahlung für das Capital.

Quelle: § 118 des Reglements vom 24. Januar 1830.

c) Sollte der zu dem deponirten (gekündigten) Pfandbriefe gehörige Zinscoupon nicht zugleich mit demselben verabreicht sein, so muß solches in der Recognition bemerkt werden; bei der Auszahlung wird dann der Betrag des annoch coursirenden Zinscoupons in Abzug gebracht.

Quelle: § 119 des Reglements vom 24. Januar 1830.

4. Kündigung der Pfandbriefe von Seiten der Direction.

a) Die Direction ist berechtigt, die in Cours gesetzten kündbaren Pfandbriefe aufzukündigen und mit baarem Gelde einzulösen.

Quelle: § 121 des Reglements vom 24. Januar 1830.

b) Die Nummern der zur Einlösung bestimmten Pfandbriefe werden vor dem ersten December durch das Intelligenzblatt (kurl. Gouv.-Ztg.) bekannt gemacht und diese Publication vertritt die Stelle der Aufkündigung. Im nächsten Johannisstermine werden diese Pfandbriefe nebst ihren Zinscoupons von der Direction baar eingelöst.

Quelle: §§ 123 und 128 des Reglements vom 24. Januar 1830.

5. Die im Johannisstermine aus der Casse nicht empfangenen baaren Summen, es mögen solche durch Aufkündigung von Seiten der Direction oder von Seiten der Pfandbriefs-Inhaber zur Auszahlung bestimmt sein, werden asservirt und tragen keine Renten.

Quelle: § 125 des Reglements vom 24. Januar 1830.

6. Zur Tilgung der Pfandbriefe zahlt jedes betreffende Mitglied des Vereins der Casse in den für die Entrichtung der Zinsen festgesetzten Terminen zugleich einen von der Generalversammlung (Convente) zu bestimmenden Theil.

Quelle: § 109 des Reglements vom 24. Januar 1830.

7. In Folge der stattgehabten und noch ferner stattfindenden Convertirungen*) kündbarer Pfandbriefe zerfällt die sogenannte alte (kündbare) Pfandbriefschuld in

- a) eine kündbare,
- b) eine unkündbare Metall-Schuld,
- c) eine unkündbare 5%ige Schuld.

Diejenigen Mitglieder, welche eine sog. alte Pfandbriefschuld haben, sind verpflichtet, zur Verrentung und

*) Die rechtliche Basis der Convertirungen und die betreffenden Beschlüsse und Maßregeln des Vereins sind aus folgender Darstellung zu ersehen:

Auf Grund des § 120 des Reglements vom 24. Januar 1830, dessen Bestimmungen als §§ 68 und 69 im Reglement vom 18. Mai 1874 Aufnahme gefunden haben, sollen, wenn die ordentlichen und außerordentlichen Tilgungsbeiträge zur Deckung der erhaltenen Ründigungen

allmäligen Tilgung derselben eine Annuität von 6% der ganzen alten Schuld in halbjährigen Renten an die Vereinskasse zu zahlen.

Die auf solche Weise für die alte Pfandbriefschuld einfließenden Summen sind von der Direction wie folgt zu verwenden:

- a) zuvörderst sind für den Betrag der convertirten Metallschuld $6\frac{1}{3}\%$ dieser Schuld in Creditbilleten zur Verrentung und Tilgung abzuführen (vide

nicht ausreichen, Kreisversammlungen berufen werden, welche bestimmen, ob die fehlenden Summen durch eine Vergrößerung des Betrages der außerordentlichen Zahlungen von den Vereinsmitgliedern aufzubringen sind oder durch eine Geldnegoce.

Nachdem die eben erwähnte Voraussetzung (des Nichtausreichens der Tilgungsbeiträge zur Deckung der Kündigungen) mehrmals eingetreten war, wurden am 16. December 1867 Kreisversammlungen abgehalten, welche beschloffen, die allendliche Bestimmung über die vorliegenden finanziellen Fragen einem dazu speciell gewählten Ausschusse in der Weise zu übertragen, daß dessen Beschlüsse denen eines General-Convents vollständig gleichzuachten sein sollen. Dieser unter dem Präsidio des Landesbevollmächtigten vom 22. bis incl. 25. Januar 1868 tagende Ausschuß hat nun unter Anderm zum Zwecke der Deckung der Kündigungen folgende Beschlüsse gefaßt:

A. Die Direction wird beauftragt, durch Publication in den öffentlichen Blättern den Inhabern kurländischer kündbarer Pfandbriefe das Recht einzuräumen, dieselben in $4\frac{1}{2}$ procentige unkündbare Pfandbriefe mit Metallwährung unwandelbar zu lassen. Wer von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat seinen kündbaren Pfandbrief nebst Coupons und Cessionsbogen der Direction einzureichen, um pr. nachfolgenden Johannis einen unkündbaren $4\frac{1}{2}$ procentigen Pfandbrief mit Metallwährung über denselben Betrag zu erhalten.

B. Die Direction hat die eingereichten kündbaren Pfandbriefe in der Weise in unkündbare Pfandbriefe mit Metallwährung zu convertiren, daß sie für dieselben Beträge neue Pfandbriefe dieser letzten Art anfertigt und den betreffenden Oberhauptmannsgerichten die alten kündbaren Pfandbriefe zugleich mit den entsprechenden neuen unkündbaren Metallpfandbriefen zur Beglaubigung resp. Ungiltigerklärung übersendet. Das Oberhauptmannsgericht wird auf die neuen Metallpfandbriefe den Vermerk setzen: „Dieser Pfandbrief ist auf Grund eines corroborirten Hypotheken-Instrumentes

das Nähere in dem Abschnitte über die Metall-Pfandbriefe).

- b) Demnächst sind für den Betrag der convertirten 5 $\frac{1}{2}$ igen unkündbaren Schuld 5 $\frac{1}{2}$ % dieser Schuld zur Verrentung und Tilgung abzuführen.
- c) Für den Betrag der kündbar verbliebenen 4 $\frac{1}{2}$ igen Schuld sind 4 $\frac{1}{2}$ % dieser Schuld zur Zinsenzahlung zu verwenden.
- d) Was dann noch von der Annuität von 6% (vide oben) nachbleibt, wird als Tilgung der kündbaren

emittirt“ und gleichzeitig auf die entsprechenden Beträge der alten kündbaren Pfandbriefe den Vermerk setzen: „Auf Grund und an Stelle dieses Pfandbriefes ist ein anderer Pfandbrief creirt und dieser daher ungiltig geworden.“ Die Kosten solcher Convertirung sind auf alle Vereinsglieder, welche eine kündbare Pfandbriefschuld haben, nach dem Verhältnisse des Betrages dieser Schuld zu repartiren.

C. Durch den Act der Convertirung werden sämtliche Vereinsmitglieder, welche eine kündbare Pfandbriefschuld haben, verpflichtet, für die Verrentung und Tilgung der convertirten Metallpfandbriefe nach Verhältniß des Betrages ihrer kündbaren Schuld (ohne Rücksicht auf die bisherige Tilgung) aufzukommen. Es sind also nicht etwa nur diejenigen Vereinsbesitzlichkeiten für diese convertirten Pfandbriefe verhaftet, deren Namen auf den zur Convertirung präsentirten kündbaren Pfandbriefen zufällig stehen.

D. Die Mitglieder des kurländischen Creditvereins haben vom Jahre 1868/69 ab für ihre bisherige kündbare Pfandbriefschuld vorläufig bis auf Weiteres in Creditbilleten 6% fürs Jahr in halbjährigen Quoten an die Kasse des Vereins zu zahlen.

E. Die auf diese Weise für die alte kündbare Pfandbriefschuld einfließende Summe ist auf folgende Weise zu verwenden:

1. Allem zuvor sind für den Betrag der in Metallpfandbriefe convertirten kündbaren Pfandbriefe 6 $\frac{1}{2}$ % in Creditbilleten zur Verrentung und Tilgung dieser Pfandbriefe abzuführen. Von diesen 6 $\frac{1}{2}$ % würde ebenso, wie hinsichtlich der Metallpfandbriefe bestimmt ist, ein entsprechender Theil als vorläufig indisponibler Reservefonds Eigenthum der betreffenden Vereinsbesitzlichkeit bleiben;
2. für den Betrag der kündbar verbleibenden 4 $\frac{1}{2}$ igen Pfandbriefe sind ferner 4 $\frac{1}{2}$ % zur Zinsenzahlung zu verwenden;

Pfandbriefsschuld den betreffenden Vereinsbesitzlichkeiten gutgeschrieben.

8. Aus dem Vorhergehenden (Punkt 7) ergibt sich, daß die extraordinaire Rückzahlung der sogenannten alten Pfandbriefsschuld nicht mehr allein in kündbaren Pfandbriefen geschehen kann. Vielmehr sind der Direction zu diesem Zwecke kündbare, Metall- und 5%ige unkündbare Pfandbriefe in entsprechenden Quantitäten zu übergeben. Handelt es sich aber nur um die Ablösung desjenigen Theils der alten Pfandbriefsschuld, welcher noch kündbar verblie-

-
3. der nachbleibende Rest wird als Tilgung der kündbaren Pfandbriefsschuld den einzelnen betreffenden Vereinsbesitzlichkeiten gutgeschrieben.

Nachdem in Folge der erlassenen Publication eine Quantität kündbarer Pfandbriefe in unkündbare Metallpfandbriefe convertirt worden war, erließ die Direction eine Bekanntmachung vom 29. April 1870, durch welche den Inhabern kündbarer Pfandbriefe die Befugniß genommen wurde, sie ohne Weiteres in Metallpfandbriefe umwandeln zu lassen. Es wurde von da ab folgendes Verfahren zur Deckung erhaltener Kündigungen eingehalten. Vor Allem wird dazu die zur Tilgung der kündbaren Pfandbriefe einfließende Summe benutzt. Für den Betrag, der dann noch ungedeckt bleibt, convertirt die Direction selbst kündbare Pfandbriefe in unkündbare $4\frac{1}{2}\%$ ige Metall-Pfandbriefe und beschafft sich durch den Verkauf dieser Metall-Pfandbriefe die nöthigen Baarsummen. Dieses Verfahren ist durch den General-Convent von 1873, welcher der Direction vollständig Decharge ertheilt hat, ratihabirt worden.

Der General-Convent vom $\frac{1}{2}$ März 1876 faßte darauf folgende Beschlüsse: Die Direction wird instruirt und bevollmächtigt:

- I. Zur Deckung der bis hierzu erhaltenen Kündigungen (insofern sie durch die eingeflossenen Tilgungsbeiträge und stattgehabten Convertirungen in Metall-Pfandbriefe nicht bereits gedeckt sind), kündbare Pfandbriefe auf derselben Grundlage und in derselben Form, wie die Convertirung in Metall-Pfandbriefe stattgefunden hat, in 5%ige unkündbare Pfandbriefe zu convertiren und diese %igen Pfandbriefe zu veräußern.

Die Kosten der Convertirung und der Ausfall an Coursdifferenzen sind aus dem Reserve-Fonds der Metallschuld zu decken.

- II. In Zukunft, für den Fall, daß die Tilgungsbeiträge zur Deckung der Kündigungen nicht ausreichen sollten, die überschüssigen kündbaren Pfandbriefe entweder in 5%ige unkünd-

ben ist, so können zu diesem Zwecke nur kündbare Pfandbriefe der Direction eingeliefert werden.

9. Für das Verfahren der Ablösung der kündbaren Pfandbriefe gelten folgende Bestimmungen:

- a) Einem jeden Vereinsmitgliede steht es frei, auch im Laufe der Tilgungsfrist die auf seinem Gute haftenden Darlehne des Vereins entweder sämmtlich auf einmal oder auch theilweise durch einzelne außer dem festgesetzten Tilgungsbeitrage erfolgende Capitalabzahlungen abzulösen.

Quelle: § 110 des Reglements vom 24. Januar 1830.

- b) Diese Ablösung kann nur gestattet werden, wenn der Debitor die auf seinem Gute haftenden Pfandbriefe bis zum 1. November bei der Direction aufgekündigt hat und für den Betrag der aufgekündigten Pfandbriefe andere kurländische (kündbare,

bare oder in unkündbare $4\frac{1}{2}\%$ ige Metall-Pfandbriefe zu convertiren, je nachdem der Direction nach der Lage des Geldmarktes, nach den Chancen des Absatzes u. das Eine oder das Andere empfehlenswerth erscheint.

III. Von den Vereinsmitgliedern, welche eine sogenannte alte Pfandbriefschuld haben, nach wie vor eine Annuität von 6% in Creditbilleten (in halbjährigen Quoten) von der ganzen sogenannten alten Schuld zu erheben, die einfließende Summe aber so zu verwenden, daß:

1. $6\frac{1}{2}\%$ in Creditbilleten von der Metallschuld zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung dieser Schuld abgeführt,
2. $5\frac{1}{2}\%$ von der 5%igen unkündbaren Schuld zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung dieser Schuld abgeführt,
3. $4\frac{1}{2}\%$ von der kündbaren Schuld zur Verzinsung dieser Schuld verwandt und
4. der nachbleibende Rest als Tilgung der kündbaren Schuld gutgeschrieben werde.

IV. Bei einer etwanigen zukünftigen Convertirung in 5%ige unkündbare Pfandbriefe die Kosten der Convertirung und die Coursdifferenzen ebenfalls dem Reservefonds der Metallschuld zu entnehmen.

Metall- und 5%ige) Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zinscoupons eingeliefert hat.

Quelle: § 111 des Reglements vom 24. Januar 1830.

Anmerkung. Der General-Convent vom $\frac{2}{12}$ März 1876 hat beschlossen:

„Die Direction wird autorisirt, von denjenigen Vereinsmitgliedern, welche ihre kündbaren Pfandbriefschulden behufs der Convertirung in eine unkündbare kündigen, die sonst reglementsmäßig vorgeschriebene Deponirung der zu kündigenden Pfandbriefe nicht zu verlangen, insoweit solches vom Vereinsinteresse gestattet wird.“

- c) Die Direction fordert die Inhaber der aufgekündigten kündbaren Pfandbriefe in der kurl. Gouv.=Zeitung auf, solche im nächsten Johannisterrmine gegen Empfang anderer Pfandbriefe von gleichem Werthe einzuliefern. Die zu diesen Pfandbriefen gehörigen Zinscoupons werden bei ihrer Präsentation in der Kassenverwaltung gegen die eingelieferten Zinscoupons eingetauscht.

Quelle: § 112 des Reglements vom 24. Januar 1830.

- d) Sollten die aufgekündigten und durch die Gouv.=Zeitung zum Umtausch aufgeforderten Pfandbriefe von ihren Inhabern nicht in dem nächsten Johannisterrmine bei der Direction eingeliefert sein, so erläßt die Direction desfalls eine abermalige Publication unter der Verwarnung, daß, wenn erwähnte Einlieferung nicht bis zum darauf folgenden Johannisterrmine erfolgt, die gekündigten und bezahlten Pfandbriefe auf Requisition der Direction ohne Weiteres aus den Hypothekenbüchern delirt und durch öffentliche Bekanntmachung außer Cours gesetzt werden würden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Direction verbunden, diese dergestalt außer Cours gesetzten Pfandbriefe gegen Rückgabe des bei Rückzahlung der Pfandbriefe der Direction ausgefer-

tigten Empfangsscheines aus den Hypothekenbüchern deliren zu lassen.

Quelle: § 113 des Reglements vom 24. Januar 1830.

- e) Dem Inhaber eines dergestalt durch Publication außer Cours gesetzten Pfandbriefs steht aus selbigem keine andere Berechtigung zu, als die des Umtausches gegen einen von gleichem Betrage für seine Rechnung ad depositum genommenen, für dessen Aufbewahrung er die reglementsmäßigen Deposital-Gebühren zu bezahlen verpflichtet ist.

Quelle: § 114 des Reglements vom 24. Januar 1830.

II. der 5%igen unkündbaren Pfandbriefe.

Außer den im Reglement vom $\frac{1}{3}$ 8. Mai 1874 bereits enthaltenen Bestimmungen sind noch folgende hervorzuheben:

- a) Die Pfandbriefe werden mit 5% fürs Jahr, und zwar in halbjährigen (vom 12. Juni und 12. December ab) Zahlungen von $2\frac{1}{2}$ % verrentet.

Quelle: § 4 des Vereinsbeschlusses vom 15. Februar 1865.

- b) Der Pfandbriefschuldner hat außer seinen reglementsmäßigen Beiträgen zum eigenthümlichen Fonds des Creditvereins für das empfangene Darlehn eine Annuität von $5\frac{1}{2}$ %, und zwar in 2 halbjährigen Raten, also $2\frac{3}{4}$ % halbjährig, an die Direction des Vereins zu zahlen.

Quelle: § 5 ibidem.

Anmerkung 1. Ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der gegenüber der Reichsbank eingegangenen Verbindlichkeiten, also behufs einer beschleunigten Tilgung und so lange bis diese Verbindlichkeiten nicht vollständig erfüllt sind, haben diejenigen Vereinsglieder, welche speciell für die 5%ige unkündbare Pfandbriefschuld haften, vom Jahre 1869/70 ab in halbjährigen Quoten eine Annuität von 7% dieser Schuld an die Vereinskasse zu zahlen.

Quelle: Punkt IV. des Convents-Beschlusses vom 31. Januar 1868.

Anmerkung 2. Der General-Convent vom 8./12. März 1876 hat beschlossen:

Den Vereinsmitgliedern, welche eine 5%ige unkündbare Pfandbriefschuld haben, wird freigestellt, vom Geschäftsjahre 1. Juli 1876/1877 ab zu der ursprünglichen Annuität von $5\frac{1}{2}\%$ zurückzukehren.

Wer diese Annuität von nur $5\frac{1}{2}\%$ (in 2 halbjährigen Raten) zu zahlen gesonnen ist, hat der Direction seinen Willen nicht später, als bis zum 1. Juli jedes Jahres schriftlich anzuzeigen. Von allen betreffenden Vereinsmitgliedern, welche bis zum 1. Juli der Direction keine derartige schriftliche Anzeige haben zugehen lassen, soll die im Jahre 1868 festgesetzte erhöhte Annuität von 7% erhoben werden.

- e) Von der Annuität werden den Pfandbriefsinhabern 5% Renten gezahlt. Der Rest der Annuität wird zur allmäligen Tilgung der Pfandbriefschuld mittelst Einlösung der Pfandbriefe verwandt.

Quelle: § 6 des Vereinsbeschlusses vom 15. Februar 1865.

- d) Für jede Besitzlichkeit wird ein eigenes Tilgungs-Conto angelegt, auf welchem der Betrag aller einfließenden Tilgungsraten und der sich ansammelnden Zinsen gutgeschrieben wird.

Quelle: § 7 ibidem.

- e) Die den einzelnen Besitzlichkeiten auf deren Tilgungs-Conti gutgeschriebenen Beträge werden für dieselben zu 5% verzinst. Diese Beträge werden indessen nur von Johannis bis Johannis verzinst, obgleich die Annuität in halbjährigen Raten zu zahlen ist.

Anmerkung. Für die Verluste, welche dem eigenthümlichen Fonds durch Verrentung der gutgeschriebenen Beträge zum Zinsfuße von 5% erwachsen könnten, genießt dieser Fonds den Vortheil, daß ihm die Annuität in 2 Raten gezahlt wird.

Quelle: § 8 ibidem.

- f) Die Pfandbriefe sind unkündbar von Seiten des Inhabers und auf Grund der ordentlichen und außerordentlichen Tilgung einlöslich.

Quelle: § 3 ibidem.

III. der unkündbaren Metall-Pfandbriefe.

- a) Die Pfandbriefe mit Metallwährung werden ebenso wie alle übrigen Pfandbriefe nur auf Grund corroborirter, an den kurländischen Creditverein ausgestelltter Schuld- und Pfandverschreibungen unter Garantie sämmtlicher solidarisch verhafteter Mitglieder des Creditvereins auszufertigt.
- b) Sie sind auf den Inhaber ausgestellt, können aber auf Verlangen der Inhaber durch einen Vermerk der Direction des Creditvereins in Pfandbriefe auf den Namen umgewandelt werden.
- c) Sie sind unkündbar von Seiten des Inhabers und werden auf dem Wege der ordinären und extraordinären Tilgung vom Creditvereine eingelöst.
- d) Sie sind auf Rubel Metallwährung ausgestellt, wobei als feststehender Cours gilt: Hundert Rubel Metallwährung = $107\frac{1}{5}$ Thaler preussisch Courant.
- e) Sie werden mit $4\frac{1}{2}\%$ fürs Jahr, und zwar in halbjährigen Quoten von je $2\frac{1}{4}\%$ verrentet.
- f) Sie werden durch eine Annuitätenzahlung der Schuldner von 5% getilgt, so daß also von dieser Annuität diejenige Summe zur Tilgung verwendet wird, welche nach Befriedigung der fälligen Renten übrig bleibt. Durchs Loos werden jährlich diejenigen Pfandbriefs-Nummern bestimmt, welche zur Einlösung gelangen sollen. Bei der Loosung und Bekanntmachung der ausgelosten Nummern sind die Formalitäten zu beobachten, welche für die 5% igen unkündbaren Pfandbriefe gelten.

Anmerkung. Selbstverständlich darf unter keinen Umständen der Betrag der im Jahre auszulösenden und einzuziehenden Pfandbriefe jemals geringer sein, als die einmal festgestellte Tilgungstafel für das bestimmte Jahr festsetzt.

- g) Sowohl die Renten als das Capital werden in Metallwährung gezahlt.
- h) Die Pfandbriefsschuldner zahlen außer den reglementsmäßigen Beiträgen zum eigenthümlichen Fonds bis auf weitere Bestimmungen in 2 halbjährigen Raten in Creditbilleten $6\frac{1}{2}\%$ fürs Jahr von ihren ursprünglichen Pfandbriefsschulden an die Vereinskasse.

Anmerkung. Von den Vereinsgliedern werden behufs der Terminzahlung Coupons der Metall-Pfandbriefe vor dem 12. Juni oder 12. December nur nach zuvoriger Umrechnung auf Creditbillete von der Kasse des Vereins entgegengenommen.

- i) Die bei der Vereinskasse auf diese Weise einfließende Summe wird von der Direction vor Allem dazu verwandt, um die in Metallwährung fälligen Zahlungen (Renten und Capital) zu leisten. Den etwanigen Ueberschuß hat die Direction so zu placiren, daß er bei den nächsten Zahlungsterminen zur Deckung der durch etwanige ungünstige Course entstehenden Ausfälle benutzt werden kann. —
- k) Sobald sich herausstellt, daß die eingeflossenen Terminzahlungen und die aus früheren Terminen etwa angesammelten Ueberschüsse der betreffenden Besitzlichkeit zur Deckung der fälligen Renten- und Capitalzahlungen nicht ausreichen, hat die Direction den Ausfall durch andere disponible Mittel oder durch eine Anleihe zu decken, für den nächsten Termin aber die von den betreffenden Vereinsgliedern zu leistenden Zahlungen entsprechend zu erhöhen.
- l) Der einzelnen Besitzlichkeit wird in ihrem Tilgungs-Conto vorläufig nicht mehr gutgeschrieben, als bei einer Annuität von 5% zur Tilgung jährlich zu verwenden ist (vide Punkt f).
- m) Die etwa angesammelten Ueberschüsse (vide Punkt i) bleiben Eigenthum des betreffenden contribuiren-

den Pfandbriefschuldners, sind aber der Disposition desselben so lange gänzlich entzogen, bis nicht die ganze in Metallwährung emittirte Pfandbriefschuld getilgt oder der einzelne Schuldner seine ganze betreffende Schuld zurückgezahlt hat. Ueber die Anlage dieser überschüssigen Summen, über eine etwanige Verringerung oder Vergrößerung des Betrages der in Creditbilleten zu leistenden Terminzahlungen haben nicht die contribuirenden Vereinsglieder allein, sondern hat der Verein als solcher zu entscheiden, sei es, daß diese Entscheidung auf den Conventen oder von der Direction als dem Repräsentanten des Vereins in der Zwischenzeit von einem Convente zum andern getroffen wird.

Anmerkung 1. Der durch diese Ueberschüsse gebildete Reservefonds bleibt untrennbares Zubehör der betreffenden Besitzlichkeit.

Anmerkung 2. Ueber den Betrag des Reservefonds der Metall-Pfandbriefschuld jeder einzelnen Besitzlichkeit pro 1. Juli ist auf der Johannis-Quittung des folgenden Jahres ein Vermerk zu machen.

Quelle: § 2 der Conventsbeschlüsse vom $\frac{26. \text{ Febr.}}{3. \text{ März}}$ 1873.

Anmerkung 3. Auf den December-Quittungen ist nicht allein der Betrag des Tilgungsfonds, sondern auch die Größe der convertirten und nicht convertirten Schuld pro Juli des Jahres zu vermerken.

Quelle: § 3 der Conventsbeschlüsse vom $\frac{26. \text{ Febr.}}{3. \text{ März}}$ 1873.

- n) Die auf dem Tilgungs-Conto gutgeschriebenen Tilgungsbeiträge (vide Punkt 1) werden der betreffenden Besitzlichkeit zu $4\frac{1}{2}\%$ fürs Jahr verzinst. Diese Tilgungsbeiträge werden indeß nur von Johannis zu Johannis verzinst.

Quelle: Conventsbeschlüsse vom $\frac{26. \text{ Februar}}{3. \text{ März}}$ 1873.

§ 10.

Der Nominalwerth der Pfandbriefe lautet auf 100, 500 und 1000 Rubel und wird in Reichscreditbilleten oder in russischer klingender Münze oder auch auf ausländische Valuta normirt.

Nominalwerth der Pfandbriefe.

§ 11.

Pfandbriefs-Form vom Finanzminister zu bestätigen.

Die Pfandbriefe werden in der vom Finanzminister bestätigten Form ausgefertigt und in Serien emittirt,

Ad § 11.

Die vom Finanz-Ministerium durch Rescripte d. d. 17. September 1874 sub № 11900, d. d. 31. October 1874 № 14004, und d. d. 19. April 1876 № 5614 genehmigte Form der unkündbaren Pfandbriefe ist folgende:

1. der 5%igen Pfandbriefe.



№..... Littr.....

Silber-Rubel.....

Die Pfandbriefe dieser Art werden auf Grund der ordinären und extraordinären Fügung eingelöst. Die №№ der zur Einlösung bestimmten Pfandbriefe werden jährlich durch's Loos festgesetzt und in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Privilegirter Pfandbrief über..... Silber-Rubel, verzinslich zu fünf Procent jährlich, von der Direction des kurländischen Credit-Vereins zur Sicherheit des Capitals und der Zinsen unter Garantie der verbundenen kurländischen ländlichen Grundbesitzer auf den Grund einer Hypothekensforderung von entsprechendem Betrage ausgefertigt und sub №.... Littr..... der Register eingetragen. Dieser Pfandbrief ist unkündbar von Seiten des Inhabers und wird von Seiten des Credit-Vereins nach Inhalt des betreffenden Statuts eingelöst.

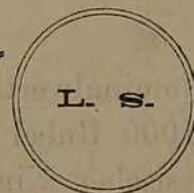
Mitau, den Junius 18..

Director:

Rath:

Rath:

Nach Einsicht des betreffenden Hypotheken-Instruments beglaubigt.



Secrétaire:

Justanz-Secrétaire:

Talon

zum kurländischen 5%igen unkündbaren Pfandbrief №... Littr...
über Rub. S.=M.

Nach Ablauf der Termine aller mit diesem Talon ausgegebenen Coupons, also vom 12. (24.) Juni 18.. ab, wird ein neuer Couponsbogen ausgeliefert, in der Regel gegen Einlieferung dieses Talons, wenn gegen solche Einlieferung aber bei der Direction mittlerweile Einsprache erhoben worden sein sollte, nur gegen Vorweisung des Pfandbriefes selbst.

Director:

Secrétaire:

Die Coupons lauten:

№... Littr... von Rub. S.=M. Capital
Rub. S.=M. Zinsen bei der Kasse des kurländischen Credit-Vereins
in Mitau zahlbar vom 12. (24.).....

2. Der Metall-Pfandbriefe.

100 Silberrubel
Metallwährung.

107 $\frac{1}{2}$ Thaler
preussisch Courant.

№...

Wappen

Littr....

Privilegirter Pfandbrief

über Einhundert Silberrubel Metallwährung (resp. 500, resp. 1000)

oder 107 $\frac{1}{2}$ Thaler preussisch Courant,

verzinslich zu vier ein halb Procent in Metallwährung jährlich, von der Direction des kurländischen Creditvereins zur Sicherheit des Capitals und der Zinsen unter Garantie der verbundenen kurländischen ländlichen Grundbesitzer auf Grund einer Hypothekensforderung von entsprechendem Betrage ausgefertigt und sub №... Littr... der Register eingetragen. Dieser Pfandbrief ist unkündbar von Seiten des Inhabers und wird von Seiten des Creditvereins auf Grund der ordinären und extraordinären Tilgung eingelöst. Die №№ der zur Einlösung bestimmten Pfandbriefe werden jährlich

durchs Loos festgestellt und in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht.
Sowol die Zinsen als das Capital werden in Metallwährung gezahlt.

Mitau, den $\frac{1}{4}$. Juni 18..

Director:

Rath:

Rath:



Secrétaire :

Dieser Pfandbrief ist auf Grund eines corroborirten Hypotheken-Instruments emittirt.

Oberhauptmann:

Inkass-Secrétaire :

Talon ebenso wie zum kurländischen 5 $\frac{0}{10}$ igen unkündbaren Pfandbriefe.

Die Coupons lauten für den Pfandbrief von 100 Rubel Silber Metallwährung:

a) auf der Vorderseite:

Zum kurländischen Pfandbrief №. . . . Littr. . . .
über 100 Rubel Silber Metallwährung

Zwei Rubel fünf und zwanzig Kopelen Silber Metallwährung,
vom 12. (24.) 18.. ab in Mitau zahlbar.

b) auf der Rückseite:

Zwei Thaler 12 Silbergr. 4 Pf. Preuß. Courant,
vom 12. (24.) December 18.. in Berlin zahlbar.

3. Das Schema der alten kündbaren auf Pergament gedruckten Pfandbriefe

ist dem am 24. Januar 1830 Allerhöchst bestätigten Reglement des kurländischen Creditvereins beigefügt und folgendes:

Privilegirter Pfandbrief über Silber-Rubel, welcher zur Sicherheit des Capitals und der Zinsen, unter Garantie der verbundenen kurländischen Grundbesitzer, auf das in dem Kirchspiele der Oberhauptmannschaft gelegene Gut

von der Direction des kurländischen Creditvereins auf den Namen des Herrn.....ausgefertigt und sub №.... und Littr..... der Register eingetragen worden.

Mitau, den .. Junius 18..

Director:

Rath:

Rath:



Secrétaire:

Umstehender Pfandbrief №..... ist in der am..... ausgestellten, am..... gerichtlich besicherten Schuldverschreibung sub Littr... verzeichnet, welches des öffentlichen Glaubens wegen attestirt wird.

Oberhauptmann

oder Assessor:

Inhalt-Secrétaire:

Gegen Vorzeigung dieses Pfandbriefes werden von fünf zu fünf Jahren die zu demselben auszufertigenden Zinscoupons ertheilt.

NB. Nach dem Allerhöchst bestätigten Schema hatten die Zins-Couponsbogen der alten kündbaren Pfandbriefe somit kein Talon. Der Creditverein hat in späteren Jahren Couponsbogen mit Talons eingeführt, und zwar Couponsbogen für 12 Jahre.

§ 12.

Die Zinsen der Pfandbriefe werden nur gegen Einlieferung der Coupons an der Kasse des Creditvereins bezahlt.

Pfandbriefszinsen
nur gegen
Coupons zahlbar.

§ 13.

Die Zinsen werden für jedes verflossene Halbjahr vom 12. Juni und 12. December jeden Jahres ab ausgezahlt.

Zinszahlungs-
Termine.

§ 14.

Die Coupons, welche im Laufe von 10 Jahren vom Eintritte ihres Fälligkeitstermins ab zur Bezahlung nicht

Verjährung der
Coupons.

präsentirt worden sind, werden für ungültig erachtet und das zu ihrer Einlösung bestimmte Geld fällt dem Vereine zu.

Für Zinsen, die nicht zum Termine abgefordert sind, werden keine Interessen (Zwischenzinsen) berechnet.

§ 15.

Pfandbriefs - Einlösung mittelst Ausloosungen.

Die Einlösung der Pfandbriefe geschieht mittelst jährlicher Ausloosungen.

§ 16.

Mehrzahlungen zur Tilgung der Darlehne.

Die von den Darlehnsempfängern über die jährlichen Zahlungen hinaus einfließenden Mehrzahlungen zur Tilgung ihrer Darlehne (§ 64) müssen von der Direction voll zum Ankaufe von Pfandbriefen nach dem Börsencourse oder zur Verstärkung der Ausloosung je nach der Gattung, zu der diese Pfandbriefe gehören, verwandt werden.

§ 17.

Pfandbriefe können zur Aufbewahrung übergeben werden.

Die Pfandbriefsinhaber können ihre Pfandbriefe dem Vereine zur Aufbewahrung gegen eine von der Deputirten-Versammlung bestimmte jährliche Zahlung übergeben.

Ad § 17.

Vide das Reglement über das Depositengeschäft, Zusatz zu den §§ 110 und 111 dieses Reglements.

§ 18.

Ausser Cours gesetzte Pfandbriefe

Auf Pfandbriefen und den zu ihnen gehörenden Coupons können von der Direction, auf Bitte ihrer Inhaber und gegen eine, ebenfalls von der Deputirten-Versammlung bestimmte Zahlung, Vermerke gemacht werden, welche bestimmen, dass diese Pfandbriefe und die zu ihnen gehörenden Coupons ausser Cours gesetzt sind. Dergleichen auf Pfandbriefen und Coupons von

Privatpersonen selbst gemachte Vermerke haben gar keine Bedeutung.

Ad § 18.

Die Gebühr für das Außer-Cours-Setzen

a) eines Pfandbriefs beträgt: 50 Kop.

Quelle: § 132 des Reglements vom 24. Januar 1830.

b) jedes einzelnen Coupons beträgt: 10 Kop.

Quelle: Beschluß des vom General-Convent vom $\frac{1}{2}$. März 1876 niedergesetzten Ausschusses. Conf. § 132 des Reglements vom 24. Januar 1830.

§ 19.

Zum Austausch gegen Pfandbriefe, welche auf Grund des vorhergehenden Paragraphen ausser Cours gesetzt sind, können auf Bitte ihrer Eigenthümer, andere Pfandbriefe ohne die im § 18 erwähnten Vermerke, aber nicht anders als gegen eine von der Deputirten-Versammlung normirte Zahlung ausgereicht werden, wobei die eingetauschten Pfandbriefe vernichtet werden müssen.

Ad § 19.

Wer an Stelle seines außer Cours gesetzten Pfandbriefs einen anderen Pfandbrief ohne Vermerk (au porteur) erhalten will, hat dafür zu entrichten:

a) für die Deletion des außer Cours gesetzten Pfandbriefs die gesetzliche Gebühr (vide § 179, Pkt. 5 dieses Reglements);

b) für das neue Exemplar des Pfandbriefs die festgesetzte Ausfertigungsgebühr (vide § 178 dieses Reglements) und die gesetzliche Gebühr für die Beglaubigung (vide § 179, Pkt. 4 dieses Reglements).

Quelle: Beschluß des vom General-Convent vom $\frac{1}{2}$. März 1876 niedergesetzten Ausschusses.

§ 20.

Präsentation
ausser Cours ge-
setzter Pfandbrie-
fe oder Coupons
von Personen, auf
deren Namen sie
nicht lauten.

Wenn ausser Cours gesetzte Pfandbriefe oder Coupons nicht von derjenigen Person, auf deren Namen die Pfandbriefe und Coupons von dem Vereine verschrieben worden sind, präsentirt werden, so muss diese Person ihr Eigenthumsrecht an diesen Papieren nachweisen, widrigenfalls die Papiere, gegen Aushändigung einer Quittung hierüber an den Vorweiser, abgenommen werden und demnächst, wenn der Vorweiser im Laufe von 3 Monaten nicht den Nachweis liefert, dass er diese Pfandbriefe und Coupons auf gesetzliche Weise besitzt oder nicht eine gerichtliche Verfügung darüber, wie mit diesen Papieren zu verfahren ist, beibringt, derjenigen Person ausgereicht werden, auf deren Namen der Vermerk gemacht war.

§ 21.

Mortification.

Beim Verluste von Pfandbriefen wird der Direction hierüber eine schriftliche Anzeige mit Angabe sowol der Nummern der verlorenen Papiere, als auch der Kategorie, zu welcher sie gehören, übergeben.

§ 22.

Nach dem Empfange einer Anzeige über den Verlust von auf den Namen lautenden Pfandbriefen erlässt die Direction hierüber auf Rechnung des Anzeigers in der kurländischen Gouvernements-Zeitung und in der St. Petersburger deutschen Zeitung eine Publication mit Angabe der Kategorie und der Nummern der verlorenen Pfandbriefe, wie auch des Namens ihres Eigenthümers mit der Verwarnung, dass die Pfandbriefe für ungiltig werden erachtet werden, wenn sie nicht im Laufe eines Jahres vom Tage der ersten Publication in der St. Petersburger deutschen Zeitung ab präsentirt werden sollten. Wenn vor Ablauf der bezeichneten Frist die als verloren angezeigten Pfandbriefe der Direc-

tion präsentirt werden und das Eigenthumsrecht des Präsentanten nicht durch einen Cessionsbogen oder durch ein anderes unstrittiges Document nachgewiesen wird, so nimmt die Direction diese Pfandbriefe in Verwahrung, giebt dem Präsentanten eine Quittung hierüber aus und macht sowol über den Namen, als über den Wohnort des Präsentanten Demjenigen, welcher die Anzeige über den Verlust gemacht hat, Mittheilung, damit dieser Letztere die geeigneten Massregeln zum Beweise seiner Rechte ergreifen kann. Wenn aber der Präsentant der als verloren angezeigten Pfandbriefe der Direction Documente vorweist, welche sein Eigenthumsrecht unstrittig beweisen, so nimmt die Direction dieselben dem Präsentanten nicht ab, bezahlt unbeanstandet Zinsen und Capital, wenn die Zahlung für solche Pfandbriefe und für die mit ihnen präsentirten Coupons gerade zu erfolgen hat, und macht nur über den Namen und den Wohnort des Präsentanten Demjenigen, welcher über den Verlust Anzeige gemacht hat, Mittheilung.

Wenn aber im Laufe eines Jahres vom Tage der ersten Publication in der St. Petersburger deutschen Zeitung ab die als verloren angemeldeten Papiere der Direction nicht präsentirt werden sollten, dann werden sie für ungiltig erachtet und die Direction ist verpflichtet, unverzüglich Duplicate derjenigen Person, welche über den Verlust Anzeige gemacht hat, gegen Bezahlung der Ausfertigungsgebühren auszureichen.

Ad § 22.

Vide § 178 dieses Reglements.

§ 23.

Anzeigen über den Verlust von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen, wie auch von Coupons sowol solcher, als auch der auf einen Namen lautenden Pfandbriefe, werden einzig und allein nur dann angenommen, wenn der Verlust zur Zeit einer Feuersbrunst, einer

Ueberschwemmung oder eines anderen verderblichen Ereignisses stattgefunden hat, wobei folgende Ordnung beobachtet wird:

- a) die in § 22 verordnete Publication wird nur in dem Falle erlassen, dass im Laufe zweier Jahre vom Tage des Empfanges der Anzeige ab die verlorenen Pfandbriefe und Coupons der Direction nicht präsentirt worden sein sollten;
- b) wenn im Laufe dieser zweijährigen Frist die verlorenen Pfandbriefe und Coupons präsentirt werden, dann macht die Direction über den Namen und den Wohnort des Präsentanten derjenigen Person Mittheilung, welche über den Verlust Anzeige gemacht hat, zum Zwecke des Nachweises ihrer Rechte auf diese Pfandbriefe und Coupons, welche Pfandbriefe und Coupons bis zu einer richterlichen Entscheidung darüber, wem sie gehören, als Eigenthum des Präsentanten betrachtet werden;
- c) wenn nach der auf Grundlage des Punktes a dieses Paragraphen erlassenen Publication die als verloren angezeigten Pfandbriefe und Coupons vor Ablauf eines Jahres präsentirt werden sollten, dann wird die im Punkte b dieses Paragraphen festgesetzte Ordnung beobachtet;
- d) wenn vom Tage der Publication ab ein Jahr abgelaufen sein sollte, ohne dass die Pfandbriefe und Coupons präsentirt worden sind, dann werden sie für ungiltig erachtet und die Direction giebt der Person, welche über den Verlust Anzeige gemacht hat, Duplicate gegen Erhebung einer von der Deputirten-Versammlung normirten Gebühr aus.

Ad § 23.

Vide § 178 dieses Reglements.

§ 24.

Die Streitsachen, welche im Anlasse der an den Verein gelangten Anzeigen über den Verlust von Pfandbriefen oder Coupons entstehen, werden vom kurländischen Oberhofgerichte in erster Instanz entschieden. Das Oberhofgericht eröffnet das gerichtliche Verfahren auf Antrag eines der Interessenten, ladet die gegnerische Partei vermittelt einer dreimaligen Publication in der kurländischen Gouvernements-Zeitung, mit Festsetzung einer zweimonatlichen Frist vom Tage der letzten Publication ab, vor Gericht und beobachtet in dem weiteren Verfahren die bestehende Ordnung mit Zulassung nur abgekürzter zehntägiger Fristen.

§ 25.

Beschädigte Pfandbriefe oder Coupons werden auf Wunsch ihrer Inhaber für eine von der Deputirten-Versammlung festgesetzte Gebühr durch neue ersetzt.

Beschädigte Pfandbriefe oder Coupons.

Ad § 25.

In diesem Falle ist dasselbe zu zahlen, was ad 19 angegeben ist.

§ 26.

In Pfandbriefen können Pupillengelder und auch Capitalien, welche Wohlthätigkeitsanstalten gehören, angelegt werden.

In Pfandbriefen können Pupillengelder etc. angelegt werden.

§ 27.

Pfandbriefe können zur Sicherstellung von Kronspodräden und -Lieferungen zu denjenigen Coursen entgegengenommen werden, welche vom Finanzminister entsprechend den Börsen-Coursen festgestellt werden.

Pfandbriefe können zu Saloggen benutzt werden.

§ 28.

Wenn im Laufe von 10 Jahren nach der getroffenen und in der kurländischen Gouvernements-Zeitung und der St. Petersburger deutschen Zeitung publicirten Verfügung über die Präsentation von Pfandbriefen zur Bezahlung, dieselben der Direction nicht präsentirt worden sind, so werden dieselben für ungiltig erachtet.

Verjährung der Pfandbriefe.

Capitel III.

Die Darlehne.

§ 29.

Darlehnsempfänger — Vereinsmitglieder.

Personen, welche ein Darlehn aus dem Vereine erhalten haben, sind Mitglieder desselben.

§ 30.

Minimalgrösse der Grundstücke

Mitglieder des Vereins können nur Besitzer solcher ländlichen Grundstücke des kurländischen Gouvernements werden, welche nicht weniger als 18 Lofstellen Ackerland enthalten oder deren Werth nach specieller Taxation nicht weniger als 1000 Rubel beträgt.

§ 31.

Eigenthümer — Erbpfandbesitzer.

Um ein Darlehn in dem im § 6 angegebenen Betrage zu erhalten, muss das Vereinsmitglied das volle Eigenthumsrecht an dem von ihm dem Vereine zum Pfande offerirten Grundstücke haben; wenn dagegen der Besitz des dem Vereine zu verpfändenden Grundstücks auf dem Erbpfandrechte begründet ist, so kann ein solcher Grundbesitzer kein höheres Darlehn bekommen, als der Pfandschilling minus der halbjährigen Zinsen desselben beträgt.

§ 32.

Darlehne an Fideicommissen.

Die den Besitzern von Majoraten und Fideicommissen zu bewilligenden Darlehne dürfen die betreffenden Antrittspreise nicht übersteigen.

Ad § 32.

Generelle und specielle Taxation.

Conf. Art. 2536 des III. Theiles des Provincial-Rechts.

§ 33.

Die Feststellung des Werthes des dem Vereine zu verpfändenden Grundstücks kann je nach dem Wunsche

des Grundbesitzers nach den Regeln der generellen oder speciellen Taxation bewerkstelligt werden.

Anmerkung. Die Regeln der generellen und speciellen Taxation sind Allerhöchst bestätigt und in den Ukasen des dirigirenden Senats vom 11. Februar 1830 und vom 3. April 1864 publicirt.

§ 34.

Ein Vereinsmitglied, welches ein Darlehn nach den Grundsätzen der generellen Taxation erhalten hat, kann in der Folge ein ergänzendes Darlehn auf Grundlage der Regeln der speciellen Taxation erhalten.

§ 35.

Die Theilung der dem Vereine verpfändeten Grundstücke ist nur dann zulässig, wenn jeder abgesonderte Theil nicht kleiner ist, als das im § 30 angegebene Minimalmass. Mit Uebertragung des der Taxation entsprechenden Pfandbriefsschuldtheils auf jeden abzsondernden Theil des Grundstücks dient jeder abgesonderte Theil als Specialhypothek für die Pfandbriefssumme, welche diesem Theile vom allgemeinen Darlehne des Grundstücks zugetheilt wird.

Theilung der Grundstücke und der Pfandbriefsschulden.

Ad § 35.

Die Zerlegung der Pfandbriefsdarlehne geschieht immer nur pro Johannis, so daß die erste separirte Terminzahlung im darauf folgenden December-Termine zu erfolgen hat. Wer eine solche Zerlegung wünscht, hat der Direction Karten der abzuzweigenden Grundstücke einzureichen. Gesuche um Zerlegung von Pfandbriefsdarlehnen sind der Direction nicht später als bis zum 1. October 1877 zu übergeben, um die Zerlegung für den vorhergehenden Johannis herbeizuführen. Sind in Folge von Arealveränderungen Umrechnungen der Darlehnswerthe nothwendig, so können Gesuche um Darlehnszerlegungen, welche nicht früher als

am 20. Sept. an die Direction gelangt sind, für den vor-
hergehenden Johannis nur dann Berücksichtigung finden,
wenn die Umrechnungen von der Direction sofort erledigt
werden können.

Quelle: Beschluß des vom General-Convente vom $\frac{8}{12}$ März
1876 niedergesetzten Ausschusses.

§ 36.

Prioritäts-Stel-
lung der Pfand-
briefsdarlehne.

Ein Grundstück, gegen dessen Verpfändung ein
Pfandbriefsdarlehn ausgereicht worden ist, dient zur
Sicherheit für die Bezahlung der Pfandbriefszinsen und
des Pfandbriefscapitals vor allen anderen ingrossirten,
wie nicht ingrossirten Schuldverbindlichkeiten des Eigen-
thümers dieses Grundstücks, sei es an die Krone, sei es
an Privatpersonen und Corporationen. Daher muss der
Darlehnsnachsucher, der nicht im Stande ist, mit dem
ihm vom Vereine bewilligten Darlehne seine Gläubiger
zu befriedigen, dieselben veranlassen, dem Vereine die
Priorität vor ihren Forderungen einzuräumen.

§ 37.

Unablösbare Zah-
lungsverbindlich-
keiten.

Wenn auf dem, dem Vereine zu verpfändenden
Grundstücke irgend welche unablösbare Zahlungsverbind-
lichkeiten lasten, so kann denselben das Prioritätsrecht
vor der Schuld an den Creditverein conservirt werden,
es müssen indessen in solchem Falle von dem vom Ver-
eine zu bewilligenden Darlehne soviel Pfandbriefe ein-
behalten werden, dass deren Nominalwerth dem Capital-
werthe der erwähnten Verbindlichkeiten gleichkommt.

Diese Pfandbriefe bleiben im Vereine asservirt.

§ 38.

Besitzurkunde —
| Dispositionsver-
zicht.

Wer ein Darlehn vom Vereine zu erhalten wünscht,
hat sich mit einer Bitte hierüber schriftlich an die Di-
rection zu wenden, die Erklärung abzugeben, ob er

wünsche, dass die Taxation des zu verpfändenden Grundstücks eine generelle oder eine specielle sei, und dabei vorzustellen:

- a) die Documente, welche sein Besitzrecht an diesem Grundstücke darthun;
- b) eine Declaration darüber, dass er, der Besitzer dieses Grundstücks, in der Absicht, dasselbe dem Vereine zu verpfänden, sich verpflichte, in keiner Weise das Grundstück mit irgend welchen Schuldverbindlichkeiten und Leistungen zu belasten *sub vitio nullitatis* von dem Tage der Ingrossation dieser Declaration ab bis zur Ausreichung und Ingrossation des Darlehns des Vereines oder bis zur Deletion dieser Erklärung.

§ 39.

Darauf erlässt die Direction eine dreimalige Publication in der kurländischen Gouvernements-Zeitung und in der St. Petersburger deutschen Zeitung darüber, dass das Grundstück dem Vereine verpfändet werden soll und dass diejenigen Personen, welche gesetzliche Schuldforderungen an dieses Gut haben, verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass dieselben im Laufe einer 4-monatlichen Frist in die Ingrossationsbücher der competenten Hypothekenbehörden eingetragen werden, widrigenfalls diese Forderungen ebenso wie die stillschweigenden Pfandrechte, welche nicht im Laufe der 4-monatlichen Frist zur Ingrossation angemeldet worden, unbedingt ihr Vorzugsrecht vor dem zu bewilligenden Pfandbriefsdarlehne verlieren werden.

Proclam.

Anmerkung. Wenn der Darlehnsnachsucher verheirathet ist, so ist er verpflichtet, ein Document darüber beizubringen, dass seine Ehegattin hinsichtlich ihrer Illaten ihrem gesetzlichen Pfandrechte entsage; wenn er unmündige Kinder erster Ehe hat, so ist hinsichtlich des mütterlichen Vermögens der Minorennen die Prioritäts-Concession zu

Gunsten des Vereins mit Genehmigung des Oberhofgerichts von der Vormundschaft zu ertheilen.

§ 40.

Das in Folge solcher Publicationen verloren gegangene Prioritätsrecht kann später weder durch die *restitutio in integrum* noch durch irgend ein anderes Mittel wiederhergestellt werden.

§ 41.

Auf Grund der im § 39 bezeichneten Publicationen unterliegen nicht der Anmeldung:

- a) alle auf dem zu verpfändenden Grundstücke lastenden Abgaben und Leistungen an die Krone, Landschaft und Kirchen;
- b) alle Servitute.

§ 42.

Hypotheken-
Extract. Docu-
mente in extenso.

Nach Ablauf der im § 39 bezeichneten 4-monatlichen Frist hat der Darlehnsnachsucher der Direction vorzustellen:

- a) einen Extract aus den Hypothekenbüchern über alle auf dem dem Vereine zu verpfändenden Grundstücke lastende und ingrossirte Schuldverbindlichkeiten;
- b) Original-Documente oder beglaubigte Copien von allen denjenigen ingrossirten Schuldverbindlichkeiten, welche ein Vorzugsrecht vor dem vom Vereine auszureichenden Darlehne haben könnten.

§ 43.

Schuld- u. Pfand-
verschreibung —
Stempelpapier
derselben.

Wenn diese Schuldverbindlichkeiten mit Hilfe des vom Vereine zu bewilligenden Darlehns vollständig befriedigt werden können, oder wenn die Inhaber dieser Forderungsrechte dem Vereine die erforderliche Priorität er-

theilen, so hat der Darlehnsnachsucher dem Vereine über die Summe des ihm bewilligten Darlehns eine Pfandverschreibung auf Stempelpapier auszustellen, dessen Werth der Summe der Pfandverschreibung nach Abzug der früheren Pfandverschreibungen, für welche bereits Stempelposchlinien erhoben sind, entspricht.

§ 44.

Diese Pfandverschreibung sendet die Direction an die competente Hypothekenbehörde mit den zur Ausreichung bestimmten Pfandbriefen. Die Hypothekenbehörde trägt diese Pfandverschreibung in das von der Direction nach der allgemeinen hierfür angenommenen Form bereitete Hypothekenbuch ein, beglaubigt hierauf auf jedem Pfandbriefe, dass der Nominalwerth aller unter Verpfändung des Grundstücks emittirten Pfandbriefe zusammen der Summe gleichkommt, über welche die Pfandverschreibung ausgestellt ist und retradirt der Direction sowol diese Pfandverschreibung, als auch die Pfandbriefe.

Corroboracion
dieser Urkunde—
Beglaubigung der
Pfandbriefe.

§ 45.

Mit der Eintragung der Pfandverschreibung in das Hypothekenbuch gilt die Verpfändung des Immobils an den Verein für definitiv vollzogen. Von dieser Zeit an trägt das verpfändete Grundstück, entsprechend der auf demselben lastenden Pfandbriefsschuld, die Verantwortung auf Grund der solidarischen Bürgschaft für alle Pfandbriefsschulden und der Besitzer des Grundstücks tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Vereinsmitgliedes. Beim Uebergange des dem Vereine verpfändeten Grundstücks von einem Eigenthümer auf den andern, verliert der frühere alle Rechte und wird befreit von allen Verbindlichkeiten eines Vereinsmitgliedes; der neue Eigenthümer dagegen, nachdem er die gesetzlichen Nachweise des

Vereins-Mitgliedschaft hört mit dem Uebergange der Besitzlichkeit in andere Hände auf.

Erwerbes dieses Grundstücks vorgestellt hat, tritt in alle Verbindlichkeiten eines Vereinsmitgliedes und genießt alle Rechte desselben.

§ 46.

Darlehnsempfänger — Vormund.

Wenn der Eigenthümer eines dem Vereine zu verpfändenden Grundstücks Vormund ist, so muss von dem ihm bewilligten Darlehne eine Summe einbehalten werden, welche den Zweijahrsrevenüen von dem unter seiner Vormundschaft stehenden Vermögen gleichkommt und es müssen Pfandbriefe für diese Summe nach ihrem Nominalwerthe in der Direction asservirt bleiben; wenn der Vormund ader ausserdem Schuldner der seiner Vormundschaft anvertrauten Personen ist, so darf die Ablösung dieser Schuld mit Pfandbriefen nur mit Bewilligung des Oberhofgerichts stattfinden.

§ 47.

Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Wenn der Betrag des Darlehns nach den Regeln der speciellen Taxation bestimmt worden, so ist der Darlehnsempfänger verpflichtet, alle zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Gebäude bei dem gegenseitigen Allerhöchst bestätigten kurländischen Feuerversicherungsvereine für die nach dem Statute dieses Versicherungsvereins höchst zulässige Summe gegen Feuersgefahr zu versichern und der Direction die Versicherungspolice mit dem Vermerke vorzustellen, dass die für etwanige Brandschäden zur Auszahlung angewiesene Summe nicht dem Grundbesitzer, sondern dem Creditvereine ausgezahlt werde.

Anmerkung 1. Die dem Creditvereine ausgezahlten Brandentschädigungssummen werden dem Grundbesitzer zum Wiederaufbau der Gebäude ausgekehrt, jedoch nicht auf ein Mal, sondern nach Massgabe der ausgeführten Neubauten.

Anmerkung 2. Wenn ein Darlehnsempfänger nicht zum Termin die Feuerversicherungsprämien zahlen sollte, so leistet die Direction diese

Zahlung von sich aus und erhebt dieselbe demnächst von dem verpfändeten Grundstücke entsprechend den §§ 81—90 wie eine nicht eingeflossene dem Creditvereine zu leistende Terminzahlung.

Ad § 47.

Die zur Sicherstellung der erhöhten Pfandbriefsdarlehne obligatorische Versicherung gegen Feuergefährdung hat in der Regel bei dem kurländischen gegenseitigen Feuerversicherungsvereine stattzufinden. Mit specieller Genehmigung der Direction des kurländischen Creditvereins kann, resp wenn ein zum Wirthschaftsbetriebe unerläßliches Gebäude bei dem gegenseitigen Feuerversicherungsvereine nicht angenommen wird, muß die Versicherung bei anderen Anstalten abgeschlossen werden, wenn der zu Versichernde den Nachweis beibringt, daß die bezüglichen Objecte bei dem kurländischen gegenseitigen Feuerversicherungs-Vereine entweder gar nicht oder nur gegen höhere Prämienätze, als bei anderen soliden Versicherungs-Anstalten zugelassen werden. Bei Ertheilung dieser Genehmigung hat die Direction zu bepröfen, ob die von dem zu Versichernden vorgeschlagene Versicherungs-Anstalt die erforderliche Sicherheit bietet, und hat gleichzeitig zu bestimmen, zu welchem Minimalwerthe das Object zu versichern ist, in welcher Art die Versicherungs-Police an den Creditverein cedirt werden soll und welche Sicherheit für die rechtzeitige Erneuerung der Police seitens des zu Versichernden zu bestellen sei.

Quelle: Beschluß des General-Convents v. $\frac{26. \text{Februar}}{3. \text{März}}$ 1873.

§ 48.

Die Direction reicht das Darlehn dem Darlehns-empfänger in Pfandbriefen aus, nach Einbehalt einer solchen Quantität derselben, welche entsprechend den angemeldeten Documenten zur Bezahlung der auf dem Grundstücke lastenden, dem Creditvereine vorstehend verbleibenden Schuldverbindlichkeiten nöthig ist.

Darlehn in Pfand-
briefen — Einbe-
halte.

§ 49.

Darlehnsquittung.

Der Darlehensempfänger ertheilt der Direction über den Empfang des Darlehns eine Darlehnsquittung, welche ebenfalls in die betreffenden Hypothekenbücher eingetragen werden muss.

§ 50.

Zur Ablösung bestimmte Obligationen, welche zu Johannis nicht präsentirt worden.

Die Schulddocumente, deren Ablösung die Direction auf sich genommen hat, müssen derselben nicht später als am darauf folgenden 12. Juni (Neu-Johannis) präsentirt werden, widrigenfalls die zur Bezahlung bestimmte Summe in der Direction asservirt bleibt und später nur nach Berichtigung der festgesetzten Depositatgebühr ausgereicht wird. Nicht später als nach Ablauf von 4 Monaten nach dem 12. Juni macht die Direction in der Gouvernements-Zeitung alle nicht präsentirten Obligationen namhaft, mit der Verwarnungsanzeige, dass, wenn die erwähnten Documente zum künftigen 12. Juni der Direction nicht präsentirt werden würden, in den betreffenden Hypothekenbüchern Vermerke darüber werden gemacht werden, dass die sich auf diese Documente basirende Schuldforderung hinter das Pfandbriefsdarlehn wird locirt werden.

Ad § 50.

Die Depositatgebühr ist die im Reglement über das Depositatgeschäft (vide Zusatz zu §§ 110 und 111 für kurländische Pfandbriefe festgesetzte.

Quelle: Beschluß des vom General-Convents v. 1st März 1876 niedergesetzten Ausschusses.

§ 51.

Abgelöste Documente zur Deletion.

Die abgelösten (bezahlten) Schulddocumente sendet die Direction an die betreffenden Hypothekenbehörden zur Deletion und bewahrt sie, nachdem sie dieselben zurückerhalten hat, bei sich auf.

§ 52.

Diejenigen Schulddocumente, welche in Folge ertheilter Prioritäts-Concessionen hinter dem Pfandbriefsdarlehne stehen, und diejenigen, welche vom Grundbesitzer nach Ausstellung der im § 38 festgesetzten Declaration (des Dispositionsverzichts) ausgestellt worden sind, wie auch diejenigen, welche nach Ablauf der 4-monatlichen Frist vom Tage der in Gemässheit des § 39 von der Direction erlassenen Publication zur Corroboration gelangt sind, werden in das neue Hypothekenbuch (§ 44) hinter dem Pfandbriefsdarlehne in derjenigen Ordnung und Reihenfolge übertragen, wie sie in dem früheren Hypothekenbuche eingetragen waren.

Umlocirung nach Ausrechnung der Darlehne.

§ 53.

Der Darlehnsempfänger ist verpflichtet, dem Vereine alle Ausgaben, welche mit der Ausfertigung der Pfandbriefe, der Vollziehung der Taxation, der Ingrossationen und Exgrossationen verbunden gewesen sind, zu refundiren, widrigenfalls diese Ausgaben von dem verpfändeten Grundstück wie eine rückständige Terminzahlung beigetrieben werden.

Refundation der Auslagen.

Kapitel IV.

Die Bezahlung der Zinsen und des Capitals.

§ 54.

Die Darlehnsempfänger sind verpflichtet, ihre betreffenden Zahlungen in zwei halbjährigen Terminen: vom 1. bis zum 11. December und vom 1. bis zum 11. Juni incl. zu leisten.

Zahlungs-Termine.

Ad § 54.

Die Direction wird beauftragt, sich an geeigneten Stellen, als da sind: Libau, Goldingen, Windau, Dünaburg, Friedrichstadt mit den dort bestehenden Commerz- resp. Stadtbanken in Unterhandlungen zu setzen und eventuell Vereinbarungen abzuschließen, nach welchen Vereinsmitgliedern ermöglicht werde, ihre Terminzahlungen in diesen Banken zu leisten, wobei die Spesen jedoch von den betreffenden Vereinsmitgliedern zu tragen sein werden.

Quelle: Beschluß des General-Convents v. $\frac{1}{2}$ März 1876.

§ 55.

Coupons werden wie Geld angenommen.

Zum Zahlungstermine fällig werdende Coupons der Pfandbriefe des Vereins werden bei den Zahlungen der Darlehnsempfänger wie baares Geld entgegengenommen.

§ 56.

Der Verein bestimmt den Betrag der Annuität.

Die Deputirtenversammlung des Vereins bestimmt, wieviel von den Darlehnsempfängern für's Jahr an Zinsen, die aber nicht höher als 6 von hundert sein sollen, und an Tilgung zur Rückzahlung der empfangenen Darlehne gezahlt werden soll, diesen Betrag je nach den Umständen ermässigung und erhöhend. Die Ermässigung des Betrages der Terminzahlungen der Darlehnsempfänger kann aber in keinem Falle eine Herabsetzung des festgesetzten Betrages der Zinsen und der Tilgung für die bereits emittirten Pfandbriefe des Vereins zur Folge haben, es sei denn, dass den Inhabern dieser Pfandbriefe das Recht gewährt wird, das Nominalcapital dieser Pfandbriefe auf Verlangen zurückzuerhalten.

§ 57.

Zinsen der getilgten Pfandbriefe werden zur Verstärkung der Tilgung verwandt.

Die Zinsen der durch Aufkauf oder durch Ausloosung getilgten Pfandbriefe werden zur Verstärkung der Tilgung durch Aufkaufen resp. durch Ausloosung verwandt.

§ 58.

Die Summe der von den Darlehnsempfängern eingezahlten Tilgungsbeträge nebst den Zinsen für den bereits getilgten Theil der Schuld gilt als untrennbares Zubehör des dem Darlehne, für dessen Rechnung diese Tilgungsbeiträge eingeflossen sind, als Sicherheit dienenden Grundstücks und kann daher im Falle des Ueberganges dieses Grundstücks an einen anderen Besitzer nicht getrennt von dem Grundstücke an andere Personen veräussert werden.

Tilgungssumme
untrennbares Zu-
behör des Grund-
stücks.

§ 59.

Die Ausloosung der Pfandbriefe geschieht öffentlich jährlich zu Anfange des October, im grossen Saale des Hauses des kurländischen Creditvereins in Gegenwart eines Gerichtsgliedes.

Ausloosung der
Pfandbriefe.

§ 60.

Die bei der Loosung gezogenen Pfandbriefe werden nach ihrem Nominalwerthe am ersten auf die Ausloosung folgenden 12. Juni bezahlt. Die Direction publicirt dazu die Nummern der gezogenen Pfandbriefe in der kurländischen Gouvernements-Zeitung, der Rigaschen Zeitung und der St. Petersburger deutschen Zeitung und fordert die Inhaber dieser Pfandbriefe auf, sie mit den Couponsbogen am folgenden 12. Juni einzuliefern.

§ 61.

Das Capital für die ausgelosten, aber der Direction zum festgesetzten Termine nicht präsentirten Pfandbriefe bleibt bei ihr asservirt und die Verrentung des Capitals hört mit dem 12. Juni auf. Darauf publicirt die Direction die Nummern dieser Pfandbriefe in denselben Zeitungen.

§ 62.

Eingelöste Pfand-
briefe.

Auf den bezahlten Pfandbriefen wird von der Direction und der Controlecommission bei der nächsten Sitzung derselben ein Vermerk über deren Bezahlung gemacht. Darauf werden diese Pfandbriefe in der Direction bis zur Exgrossation der bezahlten Schuld [aufbewahrt, die zu den Pfandbriefen gehörenden Couponsbogen aber werden in Gegenwart der Controlecommission vernichtet.

§ 63.

Löschung der Til-
gung.

Wenn die Summe der von den Darlehnsempfängern gezahlten Tilgungsbeiträge nebst dem betreffenden Zinszuschlag nicht weniger als 10 pCt. des Nominalcapitals des Pfandbriefsdarlehns beträgt, so kann der Darlehnsempfänger verlangen, dass auf der von ihm dem Vereine ausgestellten Schuldurkunde verschrieben werde, in welchem Maasse die Pfandbriefsschuld sich gemindert hat. Bei der Beurkundung dessen stellt die Direction der competenten Hypothekenbehörde zugleich Pfandbriefe für ein Nominalcapital, welches der Summe der vom Darlehnsempfänger getilgten Pfandbriefsschuld gleichkommt, vor. Die Hypothekenbehörde, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass auf den Pfandbriefen der im § 62 über deren Bezahlung festgesetzte Vermerk gemacht, retradirt diese Pfandbriefe der Direction zur Vernichtung in der nächsten darauf folgenden Sitzung der Controle-Commission.

Ad § 63.

Eine Wiederherausgabe der getilgten Pfandbriefe (des sog. Tilgungsfonds) an die Pfandbriefsschuldner findet in keinem Falle statt. Das Contrahiren eines neuen Pfandbriefsdarlehns dagegen mit Beobachtung aller vom Reglement vorgeschriebenen Formalitäten ist zulässig, sobald

durch Tilgung zc. ein Theil des durch Taxation ermittelten Creditwerths der betreffenden Besitzlichkeit frei geworden ist.

Quelle: Beschluß des vom General-Convente vom $\frac{8}{12}$ März 1876 niedergesetzten Ausschusses.

§ 64.

Um seine Pfandbriefsschuld rascher zu tilgen, kann der Darlehnsempfänger:

Extraordinaire
Capital-Abzah-
lungen.

- 1) einmalige Capitalabzahlungen mit Pfandbriefen derjenigen Serie, zu welcher die ihm als Darlehn ausgereichten Pfandbriefe gehören, leisten und
- 2) die halbjährige Tilgungsquote über den festgesetzten Betrag hinaus verstärken.

§ 65.

Bei Uebergabe von Pfandbriefen zur Abzahlung der Capitalschuld werden diese Pfandbriefe nach ihrem Nominalwerthe vom ersten darauf folgenden 12. Juni ab verrechnet, zu welcher Zeit auch die Uebergabe der Pfandbriefe erfolgt sein sollte.

§ 66.

Bei der Bezahlung eines Theils der Schuld ist der Darlehnsempfänger verpflichtet, die jährlichen Tilgungsbeiträge in ihrem ursprünglichen Betrage fortgesetzt zu zahlen.

§ 67.

Ausser den Zinsen und der Tilgung (§ 56) ist der Darlehnsempfänger verpflichtet, zu den Verwaltungskosten des Vereins die von der Deputirtenversammlung efstgesetzte Zahlung zu leisten.

Beitrag zu Ver-
waltungskosten.

§ 68.

Kündigung alter
Pfandbriefe.

Wenn der Inhaber der Pfandbriefe früherer Emissionen, welche mit dem Rechte der Aufkündigung des Capitals emittirt sind, diese Pfandbriefe der Direction kündigt, so kann die Direction von den Vereinsgliedern die zur Deckung der Kündigung erforderliche Summe einverlangen, indem sie dieselbe unter ihnen, entsprechend ihrer Capitalschuld, repartirt; die Direction darf aber zu einer solchen Massregel nur in dem Falle schreiten, wenn zur Bezahlung der gekündigten Pfandbriefe die von den Vereinsgliedern eingezahlten Tilgungsbeiträge nicht ausreichen und zur Ergänzung des Fehlenden die Direction keine Möglichkeit haben wird, die dem Vereine gehörenden Fonds in baares Geld umzusetzen oder eine Geldnegoce auf kurze Zeit abzuschliessen.

§ 69.

Die auf dieser Grundlage von den Vereinsgliedern eingeforderte ausserordentliche Zahlung darf aber nicht ein halbes Procent von der restirenden Pfandbriefsschuld übersteigen; wenn aber diese ausserordentliche Zahlung nicht ausreichend ist, so hat die Direction Kreisversammlungen zu berufen, welche nach Majorität darüber beschliessen, ob die fehlende Summe durch eine Vergrösserung des Betrages der ausserordentlichen Zahlungen von den Vereinsgliedern aufzubringen ist oder durch eine Anleihe.

Alle solche ausserordentliche Zahlungen werden wie Capitalabzahlungen der Schuldner, die behufs einer beschleunigten Tilgung der Schuld geleistet sind, betrachtet.

§ 70.

In Folge von Deterioration kann Rückzahlung der Pfandbriefsschuld verlangt werden.

Wenn die Direction sich davon überzeugt, dass der Werth einer dem Vereine verpfändeten Besitzlichkeit sich in Folge einer schlechten Wirthschaft (§§ 105 — 106)

verringert hat, so kann sie die Bezahlung eines Theils der Capitalschuld oder der ganzen Capitalschuld vor der festgesetzten Frist verlangen.

§ 71.

Wenn ein Darlehn durch ein Versehen in höherem, als nach dem Reglement zulässigen Betrage festgesetzt worden, so hat die Direction, sobald sie das Versehen entdeckt, das Recht, die Rückzahlung der zu viel ausgereichten Summe zu verlangen, indem sie dem Darlehnsempfänger vor dem 1. November anzeigt, dass er diese Summe zum ersten darauf folgenden 12. Juni in baarem Gelde oder in Pfandbriefen derjenigen Serie, zu welcher die ihm als Darlehn ausgereichten Pfandbriefe gehören, zu zahlen habe. Sobald sich die Direction aber davon überzeugt, dass die zu viel ausgereichte Summe ohne Schädigung des Vereinsinteresses auf längere Zeit verfristet werden kann, so stellt die Direction ihre betreffenden Vorschläge der Beurtheilung der ersten Deputirtenversammlung vor, von der es abhängen wird, diese Vorschläge zu bestätigen oder einen andern Modus der Rückzahlung festzusetzen. In jedem Falle ist die Direction für den möglichen Verlust, der den Verein durch solches Versehen treffen könnte, verantwortlich.

Irrthümlich zu hoch festgesetztes Darlehn.

Capitel V.

Die den Darlehnsempfängern zu gewährende Beihilfe.

§ 72.

In Unglücksfällen kann den Pfandbriefsschuldnern (Darlehnsempfängern) von Seiten des Vereins eine Hilfe

gewährt werden, entweder durch Stundung der Terminzahlungen oder durch Ausreichung von Geldvorschüssen.

§ 73.

Der Pfandbriefsschuldner, dessen Besitzlichkeit von einem Unglücksfalle betroffen worden ist, muss nicht später als nach 14 Tagen den Bezirkscurator zur Besichtigung und Bescheinigung der erlittenen Verluste auffordern und die Direction ersuchen, den Schaden abzuschätzen. Wenn aber der durch den Unglücksfall hervorgerufene Schaden erst später bemerkt werden kann, z. B. bei Vernichtung der Saaten durch Frost, beim Erscheinen von Rost auf den Feldern etc. etc., so wird die erwähnte 14-tägige Frist von dem Zeitpunkte der Entdeckung der schädlichen Folgen gerechnet.

Vereinsmitglieder, welche ein Pfandbriefsdarlehn im Nominalwerthe von weniger als 5000 Rubel erhalten haben, brauchen sich mit der Bitte um Abschätzung des Schadens nicht an die Direction zu wenden; der von ihnen herbeigerufene Bezirkscurator ist nach Besichtigung des Schadens verpflichtet, der Direction im Laufe von 14 Tagen einen Bericht über die Angelegenheit selbst vorzustellen.

§ 74.

Die Direction bildet zum Zwecke der Abschätzung des Schadens eine Commission aus einem Directionsmitgliede oder einem Bezirkscurator und zweien anderen Vereinsmitgliedern.

§ 75.

Diese Commission ist verpflichtet, zu ermitteln:

- 1) ob der Schaden ohne Schuld des Besitzers eingetreten ist;

- 2) ob der Schaden so gross ist, dass der Ertrag des laufenden Jahres zur Deckung der dem Vereine zu leistenden Terminzahlungen nicht ausreichend sein wird;
- 3) ob sich die Ertragsfähigkeit der Besitzlichkeit in Folge des Schadens nicht in einem solchen Maasse verringern wird, dass dem Besitzer zum Retablissement ein neues Darlehn aufzunehmen nothwendig ist;
- 4) ob der Schaden sich auf solche Gegenstände erstreckt hat, welche nach der Taxation als Revenüen tragende veranschlagt worden.

§ 76.

Ueber die Resultate dieser Ermittlung ist die Commission verpflichtet, einen detaillirten Bericht der Direction abzustatten, welche auf Grund desselben darüber Verfügung trifft, in welchem Maasse eine Hilfe und welche namentlich dem Pfandbriefsschuldner zu gewähren ist. Wenn die Direction aber den Bericht für ungenügend erachten sollte, so kann sie, um die erforderlichen Auskünfte zu erhalten, eine neue Commission in demselben Bestande, aber aus anderen Personen, ernennen.

§ 77.

Wenn die Direction es für nöthig halten sollte, dem Pfandbriefsschuldner eine Hilfe durch Stundung der Terminzahlungen zu gewähren, so wird in solchem Falle nur derjenige Theil dieser Zahlungen, welcher die Zinsen ausmacht, verfristet. Wenn aber die Direction dem Pfandbriefsschuldner die Hilfe in der Form eines neuen Darlehns bestimmt, so darf dieses Darlehn in keinem Falle den Betrag des angesammelten Tilgungsfonds übersteigen, und muss im Laufe der von der Direction fest-

gesetzten Frist, welche aber nicht länger als 10 Jahre sein darf, rückgezahlt werden.

Die gestundeten Terminzahlungen, ebenso wie den Hilfsvorschuss, muss der Pfandbriefschuldner nach dem von der Direction bestimmten Zinsfusse verrenten.

§ 78.

Für den Fall, dass die gestundeten Terminzahlungen, wie auch der Hilfsvorschuss und die dafür zu zahlenden Zinsen nicht zum Termine rückgezahlt werden, geschieht die Beitreibung auf derselben Grundlage, wie bei der Restanz der Terminzahlungen für die Pfandbriefschuld.

§ 79.

Zum Zwecke der Ausreichung von Hilfsvorschüssen kann die Direction Anleihen in der im § 121 angegebenen Weise contrahiren.

Capitel VI.

Die Maassregeln zur Beitreibung rückständiger Darlehne.

§ 80.

Fälle, in welchen die Sequestration einzutreten hat.

Die Direction ist verpflichtet, wegen Sequestration der dem Vereine verpfändeten Besitzlichkeiten in folgenden Fällen Anordnung zu treffen:

- 1) wenn die Annuitätzahlungen nicht zum Termine eingeflossen sind;
- 2) wenn die in den vom Reglement festgesetzten Fällen erfolgte Rückforderung eines Theils oder der ganzen Capitalschuld nicht erfüllt worden ist;

- 3) wenn eine Deterioration einer dem Vereine verpfändeten Besitzlichkeit constatirt worden ist;
- 4) wenn auf Verlangen anderer Gläubiger des Vereinsmitgliedes gegen die dem Vereine verpfändete Besitzlichkeit executivische Maassregeln ergriffen worden sind;
- 5) wenn zur Beitreibung von Abgaben und Prästanden von der competenten Behörde auf zum Wirthschaftsbetriebe nothwendige Inventariestücke Beschlag gelegt und über den Verkauf derselben Verfügung getroffen worden ist.

§ 81.

Nicht später als 8 Tage nach dem Termine ist die Direction verpflichtet, die örtliche Polizeibehörde (das Hauptmanns- oder Gemeindegericht) um Sequestration der Besitzlichkeiten, für welche die Annuitätzahlungen nicht zum Termine geleistet worden sind, zu requiriren.

Requisition an die Polizeibehörden.

§ 82.

Die örtliche Polizeibehörde ist verpflichtet, die Requisition der Direction wegen der Sequestration in aller kürzester Frist, jedenfalls nicht später als 8 Tage nach dem Empfange solcher Requisition zu erfüllen, nachdem sie über den dazu angesetzten Tag sowol dem Bezirkscurator, als dem Pfandbriefsschuldner Anzeige gemacht hat.

Erfüllung der Requisition.

§ 83.

Wenn der Pfandbriefsschuldner noch vor der Sequestration die rückständige Summe und die durch die Beitreibungsmaassregeln geursachten Kosten nebst den Strafgeldern im Betrage eines Procentes der rückständigen Summe für jeden begonnenen Monat bezahlt, so

Bezahlung der Rückstände etc. noch vor der Sequestration. Straf gelder.

ertheilt der Bezirkscurator hierüber eine Interimsquittung und sendet das Geld der Direction, welche ihrerseits das Sequester aufhebt und an Stelle der Interimsquittung eine definitive Quittung aushändigt.

§ 84.

Befriedigung der Forderung durch Verkauf von Gefällen.

Wenn der Bezirkscurator auf der sequestrirten Besitzlichkeit Vorräthe von Gefällen findet, durch deren Verkauf, ohne der Oekonomie zu schaden, die Forderung des Vereins befriedigt werden kann, so werden diese Vorräthe unverzüglich verkauft, auf Wunsch des Schuldners entweder unmittelbar von dem Bezirkscurator selbst nach frei zu vereinbarenden Preisen oder auf einer öffentlichen Versteigerung in einem vom Hauptmannsgerichte oder dem Gemeindegerichte anberaumten kurzen Termine.

§ 85.

Sequestration. Inventarisirung und Uebergabe an den Bezirkscurator.

Die sequestrirten Besitzlichkeiten werden in ihrem vollen Bestande nach einem von der Polizeibehörde aufgenommenen Inventario dem Bezirkscurator zur Administration übergeben.

§ 86.

Wohnung des Eigenthümers. Reversal.

Dem Eigenthümer der sequestrirten Besitzlichkeit ist erlaubt, auf derselben wohnen zu bleiben, wenn er ein Reversal darüber ausstellt, dass er sich in keiner Weise in die Wirthschaft mischen werde.

§ 87.

Competenz für den Schuldner.

Während der Zeit vom Beginne des Sequesters bis zum Verkaufe der Besitzlichkeit, erhält der Schuldner zu seinem Unterhalte Procente in folgendem Betrage:

- 1) von Pfandbriefsdarlehen bis zu 10,000 Rbl. je einen Rubel von 1000 Rbl. monatlich;

- 2) von Pfandbriefsdarlehen bis zu 100,000 Rbl., von den ersten 10,000 Rbl. je einen Rubel von 1000 Rbl., von jeden folgenden 10,000 Rubeln je $\frac{1}{2}$ Rbl. von 1000 Rbl. monatlich;
- 3) von Pfandbriefsdarlehen über 100,000 Rbl., von den ersten 10,000 Rbl. je einen Rbl. von 1000 Rbl., von jeden folgenden 10,000 Rbl. bis 100,000 Rbl. je $\frac{1}{2}$ Rbl. von 1000 Rbl. und von jeden weiteren 10,000 Rubeln über 100,000 Rbl. hinaus je $\frac{1}{4}$ Rbl. von 1000 Rbl. monatlich.

§ 88.

Der Eigenthümer einer dem Vereine verpfändeten Besitzlichkeit darf von den Inhabern der Pachtstücke, wie auch von dem Arrendator des ganzen Gutes für Rechnung der von ihnen zu leistenden Pachtzahlungen oder Arrendesummen nicht mehr als für 6 Monate voraus empfangen; widrigenfalls der Creditverein, wenn die Besitzlichkeit sequestrirt werden sollte, nur die für 6 Monate vorausgeleisteten (vom ersten auf die Sequestration folgenden Georgi- oder Martinitage ab gerechnet) Pacht- oder Arrendezahlungen als wirklich geleistete anzuerkennen verpflichtet ist.

Vorausempfangene Pachtzahlungen.

§ 89.

Wenn ein Arrendeverhältniss auf Grund eines formellen Vertrages besteht, so soll die Rechtskraft dieses Vertrages auch noch nach der Sequestration der Besitzlichkeit fort dauern; für den Fall der Unpünktlichkeit des Arrendators hat der Verein das Recht, von ihm nach bestehender Ordnung die zum Termine nicht bezahlten Arrendesummen beizutreiben.

Fortdauer abgeschlossener Arrendeverhältnisse.

§ 90.

Rechnungslegung.

Die Direction ist verpflichtet, dem Eigenthümer der sequestrirten Besitzlichkeit für die ganze Zeit, in welcher die Besitzlichkeit sich in der Administration des Vereins befand, einen Rechenschaftsbericht abzustatten.

§ 91.

Vorstellung wegen Subhastation.

Unmittelbar nach Anlage des Sequesters wendet sich die Direction an das Oberhofgericht mit der Bitte um Anordnung des öffentlichen Verkaufs der sequestrirten Besitzlichkeit.

§ 92.

Verhängung der Subhastation.

Das Oberhofgericht beraumt nicht später als 14 Tage darauf den öffentlichen Verkaufstermin in 6-monatlicher Frist an und überträgt der Direction die dreimalige Publication in der örtlichen Gouvernements-Zeitung mit der Vorladung aller derjenigen Personen, welche irgend welche Prätionen gegen die zu verkaufende Besitzlichkeit haben, dem Verkaufe zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuwohnen. Wenn das Pfandbriefsdarlehn der zu verkaufenden Besitzlichkeit nicht 5000 Rbl. Silb. übersteigt, so ist das Oberhofgericht verpflichtet, die Ausführung des öffentlichen Verkaufs einer ihm subordinirten Gerichtsbehörde zu übertragen, welche in dieser Hinsicht dieselbe Ordnung beobachtet, wie das Oberhofgericht.

§ 93.

Selbstschuldnerische Uebernahme der Pfandbriefsschuld durch den Pluslicianten. Minimal-Preis.
Anm. Verzinsung des Rückstandes.

Die Besitzlichkeiten werden mit Uebertragung der Pfandbriefsschuld verkauft, wenn nicht die Käufer selbst den Wunsch äussern, beim Kaufe die Capitalsumme der Schuld oder einen Theil derselben zu tilgen. Der Verkauf der Besitzlichkeit für einen Preis, durch welchen die Capitalschuld an den Verein nebst den aufgelaufenen

Zinsen, den vom Vereine bei der Sequestration und Administration getragenen Ausgaben, wie auch nebst den Strafgeldern nicht gedeckt wird, kann nicht bestätigt werden.

Anmerkung. Von dem Zeitpunkte der Sequestration der Besitzlichkeit ab werden an Stelle der im § 83 festgesetzten Straf gelder solche Zinsen erhoben, wie sie der Verein selbst in Folge des Rückstandes für die von ihm zur Deckung der fälligen Zinsen und Tilgungsquoten gemachten Anleihe zu zahlen hatte.

§ 94.

Wer bei dem öffentlichen Ausbote den letzten höchsten Bot gemacht hat, wird mit Uebernahme der Pfandbriefsschuld der Besitzlichkeit Mitglied des Vereins, oder er bezahlt diese Schuld unverzüglich. In beiden Fällen müssen der angesammelte Rückstand, die Straf gelder und sonstige beizutreibende Summen unverzüglich bezahlt werden.

Pluslicitant wird Vereinsmitglied.

§ 95.

Wenn der Verkauf der Besitzlichkeit zum festgesetzten Termine nicht zu Stande kommt, so ist die Direction verpflichtet, das Oberhofgericht um Ansetzung eines zweiten Verkaufstermins zu ersuchen; wenn aber auch dieser zweite Verkaufstermin ohne Erfolg geblieben ist, so hängt es von der Direction ab, folgende Maassregeln zu ergreifen:

Ansetzung eines 2. und 3. Verkaufstermins.

- 1) die Besitzlichkeit in der Administration des Vereins zu belassen bis zu einer für den Verkauf günstigeren Zeit, aber nicht länger als ein Jahr, nach Ablauf dessen die Besitzlichkeit jedenfalls verkauft werden muss;
- 2) um die Ansetzung eines dritten Verkaufstermins zu bitten, wobei der Zuschlag für diejenige Summe erfolgen soll, die auf dem Ausbottermine geboten

wird, selbst wenn sie die Schuld an den Verein nicht decken sollte.

Auf diesem dritten Ausbottermin kann die Direction, wenn sie es für den Verein für vortheilhaft erachtet, an dem Meistbote Theil nehmen und die Besitzlichkeit zum Eigenthum des Vereins erwerben.

Für den zweiten und dritten Ausbot werden nicht sechsmonatliche, sondern nur dreimonatliche Fristen festgesetzt.

§ 96.

Der Ueberschuss
nach Befriedi-
gung des Credit-
vereins.

Der nach Deckung der ganzen Schuld an den Verein nebst den Strafgeldern und den sonstigen beizutreibenden Summen von der Meistbotsumme übrigbleibende Rest wird von der Direction dem bisherigen Besitzer des Grundstücks ausgehändigt, wenn er ohne Verzug einen Auszug aus den Hypothekenbüchern vorstellt, welcher nachweist, dass auf der verkauften Besitzlichkeit gar keine anderen Forderungen als die Schuld an den Verein lasten; im entgegengesetzten Falle wird der Rest der Behörde, welche den öffentlichen Verkauf vollzogen hat, zur Befriedigung der Schuldverbindlichkeiten dieses Besitzers in bestehender Ordnung übergeben.

§ 97.

Verfahren in dem
Falle, dass der
erzielte Meistbot-
preis zur Befriedi-
gung des Credit-
vereins nicht
ausreicht.

Wenn die während der Administrationszeit von der Besitzlichkeit bezogenen Revenüen, wie auch der erzielte Meistbotpreis nicht zur vollständigen Deckung der Forderungen des Vereins ausreichen sollten, so ist die Direction verpflichtet, zur Deckung des Ausfalls auf Grund der bestehenden Landesgesetze Maassregeln zu ergreifen. Wenn in Folge des bezeichneten Ausfalls der Verein zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht genügende Summen haben wird, so erhebt die Direction, ohne den Erfolg der zur Beitreibung dieses Ausfalls ergriffenen Maassregeln abzu-

warten, von den Vereinsgliedern des Kreises, in welchem sich die verkaufte Besitzlichkeit befindet, die fehlende Summe; wenn es aber nicht möglich sein sollte, von den dem Verein verpfändeten Besitzlichkeiten dieses Kreises diese Summe zu erhalten, so erstreckt sich die Beitreibung des nicht eingehobenen Theiles derselben auf die übrigen Vereinsmitglieder nach Maassgabe der Schuld jedes einzelnen derselben. Dabei sind diejenigen Vereinsmitglieder, welche durch Bezahlung der Pfandbriefsschulden ihre Besitzlichkeiten von der Verpfändung an den Verein zu der Zeit, als die Verfügung über die Sequestration der Besitzlichkeit des im Rückstande verbliebenen Pfandbriefschuldners getroffen war, liberirt haben, von der Verpflichtung, an der Deckung des Ausfalls Theil zu nehmen, nicht befreit; andererseits erstreckt sich diese Verpflichtung nicht auf diejenigen Vereinsglieder, deren Besitzlichkeiten dem Vereine nach der Verfügung über die Sequestration verpfändet worden sind.

§ 98.

Wenn die im Rückstande verbliebene, vom Vereine angekaufte (§ 95) Besitzlichkeit später für einen höheren als für den beim Ankaufe bezahlten Preis weiter verkauft wird, so wird das erzielte Plus unter denjenigen Vereinsmitgliedern vertheilt, welche zur Deckung des durch den Rückstand des frühern Besitzers dieses Grundstücks verursachten Ausfalls Geldsummen beigetragen haben. Diese Vertheilung geschieht nach Maassgabe der von den Vereinsgliedern geleisteten Beiträge.

§ 99.

Wenn dem Creditvereine nachstehende Gläubiger des Eigenthümers einer dem Vereine verpfändeten Besitzlichkeit verlangen sollten, dass zur Befriedigung ihrer Schuld-

Sequestration
etc. in Folge
executivischer
Demarchen nach-
stehender Gläubi-
ger.

forderungen executivische Maassregeln ergriffen werden, oder wenn der Conkurs der Gläubiger eröffnet, oder wenn das zur bezeichneten Besitzlichkeit gehörige Inventarium zum Verkaufe gestellt worden ist, so ist die betreffende Gerichtsbehörde verpflichtet, hierüber der Direction Anzeige zu machen, damit die Direction sich unverzüglich an die örtliche Polizei wende mit dem Verlangen um Sequestration der erwähnten Besitzlichkeit in der von den §§ 82—88 festgesetzten Weise. Demnächst muss die Direction die Abrechnungen über die Administration der sequestrirten Besitzlichkeit der Behörde vorstellen und ihr die nach Berichtigung der für das Pfandbriefsdarlehn zu leistenden Zahlungen nachbleibenden Einkünfte der Besitzlichkeit übergeben.

§ 100.

Ein solches Sequester wird nur nach Befriedigung der Gläubiger aufgehoben, wenn zugleich keinerlei Rückstand in den dem Vereine zukommenden Summen vorhanden ist.

§ 101.

Auf Verlangen des Gläubigers ist die Direction verpflichtet, Maassregeln zur Herbeiführung des öffentlichen Verkaufs der sequestrirten Besitzlichkeit nach den in den §§ 91—98 auseinandergesetzten Regeln zu ergreifen.

§ 102.

Sequestration etc.
in Folge des angeordneten Verkaufes von Inventarienstücken.

Wenn zur Abgabenbeitreibung von der dem Vereine verpfändeten Besitzlichkeit das Inventarium derselben zum öffentlichen Verkaufe gestellt wird, so ist die örtliche Polizei verpflichtet, dem Bezirkscurator rechtzeitig über den dazu angesetzten Termin Mittheilung zu machen.

§ 103.

Wenn der Bezirkscurator sich davon überzeugt, dass die zum Verkaufe gestellten Gegenstände des Inventariums zu einer gut eingerichteten Wirthschaft unentbehrlich gehören, so wendet er sich unverzüglich an die Polizei mit der Bitte um Aufhebung dieses Verkaufs, Sequestration der Besitzlichkeit und Uebergabe derselben zur Administration an den Verein in der oben festgesetzten Ordnung.

§ 104.

Dieses Ersuchen ist die Polizei unverzüglich zu erfüllen verpflichtet, die Direction aber hat demnächst Anordnung wegen des öffentlichen Verkaufs der Besitzlichkeit nach den in den §§ 91—98 auseinandergesetzten Regeln zu treffen.

§ 105.

Falls ein Bezirkscurator über die Deterioration einer dem Vereine verpfändeten Besitzlichkeit berichtet, ist die Direction verpflichtet, unverzüglich einer aus dem Bezirkscurator und zweien von der Direction ernannten Vereinsmitgliedern bestehenden Commission die Untersuchung über diese Anzeige aufzutragen.

Verfahren bei gemeldeter Deterioration.

§ 106.

Wenn bei dieser Untersuchung sich ergeben sollte, dass der Werth der Besitzlichkeit sich wirklich vermindert hat, so trifft die Direction unverzüglich über die Sequestration der Besitzlichkeit Verfügung; wobei sie vor dem 1. December dem Eigenthümer der sequestrirten Besitzlichkeit anzeigt, dass er dem Vereine zur Verminderung der Pfandbriefsschuld diejenige Summe, um welche sich der Werth der Besitzlichkeit vermindert hat, am darauf folgenden 12. Juni abzuliefern und zugleich

alle vom Vereine bei der Sequestration und der Administration der Besitzlichkeit, wie zum Retablissement der Wirthschaft verwendete Summen zu bezahlen habe. Wenn solches nicht erfüllt werden sollte, so bringt die Direction die bezeichnete Besitzlichkeit zum öffentlichen Verkaufe nach den in den §§ 91 — 98 auseinandergesetzten Regeln.

Capitel VII.

Eigenthümlicher Fonds des Vereins.

§ 107.

Der eigenthümliche Fonds des Vereins wird benutzt:

- 1) zur Bestreitung der Verwaltungskosten;
- 2) um ausbleibende Terminzahlungen der Vereinsmitglieder vorzuschüssen;
- 3) um unvorhergesehene Ausgaben und Verluste zu decken.

§ 108.

Dieser Fonds wird gebildet:

- 1) aus Beiträgen, welche auf Grund dieses Reglements von der Deputirtenversammlung normirt werden;
- 2) aus ausserordentlichen Einnahmen.

Ad § 108.

1. Jedes Vereinsmitglied hat für den ganzen ihm bewilligten Darlehnsbetrag (i. e. Betrag, über welchen die Schuldburkunde lautet) ganz ohne Rücksicht darauf, wieviel von diesem Betrage zur Liquidation gelangt ist, im ersten Jahr nach der Corroboration der Schuldburkunde $\frac{1}{2} \%$ (in

2 Halbjahr-Raten) zum eigenthümlichen Fonds des Vereins beizusteuern.

Quelle: Beschluß des General-Convents v. 20. Juni 1832 und vom $\frac{5}{12}$ Februar 1845.

Ein fernerer jährlicher Beitrag zu den Verwaltungskosten ist zur Zeit noch nicht eingeführt.

2. Von neu contrahirten Pfandbriefsdarlehen soll, insofern und insoweit sie zur Ablösung der sog. alten Pfandbriefsschuld benutzt werden, der reglementsmäßige Beitrag zum eigenthümlichen Fonds nicht erhoben werden.

Quelle: Beschluß des General-Convents v. $\frac{8}{12}$ März 1876.

§ 109.

Dieser Fonds wird in einer zuverlässigen Creditanstalt angelegt oder zum Ankaufe von zinstragenden Staatspapieren, Pfandbriefen des Vereins, oder von der Regierung garantirten Actien und Obligationen verwendet.

Capitel VIII.

Deposita zur Aufbewahrung.

§ 110.

Der Verein nimmt nach den von der Deputirtenversammlung festgesetzten Regeln, für die von dieser normirten Zahlung an Gebühren, Deposita zur Aufbewahrung entgegen, welche aus Pfandbriefen, baarem Gelde, zinstragenden Papieren und Documenten verschiedener Art bestehen.

§ 111.

Diese Deposita müssen in einem feuerfesten Gewölbe in eisernen mit 3 verschiedenen Schlössern versehenen

Kasten aufbewahrt werden. Die Schlüssel von diesen Schlössern müssen sich der eine beim Director, der andere beim Secretair und der dritte beim Cassirer befinden.

Ad § 110 und 111.

Bestimmungen,

nach welchen der kurländische Credit-Verein Werthpapiere zur Aufbewahrung und Verwaltung entgegennimmt.

§ a.

Der kurländische Credit-Verein nimmt Werthpapiere und Documente jeder Art in Verwahrung und zur Verwaltung entgegen; die Direction ist indessen berechtigt, ohne Angabe der Gründe Depositen-Anträge abzulehnen. Die Direction wird z. B. Werthpapiere nicht entgegennehmen, deren Verwaltung (Realisirung der Coupons 2c.) mit besonderen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden ist.

Anmerkung. Die Fälle, in welchen die Direction Depositions-Anträge abgelehnt hat, sind der Controle-Commission mit Angabe der Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

§ b.

Wer Werthpapiere oder Documente der Direction übergeben will, hat seine Papiere mit einem Antrage (Declaration) einzureichen. Zu den Declarationen sind gedruckte Formulare in der Direction kostenfrei zu haben. Auf der Rückseite der Formulare sind die Bedingungen des Depositions-Vertrages wörtlich abgedruckt.

In dem Antrage (Declaration) sind die Nummern, Littr. und Serien der Papiere geordnet mit Bezeichnung der Coupons aufzuführen, und ist ausdrücklich anzugeben,

ob man die Papiere nur zur Aufbewahrung oder zugleich zur Verwaltung übergebe.

Die Declaration muß vollständig ausgefüllt und von dem Deponenten eigenhändig unterschrieben sein.

Anmerkung. Es ist jedem Deponenten unbenommen, für jede Gattung seiner Werthpapiere einen gesonderten Antrag zu verabreichen, und demgemäß einen gesonderten Dépôtschein zu verlangen.

§ c.

Die Deposita werden an den Sitzungstagen der Direction, aber nur in den Vormittagsstunden von 10—12 Uhr angenommen. Es ist der Direction vorbehalten, in gewissen Zeiten die Annahme der Deposita ganz abzulehnen, so werden z. B. Deposita in den 3 Johannistagen und in den Ferienzeiten (Juli und August, Weihnachts- und Osterferien) principiell nicht angenommen.

§ d.

Schon fällige oder in den nächsten 4 Wochen fällig werdende Coupons werden nicht mit übernommen, sind daher vorher abzutrennen.

§ e.

Der Declaration entsprechend wird ein besonderer Dépôtschein ertheilt, die Nummern der Papiere werden in den Dépôtscheinen nicht verzeichnet, selbstverständlich aber werden dieselben Stücke zurückgegeben, die vom Deponenten eingereicht worden sind.

Wünscht ein Deponent ein Nummerverzeichnis seiner Papiere in Händen zu behalten, so hat er ein Duplicat des Nummerverzeichnisses der Declaration beizufügen, welches er eventuell mit dem definitiven Dépôtscheine abgestempelt zurückerhält.

§ f.

Sowohl die Beamten der Direction, als auch die Glieder der Controle-Commission sind amtlich verpflichtet, über alle

zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögensangelegenheiten der Deponenten gegen Jedermann das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten.

§ 8.

Uebergiebt der Deponent die Papiere nicht nur zur Aufbewahrung, sondern zugleich zur Verwaltung, so übernimmt der Creditverein:

- a. die Coupons und Dividenden, wenn dieselben in Mitau, Riga, Petersburg oder Berlin zahlbar sind, an den Fälligkeitsterminen einzuziehen, anderen Falls dieselben an einem der bezeichneten Orte verkaufen zu lassen;

Anmerkung. In Betreff der Zinsen von Hypotheken-Documenten wird bemerkt, daß es Sache der Deponenten ist, die Schuldner zur Zahlung an die Direction anzuweisen und zu veranlassen. Die Direction übernimmt nicht, solche Zinsen beizutreiben.

- b. die Ausloosungen und Kündigungen der Papiere zu überwachen und die fällig werdenden Capitalien und Gewinne zum Fälligkeitstermine zu realisiren;

Anmerkung. Ist ein Papier bei der Uebergabe bereits ausgelost und gekündigt, oder ist ein Gewinn auf dasselbe bereits gefallen, so kommt der Creditverein für die rechtzeitige Realisirung des Capitals oder des Gewinnes nicht auf.

- c. die fällig gewordenen Zinsen und Capitalien zur Verfügung des Deponenten zu stellen, und zwar:
 1. wenn dieselben in Mitau zahlbar sind, zwei Tage nach dem Fälligkeitstermine;
 2. wenn dieselben in Riga zahlbar sind, vier Tage nach dem Fälligkeitstermine;
 3. wenn dieselben in Petersburg oder Berlin zahlbar sind, zehn Tage nach dem Fälligkeitstermine.

Anmerkung. Wünscht der Deponent, daß die Renten seiner Papiere oder die auf sie entfallenen Gewinne einer dritten Person, z. B. einem Mitauschen Banquier oder auf ein Giro-Conto gezahlt werden, so hat er der Direction darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Eine eben solche Erklärung ist dann erforderlich, wenn der Deponent wünscht, daß die Direction für seine incassirten Summen Werthpapiere ankaufe und ad depositum nehme. Eine Versendung dieser Summen per Post geschieht nur auf Kosten und Gefahr des Deponenten.

§ h.

Werden Papiere der Direction nur zur Aufbewahrung übergeben, so übernimmt der Credit-Verein keine weiteren Wahrnehmungen, also auch nicht die Ueberwachung der Ausloosungen zc.

§ i.

Die deponirten Werthpapiere werden in einem feuerfesten Raum und dort in eisernen, mit 3 Schlössern versehenen Kasten oder Schränken aufbewahrt. Die Schlüssel zu diesen Schlössern müssen sich der eine beim Director, der andere beim Secretaire und der dritte beim Cassirer befinden. — Der Creditverein haftet dem Deponenten mit seinem ganzen Vereinsvermögen, d. h. dem sogenannten eigenthümlichen Fonds des Vereins. Für Casus haftet der Creditverein nicht.

§ k.

Die Dépôtscheine lauten auf den Namen und sind unveräußerlich, können daher nicht weiter cedirt oder verpfändet werden.

§ l.

Das Depositum kann an den Geschäftstagen der Direction, aber nur in den Vormittagsstunden von 10—12 Uhr zurückgefordert werden, also nicht an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen, in den Ferien-Monaten (Juli und

August) aber nur an einem Tage in der Woche (dem Wochen-
festtage). — In den Johannistagen findet die Rückgabe
der Depositen nur am Nachmittage statt.

§ m.

Das Depositum wird, insofern nicht einzelne Werth-
papiere bereits ausgeloozt und für sie die entsprechenden
Beträge bereits haar ausgezahlt worden sind, nur gegen
Rückgabe des quittirten Dépôtscheines oder, wenn er ver-
loren gegangen ist, nach vollzogener Mortification desselben,
zurückgeliefert.

Die Legitimation des Inhabers des Dépôtscheines, so-
wie Gültigkeit und Echtheit der Quittung zu prüfen, ist die
Direction zwar berechtigt, und sie wird von dieser Befugniß
in allen Fällen Gebrauch machen, wo ihr ein Anlaß dazu
gegeben ist, eine Verpflichtung übernimmt sie aber nicht.

Anmerkung 1. Dem Deponenten ist es unbenommen, der Direc-
tion ein versiegeltes Paßwort zu übergeben. Die Direction wird in
diesem Falle Demjenigen, der ihr den Depositalschein rückliefert und das
Paßwort nennt, das Depositum ausliefern.

Anmerkung 2. Das Ausreichen der fälligen Coupons in natura
ohne die Werthpapiere selbst findet nicht statt, es sei denn, daß der De-
ponent eine schriftliche Erklärung dahin abgegeben hätte, er wolle regel-
mäßig die Coupons seiner Werthpapiere in natura in Empfang
nehmen.

§ n.

Die Versendung der deponirten Papiere, sowie der
Talons, Coupons, Dividendenscheine und Interimsscheine per
Post, geschieht allemal auf Gefahr und Kosten des Depo-
nenten.

§ o.

Dem Creditverein steht es jederzeit frei, die Rücknahme
des Dépôts zu verlangen, ohne Gründe dafür anzugeben
und wenn die Rücknahme binnen 4 Wochen nach geschener

Aufforderung nicht erfolgt, das Depositum auf Gefahr und Kosten des Deponenten bei Gericht niederzulegen.

Anmerkung. Die Direction hat der Controle-Commission die Fälle zur Kenntniß zu bringen, in welchen sie die Rücknahme der Depo-
siten verlangt hat.

§ p.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung der Werthpapiere hat der Deponent der Direction folgende Gebühren zc. zu zahlen:

1. Wenn die Werthpapiere nur zur Aufbewahrung übergeben worden sind, für je 1000 Rubel des Nominalbetrages 20 Kopeken S. halbjährlich pränumerando, wobei die über 1000 Rubel überschießenden Beträge für ein volles 1000 gerechnet werden; für die Aufbewahrung der Pfandbriefe des kurländischen Creditvereins, wie anderer in Kurland emittirter Pfandbriefe, kurländischer Sparkassenscheine und der auf kurländische Hypotheken corroborirten Obligationen aber nur 10 Kopeken pro 1000 Rubel halbjährlich.
2. Wenn die Werthpapiere zugleich zur Verwaltung übergeben worden sind, ebensoviel und außerdem:
 - a. bei denjenigen Papieren, welche ausgeloozt, resp. gekündigt werden und daher ein Nachsehen der Ausloosungs- und Kündigungslisten nothwendig machen, für jede Ausloosung und für jedes Stück (Werthpapierblatt) je 3 Kopeken S.;

Anmerkung. Diese Gebühr wird für Pfandbriefe des kurl. Credit-Vereins nicht erhoben.

Quelle: Beschluß des vom General-Convente vom 8./12. März 1876 niedergesetzten Ausschusses.

- b. für das Realisiren der Coupons, resp. der Zinsen und der in Folge von Ausloosungen

- und Kündigungen fälligen Capitalien vom ein-
cassirten Betrage $\frac{1}{4}\%$, wenn die Summen in
Mitau zahlbar sind; $\frac{1}{2}\%$, wenn die Summen
an einem andern Orte zahlbar sind;
- e. für das Ansreichen der Coupons in natura
 $\frac{1}{4}\%$ des Couponsbetrages.

Die Provisionen sind ohne Rücksicht auf die Dauer der
Deposition stets für ein halbes Jahr zu verrechnen. Eine
Rückzahlung von Provisionen findet in keinem Falle statt.

§ q.

Ueber das Geschäft der Aufbewahrung und Verwaltung
der Werthpapiere hat die Direction Contobücher zu führen,
aus welchen jederzeit ersehen werden kann:

1. der Betrag des Depositums jedes einzelnen Depo-
nenten;
2. das Soll und Haben jedes Deponenten in Betreff
seiner Renten, Gebühren &c.

Quelle: Beschluß des General-Convents vom 8. bis
12. März 1876.

Capitel IX.

Die Verwaltung.

§ 112.

Die Verwaltung des Vereins bilden:

- a) die Direction;
- b) die Bezirks- und Gemeindecuratoren.

§ 113.

Die Direction besteht aus einem Director und drei
Räthen. Die Zahl der Räte kann im Falle des Bedürf-
nisses auf Beschluss der Deputirtenversammlung vergrößert
werden. Zur Geschäftsführung ist bei der Direction

Bestand der Ver-
waltung.

Bestand der Di-
rection.

die erforderliche Zahl von Personen nach dem von der Deputirtenversammlung bestätigten Verzeichnisse der Aemter angestellt. Die Deputirtenversammlung bestimmt auch den Betrag des Gehaltes jedes Amtes, wie auch die Ordnung, in welcher diese Personen angestellt und entlassen werden.

Ad § 113.

1. Das Verzeichniß der Aemter und der Gehalte ist in der Beilage A. enthalten.

2. Der Secretair, der Kassirer und der Geschäftsführer der Sparcasse werden von der Direction vorgeschlagen und von den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern auf Kreisversammlungen bestätigt. Bei verweigerter Bestätigung hat die Direction sofort einen anderen Candidaten vorzuschlagen. Ihre Anstellung ist lebenslänglich, wenn sie nicht selbst ihre Demission nehmen oder aus wichtigeren Gründen von der Direction suspendirt werden. Sie haben in allen Verhandlungen ein *votum consultativum*, der Geschäftsführer der Sparcasse nur bei den ihm übertragenen Geschäften.

Quelle: § 190c. des Reglements vom 24. Januar 1830 und Beschluß des General-Convents vom 6.—15. Februar 1867.

3. Alle übrigen Beamten werden von der Direction angestellt und entlassen.

Quelle: § 190d. des Reglements vom 24. Januar 1830.

4. Alle Beamten der Direction, welche von der Direction direct und allein angestellt werden, beziehen in den ersten 3 Jahren ihres Dienstes nur $\frac{2}{3}$, in den folgenden 3 Jahren $\frac{5}{6}$ ihres etatmäßigen Gehalts und treten also erst nach Ausdienung von 6 Jahren in den Genuß ihres vollen etatmäßigen Gehalts.

Quelle: § 1 der Convents-Beschlüsse vom $\frac{26. \text{Februar}}{3. \text{März}}$ 1873.

5. Die Wahl der Sitz und Stimme in der Direction habenden Vereinsbeamten ist dem Gouverneur zu notificiren. Die Beeidigung dieser Beamten geschieht in der Gouvernements-Regierung, die Beeidigung der übrigen Beamten in der Direction.

Quelle: § 193 des Reglements vom 24. Januar 1830.

§ 114.

Bezirks-Curatoren.

Für jeden Bezirk wird ein besonderer Bezirkscurator angestellt.

§ 115.

Gemeinde-Curatoren.

Zur Unterstützung der Bezirkscuratoren werden Gemeindecuratoren erwählt.

§ 116.

Wahl des Directors und der Rätthe.

Der Director und die Rätthe werden von der Deputirtenversammlung auf drei Jahre aus der Zahl der von den Kreisversammlungen vorgeschlagenen Candidaten erwählt. Falls die Stelle des Directors oder eines Rathes in der Zwischenzeit von einer Deputirtenversammlung zur andern vacant wird, so nimmt bis zur nächsten Deputirtenversammlung die Stelle des ausgeschiedenen Directors oder Rathes diejenige Person ein, welche aus der Zahl der von den Vereinsmitgliedern jedes Bezirks den Bezirkscuratoren denominirten Candidaten auf Kreisversammlungen die meisten Stimmen erhält.

§ 117.

Wahl der Controlecommissarien.
Wahl-Suspension und Entlassung der Bezirks-Curatoren.

Die Controlecommissarien (§ 126), wie auch die Bezirkscuratoren werden von den Kreisversammlungen nach Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Jeder Kreis erwählt einen Controlecommissarius und für jeden im Kreise befindlichen Bezirk einen Bezirkscurator. Auf Antrag der Direction können die Bezirkscuratoren vor Ablauf des Triennii durch Beschluss der Controlecommis-

sion von ihrem Amte zeitweilig suspendirt und durch Beschluss der Kreisversammlung gänzlich vom Amte entfernt werden. Im Falle der zeitweiligen Abwesenheit, Suspension oder völligen Entlassung eines Bezirkscurators vom Amte wird die Verwaltung des Amtes von der Direction einem Vereinsmitgliede desselben Bezirks oder Kreises übertragen.

§ 118.

Die Gemeindecuratoren werden nach Stimmenmehrheit von den zu einem Gemeindecuratorbezirke gehörenden Vereinsmitgliedern, welche sich zu diesem Zwecke unter dem Vorsitze des Bezirkscurators versammeln, erwählt.

Wahl der Gemeinde-Curatoren.

§ 119.

Der Director, die Rätthe und Controlecommissarien können nur aus der Zahl der Vereinsmitglieder oder der Personen, deren Frauen ein dem Vereine verpfändetes Grundstück besitzen und ihren Ehemännern eine gesetzliche Generalvollmacht ertheilt haben, erwählt werden.

Direction, Rätthe und Controle-Commissarien nur Vereinsmitglieder.

Ad. § 116—119.

1. Nur gesetzliche Entschuldigungsgründe, die überhaupt von muneribus publicis befreien und eine dreijährige Amtsführung können ein Vereinsmitglied von der Annahme eines Amtes, zu welchem es erwählt oder auf Grund des § 117 dieses Statuts von der Direction bestimmt worden ist, befreien.

Quelle: § 12 des Reglements vom 24. Januar 1830.

2. Von mehreren Mitbesitzern einer dem Vereine associirten Besitzlichkeit ist nur einer von ihnen zur Uebernahme eines Vereinsamtes verpflichtet.

Quelle: Beschluß des General-Convents vom 9. bis 18. Februar 1848.

3. Schon in Function stehende Vereinsbeamte sind berechtigt, ihre Erwählung zu einem andern Amte desselben Vereins abzulehnen. Die Erwählung einer Person in verschiedenen Kreisen zu verschiedenen Aemtern gibt ihr das Recht, sich nach eigener Wahl für eines dieser Aemter zu entscheiden.

Quelle: Beschluß des General-Convents vom 9. bis 18. Februar 1848.

4. Die Amtsfuction des Directors, der Rätthe und der Controle-Commissarien wird aufgehoben durch den Uebergang ihrer Güter in andere Hände, durch die Verhängung des Concurseß über dieselben und durch den Verlust der Disposition über ihr Vermögen.

Quellen: § 192 des Reglements vom 24. Januar 1830 und Beschluß des General-Convents vom 21.—25. Januar 1836.

5. Der Director und die Rätthe nehmen an der Verhandlung und Entscheidung solcher Angelegenheiten, die auf sie Bezug haben, nicht Theil.

Quelle: § 15 des Reglements vom 24. Januar 1830.

§ 120.

Stellvertretung
des Directors.

Der Director hat das Recht, für die Zeit seiner Abwesenheit die Verwaltung seines Amtes einem der Rätthe zu übertragen. Wenn er solches unterlassen hat, so erwählen die Rätthe aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit einen stellvertretenden Director.

§ 121.

Geschäfte der
Direction.

Zu den wichtigsten Geschäften der Direction gehören:

- 1) die Annahme ländlicher Grundstücke als Hypothek für den Creditverein und die Ausreichung von Darlehen gegen solche Hypothek;
- 2) die Ausfertigung und Einlösung von Pfandbriefen, die Auszahlung der Zinsen und des Capitals für die-

selben und die Erhebung der Zahlungen von den Darlehnsempfängern etc. etc.;

- 3) die Verwaltung der Summen des Vereins;
- 4) die Eintheilung der dem Vereine verpfändeten ländlichen Grundstücke und die Bestimmung der Convocationsorte für die Kreisversammlungen;

Anmerkung. Die Eintheilung der Kreise in Bezirke muss alle drei Jahre der Deputirtenversammlung (Convent) zur Bestätigung vorgelegt werden.

- 5) Die Inspection und Revision der Casse, die Vergleichung ihrer Beträge mit den Büchern zu jeder Zeit, jedenfalls aber 4 Mal im Jahre;
- 6) die Anfertigung jährlicher Rechenschaftsberichte über die Lage der Vereinsangelegenheiten und im Allgemeinen über die Wirksamkeit der Direction;
- 7) die Einberufung der Deputirtenversammlungen, der Controlecommission und der Kreisversammlungen;
- 8) die Aufstellung von Vorschlägen über die vortheilhafteste Art und Weise, eine Anleihe abzuschliessen, wenn für den Verein die Nothwendigkeit vorliegt, sich zum Zwecke der für die emittirten Pfandbriefe zu leistenden Zahlungen Baarmittel zu beschaffen, ferner die Ausführung dieser Vorschläge, wobei zu beobachten ist, dass wenn diese Anleihe sich auf eine namhafte Summe erstreckt, die Zustimmung des kurländischen Landesbevollmächtigten, der zu diesem Zwecke zu einer Sitzung der Direction einzuladen ist, erbeten werden muss.

Anmerkung. Stimmt der Landesbevollmächtigte mit den Vorschlägen der Direction nicht überein, so ist er auf Grund des § 127 verpflichtet, die Controlecommission zur Beurtheilung der Angelegenheit einzuberufen. In dieser vereinigteu Sitzung der Direction und der Controlecommission präsidiert der Landesbevollmächtigte. Jeder an dieser Sitzung Theilnehmende hat eine Stimme,

bei Gleichheit der Stimmen giebt aber die Stimme des Präsidirenden den Ausschlag.

- 9) die Aufstellung und Ausführung von Vorschlägen in der im Punkte 8 angegebenen Ordnung über die vortheilhafteste Art des Verkaufs von Pfandbriefen, wenn die Deputirtenversammlung beschlossen haben sollte, den Darlehnsempfängern statt der Pfandbriefe baares Geld auszureichen.

Ad § 121.

1. Die Sitzungen der Direction finden täglich mit Ausnahme der Samstage, Sonn- und Feiertage statt.

2. In den Monaten Juli und August hat die Direction Ferien. In dieser Zeit findet zur Erledigung der dringendsten laufenden Geschäfte in jeder Woche ein Geschäftstag statt, den die Direction durch Publication in der Gouvernements-Zeitung zur Kenntniß des Publikums zu bringen hat. An diesem Tage muß ein Directionsrath, der Secretair, der Kassirer und der Geschäftsführer der Sparkasse anwesend sein.

Quelle: Conventsbeschlüsse von 1867.

3. Die Direction wird beauftragt, durch Publication in der Gouvernements-Zeitung die Tageszeit bekannt zu machen, in welcher die Geschäfte an den Kassen des Vereins erledigt werden können. Anschlagzettel, die dasselbe besagen, sind in den Kassenlocalen anzubringen.

Quelle: Beschluß des General-Convents vom 8.—12. März 1876.

4. Zu den Gewölben müssen mehrere verschiedene Schlüssel vorhanden sein, welche niemals alle in einer Hand sein dürfen. Außer dem Kassirer, resp. dem Secretair muß jedenfalls der Director oder ein Directionsrath einen Schlüssel führen.

Quelle: Conventsbeschlüsse vom 23.—30. Januar 1839 und vom 7.—10. December 1854.

5. Alle Gagen=Zahlungen an Vereinsbeamte sollen immer nur auf specielle Anweisungen der Direction geleistet und in abgesonderten Berechnungen für jeden einzelnen Beamten zusammengestellt werden.

Quelle: Couventsbeschlüsse vom 23.—30. Januar 1839.

6. Urlaubsordnung.

a) Jeder Beamte des Vereins kann nur durch die Erlangung einer besonderen Urlaubsbewilligung von der regelmäßigen Wahrnehmung der ihm obliegenden Amtspflichten temporair entbunden werden.

Anmerkung. Die Bezirkscuratoren können sich aus ihrem Bezirke auf länger als 6 Wochen nicht anders als mit Genehmigung der Direction entfernen.

b) Die Urlaubsgesuche aller Vereinsbeamten sind bei der Direction mit genauer Angabe der erbetenen Urlaubszeit einzubringen.

c) Jede einmalige oder wiederholte Beururlaubung von Vereinsbeamten, deren Gesamtumfang in der vom Antrittstage der ersten Beururlaubung beginnenden Jahresfrist nicht den Zeitraum von 4 Monaten überschreitet, ist mit Beibehaltung der Amtsemlumente verbunden.

d) Ist ein Vereinsbeamter, wenn auch aus legalen Gründen, länger als 6 Monate von seinem Amte entfernt geblieben, so wird dieses Amt als vacant erachtet. Die Direction hat sofort eine Neuwahl zu veranlassen.

Quelle: Beschluß des General-Convents vom 5.—14. Februar 1845 und des General-Convents vom 27. Februar bis 6. März 1870.

Ad § 121, 1.

Die Direction wird instruiert, Pfandbriefsdarlehne pro Johannis nur dann zu bewilligen, wenn die Darlehnsnach-

fucher durch die Beibringung aller erforderlichen Nachweise die Direction in den Stand gesetzt haben, spätestens im März an die Anfertigung der Schuldburkunde und der Pfandbriefe zu gehen. Daraus folgt, daß die reglementsmäßigen Dispositionsverzichte spätestens zu Anfang November beigebracht werden müssen.

Quelle: Beschluß des vom General-Convente vom 8. bis 12. März 1876 niedergesetzten Ausschusses.

§ 122.

Geschäftsvertheilung, Beschlussfassung der Direction.

Die Geschäfte werden unter den Gliedern der Direction von dem präsidirenden Director vertheilt. Die Direction fasst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit des Directors und der Räthe, im Falle der Parität der Stimmen giebt die Stimme des Directors den Ausschlag.

§ 123.

Gemeinschaftliche Berathung der Direction mit der Controle-Commission.

Die Direction verfährt auf genauer Grundlage dieses Reglements und der mit demselben in Einklang stehenden Beschlüsse der Deputirtenversammlungen. Ausser in den zwei in den Punkten 8 und 9 des § 121 erwähnten Fällen ist die Direction berechtigt, auch andere wichtige Angelegenheiten ihrer Beurtheilung in Gemeinschaft mit der Controlecommission zu unterziehen.

§ 124.

Amtspflichten der Bezirks-Curatoren.

Die Bezirkscuratoren sind Gehilfen der Direction bei den in jedem Bezirke vorkommenden Vereinsgeschäften. Dieselben verfahren bei ihren Amtsverrichtungen nach den Bestimmungen dieses Reglements und der ihnen von der Direction ertheilten Instruction. Sie sind verpflichtet:

- 1) auf Grund der bestehenden Regeln an der Abschätzung der dem Vereine zu verpfändenden Grundstücke Theil zu nehmen;

- 2) sequestrirte Besitzlichkeiten in ihre Verwaltung zu nehmen;
- 3) sich durch Revisionen über den Wirthschaftszustand der dem Vereine verpfändeten Besitzlichkeiten zu vergewissern und der Direction über jeden Umstand, der dem Vereine einen Verlust bereiten könnte, zu berichten;
- 4) Untersuchungen über die durch Unglücksfälle entstandenen Schadensstände auf den dem Vereine verpfändeten Besitzlichkeiten zu veranstalten;
- 5) auf den Kreisversammlungen den Vorsitz zu führen;
- 6) über die Amtsthätigkeit der Gemeindecuratoren Aufsicht zu führen.

§ 125.

Die Bezirkscuratoren sind für jeden Schaden des Vereins verantwortlich, der durch Unterlassung ihrer Amtspflichten bei den Taxationen, bei der Sequestration, bei der Administration sequestrirter Besitzlichkeiten, wie auch bei der Revision des Wirthschaftszustandes der dem Vereine verpfändeten Besitzlichkeiten entstanden ist.

Verantwortlichkeit der Bezirkscuratoren.

Capitel X.

Die Controle.

§ 126.

Die Controle über die Verwaltung des Vereins haben auszuüben: Wer die Controle ausübt.

- 1) die General- und Deputirtenversammlungen;
- 2) die Controlecommission, welche aus 5 Gliedern (Controleuren § 117) besteht, die unter dem Vor-

sitze des vom Landesbevollmächtigten zu ernennenden Kreimarschalls ihre Sitzungen hält.

§ 127.

Wann sich die
Controle-Commis-
sion versammelt.

Die Controlecommission versammelt sich:

- 1) auf Einladung der Direction jedenfalls ein Mal im Jahre, gewöhnlich im November- oder December-Monate;
- 2) in aussergewöhnlichen Fällen auf Antrag der Direction, entsprechend dem § 122, oder des Landesbevollmächtigten, entsprechend dem § 121, oder aber in Folge einer Aufforderung dazu von wenigstens 3 Controleuren;
- 3) vor jeder General- oder Deputirtenversammlung zu gemeinschaftlichen Sitzungen mit den Commissarien für die Vorbereitungsarbeiten zur General- oder Deputirtenversammlung (§ 160).

Ad § 127.

Im letzten Jahre des Trienniums wird die Controle und die Vorbereitung zum Convente, unmittelbar auf einander folgend, von der aus Controle- und Kreis-Commissarien combinirten Commission ausgeführt, wobei wie zeither bei dem Controle-Geschäfte der abdelegirte Kreismarschall, bei den Arbeiten der Convents-Vorbereitung der von der Versammlung aus ihrer Mitte erwählte Commissarius präsidirt.

Quelle: § 6 der Convents-Beschlüsse vom $\frac{26. \text{Februar}}{3. \text{März}}$ 1873.

§ 128.

Beschlussfassung
der Controle-Com-
mission.

Die Controlecommission fasst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Giltigkeit ihrer Beschlüsse ist die Anwesenheit von nicht weniger als 3 Gliedern erforderlich.

Ad § 128.

Ein zur Controle einberufener Controle-Commissarius, welcher im anberaumten Geschäftstermine ausbleibt, ohne eine rechtsgiltige Entschuldigung seines Ausbleibens wenigstens 8 Tage vor dem Zusammentritte der Controle der Direction behufs Einberufung seines Substituten mitgetheilt zu haben, verfällt in eine Pönzahlung von 30 Rubeln zum Besten des eigenthümlichen Fonds im Falle des Zustandekommens der Sitzung, welche Strafe jedoch auf 100 Rubel steigt, falls die Sitzung vereitelt wurde. Ein Controle-Commissarius dagegen, welcher, obwohl er zum Termine erschienen ist, Sitzungen verabsäumt, zahlt im Falle des Zustandekommens der Sitzung 5 Rubel, falls dieselbe aber nicht zu Stande kommen sollte, 10 Rubel für jeden Sitzungstag, an dem er gefehlt hat.

Quelle: Beschluß des General-Convents v. 8. — 12. März 1876.

§ 129.

Über jede Sitzung der Controlecommission wird von einer von der Direction dazu designirten Person ein Protokoll aufgenommen, welches von allen anwesenden Commissionsgliedern zu unterzeichnen ist.

Protokoll der Controle-Commission.

§ 130.

Die Direction ist verpflichtet, der Controlecommission einen Rechenschaftsbericht über ihre Thätigkeit im verflossenen Jahre vorzustellen.

Rechenschaftsbericht der Direction.

Dieser Rechenschaftsbericht muss folgende Auskünfte enthalten:

- 1) über die Veränderungen im Personalbestande der Direction;
- 2) über die Sitzungen der Direction;
- 3) über die Kanzelleiverwaltung;
- 4) über die Cassarevisionen;

- 5) über die Buch- und Rechnungsführung;
- 6) über die stattgehabten Versammlungen der Vereinsglieder;
- 7) über das, was von der Direction zur Erfüllung der ihr von der letzten General- oder Deputirtenversammlung ertheilten Aufträge geschehen ist;
- 8) über den Gang des Taxationsgeschäfts;
- 9) über die neue Aufnahme von Besitzlichkeiten in den Verein und über die Ausreichung von Darlehen;
- 10) über die Zahl und die Summe der Pfandbriefe, sowol der sich im Besitze der Direction befindlichen, als auch der coursirenden;
- 11) über den Tilgungsfonds;
- 12) über den eigenthümlichen Fonds des Vereins;
- 13) über die Wirthschaftsrevision der dem Vereine verpfändeten Besitzlichkeiten und über die im Falle etwaniger Deteriorationen ergriffenen Massregeln;
- 14) über die Hilfsleistungen in Unglücksfällen;
- 15) über die eingeflossenen Terminzahlungen, Rückstände, Sequestrationen und Subhastationen;
- 16) über Geldoperationen;
- 17) über die Deposita zur Aufbewahrung;
- 18) über die Verwaltung der Sparcasse.

Ueberhaupt muss der Jahresrechenschaftsbericht eine detaillirte Auseinandersetzung der Geschäftslage des Vereins enthalten.

§ 131.

Ausführung der
Controle.

Nach Empfang dieses Rechenschaftsberichts ist die Controlecommission verpflichtet, zur Controle der Thätigkeit der Direction zu schreiten und eine Revision der Casse auszuführen. Dazu giebt die Direction auf Ver-

langen der Commission alle Acten, Register, Rechnungen, Bücher und Journäle und ertheilt alle nöthigen Auskünfte und Erläuterungen.

§ 132.

Die Controlecommission fertigt eine kurze Correlation zu dem Rechenschaftsberichte der Direction an, welche die Direction mit ihrem Rechenschaftsberichte drucken lässt und an alle Mitglieder des Vereins versendet. Ausserdem muss der Rechenschaftsbericht mit der Resolution der Controlecommission über denselben in zwei Exemplaren dem Finanzminister vorgestellt und sowol im Regierungsanzeiger, wie auch in der örtlichen Gouvernements-Zeitung und im Anzeiger der Regierungsmaassregeln des Finanzministerii abgedruckt werden.

Correlation der Controle-Commission. Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts nebst der Correlation.

§ 133.

Wenn in Folge der Controle die Commission für nothwendig erachtet, unverzüglich eine extraordinäre Versammlung der Mitglieder zu berufen, so theilt sie der Direction mit, weshalb eine solche Versammlung für nöthig erachtet wird, worauf die Direction verpflichtet ist, die verlangte Versammlung einzuberufen.

Berufung einer extraordinären Versammlung der Vereins-Mitglieder auf Veranlassung der Controle-Commission.

§ 134.

Alle im Laufe des verflossenen Jahres zur Vernichtung bestimmten Pfandbriefe, Coupons und Sparcassenscheine werden in einer gemeinschaftlichen Sitzung der Direction und der Controlecommission verbrannt.

Vernichtung der Pfandbriefe, Coupons etc.

Capitel XI.

Die Versammlungen der Mitglieder.

§ 135.

Zweck der Versammlungen.

Versammlungen der Vereinsmitglieder finden statt:

- 1) zur Wahl der Vereinsbeamten;
- 2) zur Beprüfung der Operationen des Vereins;
- 3) zur Beschlussfassung über Vorschläge, die sich auf die Angelegenheiten des Vereins beziehen.

§ 136.

Beschlussfähigkeit der Versammlungen.

Die Versammlungen werden nur dann für zu Stande gekommen erachtet, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder an denselben Theil nehmen.

§ 137.

Mit welcher Majorität die Beschlüsse gefasst werden.

Die Beschlüsse der Versammlungen haben bindende Kraft:

- 1) über Vorschläge, welche eine Veränderung oder Ergänzung des Reglements anstreben, für welche nach dem § 3 die Allerhöchste Bestätigung erforderlich ist, nicht anders, als wenn eine Majorität von wenigstens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vereinsmitglieder dafür gestimmt hat;
- 2) über alle anderen Angelegenheiten, wenn eine einfache Majorität der anwesenden Vereinsmitglieder zu Stande gekommen ist.

§ 138.

Parität der Stimmen.

Wenn auf den Versammlungen Parität der Stimmen eintritt, so wird eine nochmalige Abstimmung ausgeführt.

Wenn sich auch bei dieser Parität ergibt, so giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 139.

Die Vereinsversammlungen zerfallen in:

- 1) Kreisversammlungen,
- 2) Deputirtenversammlungen,
- 3) Generalversammlungen.

Arten der Versammlungen.

Sowol die einen, als die anderen sind entweder ordinaire oder extraordinaire.

§ 140.

Die General- und Deputirtenversammlungen finden in Mitau statt, die Kreisversammlungen in Mitau, Tuckum, Goldingen, Hasenpoth und Illuxt.

Wo die Versammlungen abgehalten werden.

Auf Beschluss der Versammlungen können zu ihren Sitzungen auch andere Orte bestimmt werden.

§ 141.

Die ordinären General- und Deputirtenversammlungen finden alle drei Jahre ein Mal statt und werden von der Direction einberufen.

Die ordinären General- oder Deputirten-Versammlungen alle 3 Jahre. Einberufung durch die Direction.

Anmerkung 1. Vor dem Eintritte des Zeitpunktes zur Berufung der ordinären Versammlung bestimmt die Controlecommission in gemeinsamer Sitzung mit der Direction unter dem Vorsitze des Landesbevollmächtigten, ob eine General- oder eine Deputirtenversammlung einberufen werden soll.

Anmerkung 2. Alles, was in diesem Reglement über die Deputirtenversammlung festgesetzt ist, bezieht sich in gleichen Maasse auch auf die Generalversammlung.

§ 142.

In wichtigen Fällen hat die Direction mit Zustimmung des Generalgouverneurs und des Landesbevollmächtigten das Recht, extraordinaire Generalversammlungen zusammenzuberufen.

Extraordinaire Generalversammlungen.

§ 143.

Wer hat ein
Stimmrecht.

Jedes Vereinsmitglied, welches ein Darlehn von nicht weniger als 5000 Rbl. Silb. erhalten hat, hat ein Stimmrecht.

§ 144.

Stimmverpflichtung.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied ist verpflichtet, auf den Kreis-, General- und Deputirten-Versammlungen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen; Personen weiblichen Geschlechts, welche Vereinsmitglieder sind, üben ihr Stimmrecht stets durch einen Bevollmächtigten aus. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, üben das Stimmrecht ihre Vormünder oder Curatoren aus.

§ 145.

Verlust des
Stimmrechts in
Folge eines Seque-
sters.

Vereinsmitglieder, deren Besitzlichkeiten unter Sequester stehen, verlieren ihr Stimmrecht.

§ 146.

Besitzer mehrerer
Besitzlichkeiten
— eine Stimme.

Der Besitzer mehrerer dem Vereine verpfändeter und ein Stimmrecht gebender Besitzlichkeiten hat je eine Stimme in jeder Kreisversammlung der Kreise, wo seine Besitzlichkeiten belegen sind, auf der Generalversammlung aber nur eine Stimme.

§ 147.

Mehrere Personen,
welche ein Grund-
stück besitzen —
eine Stimme.

Wenn mehrere Personen ungetheilt ein dem Vereine verpfändetes ländliches Grundstück besitzen, so haben sie alle zusammen nur eine Stimme.

§ 148.

Pflicht der Vor-
stellung der Be-
sitzerwerbungs-
kunde.

Jeder neue Besitzer eines dem Vereine verpfändeten Grundstücks ist verpflichtet, um das Recht zu haben, an den Vereinsversammlungen Theil zu nehmen, der Direc-

tion im Laufe von 3 Monaten seine Besitzerwerbungs-
urkunde vorzustellen, widrigenfalls er der in den §§ 152
bis 153 festgesetzten Strafzahlung unterworfen wird.

§ 149.

Zur Stimmausübung auf Kreis- und Generalversamm-
lungen können nur Vereinsmitglieder, deren Väter, Söhne,
Ehegatten, Curatoren und Vormünder, wie auch Personen,
welche eine Generalvollmacht zur Verwaltung der Geschäfte
des Besitzers des dem Vereine verpfändeten Grundstücks
haben, bevollmächtigt werden.

Wer kann zur
Stimmausübung
bevollmächtigt
werden.

§ 150.

Niemand kann auf General- und Kreisversammlungen
mehr als 3 Stimmen für sich und auf Grund von Voll-
machten ausüben.

Niemand mehr
als 3 Stimmen.

§ 151.

Eine Stimmvollmacht wird auf ordinärem Papier
geschrieben. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss
von einem Vereinsbeamten oder von der Polizei seines
Wohnortes oder von seiner Dienstobrigkeit mit Bei-
drückung eines Siegels beglaubigt werden.

Stimmvollmacht
auf ordinärem
Papiere. Beglau-
bigung der Unter-
schrift.

§ 152.

Ein Vereinsmitglied, welches auf einer Kreisver-
sammlung weder selbst erschienen ist, noch einen Bevoll-
mächtigten entsandt hat, oder welches die Versammlung
ohne Zustimmung des Vorsitzenden verlassen hat, wird
einer Strafzahlung unterworfen von:

Strafzahlungen
für Nichterschei-
nung auf Vereins-
versammlungen.

- 1) 20 Rbl. Silb., wenn in Folge dessen die Ver-
sammlung nicht zu Stande kommen konnte;
- 2) 10 Rbl S., wenn die Versammlung zu Stande kam.

§ 153.

Ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied, welches auf der General- oder Deputirtenversammlung nicht erscheint und zu seiner Rechtfertigung nicht eine berücksichtigungswerthe Erklärung einsendet, oder, nachdem es auf der Versammlung erschienen ist, dieselbe ohne Erlaubniss des Vorsitzenden vor dem Schlusse verlässt, wird einer Geldstrafe unterworfen von:

- 1) 100 Rbl. S., wenn in Folge dessen die Versammlung nicht zu Stande kommen konnte;
- 2) 20 Rbl. S., wenn die Versammlung zu Stande kam.

§ 154.

Diese Strafzahlungen werden auf Bestimmung des Vorsitzenden auferlegt und von der Direction beigetrieben.

§ 155.

Publication
des Termins der
Kreisversamm-
lungen.

Sechs Wochen vor dem zur Abhaltung der Kreisversammlung festgesetzten Termine ist die Direction verpflichtet, diesen Termin mittelst Publication in der örtlichen Gouvernements-Zeitung zur allgemeinen Kenntniss zu bringen und ausserdem den Bezirkscuratoren zum Zwecke einer Bekanntmachung an die Vereinsmitglieder ihres Kreises mittelst Circulaire anzuzeigen. Der Einwand, das Circulair nicht erhalten zu haben, wird als triftiger Grund des Nichterscheinens auf der Versammlung nicht anerkannt.

Ad § 155.

Jeder Termin einer Kreisversammlung muß von der Direction mindestens 6 Wochen vorher durch die Gouv.-Zeitung bekannt gemacht werden.

Quelle: Convents-Beschlüsse v. $\frac{3}{4}$ Januar 1839.

§ 156.

Zum Vorsitzenden auf der Kreisversammlung wird einer der Bezirkscuratoren ernannt. Kreisversammlungen.

Wenn auf der Kreisversammlung Verhandlungen entstehen, welche den Vorsitzenden persönlich betreffen, so ist derselbe verpflichtet, den Vorsitz aufzugeben und die anwesenden Vereinsmitglieder wählen dann aus ihrer Mitte einen anderen Vorsitzenden.

§ 157.

Die Protokolle der Kreisversammlungen werden von den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern unterschrieben und nach dem Schlusse der Sitzung mit der ersten Post der Direction zugesandt.

§ 158.

Den General- und Deputirtenversammlungen gehen stets Kreisversammlungen voraus, welche sich beschäftigen:

- 1) mit der Wahl von Deputirten und deren Ersatzmänner;
- 2) mit der Wahl eines Kreiscommissarius und dessen Ersatzmannes zur Vorbereitung der der Generalversammlung zu machenden Vorlagen;
- 3) mit der Berathung über Vorschläge, welche von Vereinsmitgliedern gemacht werden sollten und mit der Beschlussfassung in Betreff der Übergabe dieser Vorschläge an die General- oder Deputirtenversammlung;
- 4) mit der Beprüfung von Beschwerden über die Verwaltung des Vereins und mit der Beschlussfassung in Betreff der Übergabe derselben an die General- oder Deputirtenversammlung;
- 5) mit der Wahl von Bezirkscuratoren;

- 6) mit der Wahl eines Kreis-Controlecommissarius und dessen Ersatzmannes;
- 7) mit der Denomination von Candidaten zur Wahl eines Directors und der Directionsräthe des Vereins.

§ 159.

Wahl der Deputirten.

Auf je 10 dem Vereine verpfändete, ein Stimmrecht gewährende Besitzlichkeiten wird ein Deputirter zur Deputirtenversammlung und ein Ersatzmann gewählt. Wenn demnächst mehr als 5, aber weniger als 10 ein Stimmrecht gewährende Besitzlichkeiten übrig bleiben, so wird für diese Zahl von Besitzlichkeiten noch ein Deputirter gewählt. Beim Ausschreiben der Kreisversammlungen benachrichtigt die Direction die Vorsitzenden dieser Versammlungen, welche Zahl von Deputirten vom Kreise zur Deputirtenversammlung zu wählen ist.

§ 160.

Zu Deputirten können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder erwählt werden, wie auch:

- 1) Personen, welche eine gesetzliche Vollmacht von ihren Frauen haben, die ein, ein Stimmrecht gewährendes Grundstück besitzen;
- 2) Söhne, welche eine gesetzliche Vollmacht von ihrem Vater oder ihrer Mutter haben, welche ein, ein Stimmrecht gewährendes Grundstück besitzen, wie auch Väter auf Grund von Vollmachten ihrer ein eben solches Grundstück besitzenden Söhne.

§ 161.

Nach Beendigung der Wahlen zur Deputirtenversammlung wählen die Deputirten aus ihrer Mitte einen

zum Kreiscommissarius für die Vorbereitung der dem Deputirtenconvente zu machenden Vorlagen.

§ 162.

Zur Vorbereitung der der General- oder Deputirtenversammlung zu machenden Vorlagen wird eine Commission niedergesetzt, welche besteht:

Vorbereitungs-
Commission.

- 1) aus den 5 Kreiscommissarien,
- 2) aus den 5 Gliedern der Controlecommission.

§ 163.

Diese 10 Glieder der Commission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzter und beginnen ihre Arbeiten an dem von der Direction bestimmten Tage. Die Sitzungen der Commission gelten für zu Stande gekommen, wenn wenigstens 6 Glieder anwesend sind.

§ 164.

Die Direction übergibt der bezeichneten Commission alle von den Kreisversammlungen eingegangenen und die von der Direction selbst gemachten Vorschläge. Auf Verlangen des Vorsitzenden der Commission ist die Direction verpflichtet, ihr alle Acten, Register, Rechnungen, Bücher, Journäle und alle nöthigen Auskünfte und Erläuterungen zu geben.

§ 165.

Die erwähnte Commission begutachtet alle an sie gelangten Vorschläge und versieht sie mit Fragen zur Abstimmung.

Die Commission ist auch verpflichtet, ihre Meinung in Bezug auf die Thätigkeit der Direction im verflossenen Triennio auszusprechen.

Nach Beendigung ihrer Arbeiten wendet sich der Vorsitzende der Commission in Gemeinschaft mit der

Direction an den Landesbevollmächtigten mit der Bitte um Ansetzung des Tages zur Eröffnung der Deputirten- oder Generalversammlung. Ueber den festgesetzten Tag erlässt die Direction unverzüglich in der örtlichen Gouvernements-Zeitung Publication.

§ 166.

Versendung der begutachteten Anträge und Anzeige über den Tag der Eröffnung des Convents.

Die zur Beschlussfassung auf der Versammlung vorbereiteten Anträge und die Gutachten der Commission werden gedruckt und von der Direction mit der Anzeige über den zur Eröffnung der Versammlung festgesetzten Tag jedem Deputirten, wenn die Versammlung ein Deputirtenconvent, und jedem stimmberechtigten Vereinsmitgliede, wenn die Versammlung eine allgemeine sein soll, zugesandt.

§ 167.

Deputirten- und Generalversammlungen, aus wem sie bestehen.

Die Deputirtenversammlungen bestehen aus den von den Mitgliedern der Kreisversammlungen erwähnten Personen, die allgemeinen Versammlungen dagegen aus allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

Auf diesen Versammlungen führt der Landesbevollmächtigte den Vorsitz.

Anmerkung. Auf den Deputirtenversammlungen hat der Landesbevollmächtigte keine Stimme, wenn er nicht auf derselben gleichzeitig in der Eigenschaft eines Deputirten anwesend ist.

§ 168.

Die Glieder der Direction und der Controlecommission nehmen an den Sitzungen der Versammlungen Theil. Auf den Deputirtenversammlungen aber haben sie kein Stimmrecht und können auch nicht zu Deputirten erwählt werden.

§ 169.

Die General- und Deputirtenversammlungen beschäftigen sich mit folgenden Gegenständen:

Womit sich die Convente beschäftigen.

- 1) den Rechenschaftsbericht der Direction für das verflossene Triennium und das Sentiment der Vorbereitungscommission hierüber durchzusehen, den Beamten des Vereins über die correcte Erfüllung ihrer Amtspflichten Attest zu ertheilen oder die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen;
- 2) den Director und die Räthe zu wählen;

Anmerkung. Wenn die Wahlen auf einer Deputirtenversammlung geschehen, so werden sie aus der Zahl der Candidaten, die in den von den Kreisversammlungen eingesandten Listen aufgegeben sind, bewerkstelligt. Die Personen jedoch, welche im verflossenen Triennio das Amt des Directors und der Räthe bekleidet haben, können aufs Neue gewählt werden, selbst wenn ihre Namen in den Candidatenlisten nicht vorkommen.

- 3) über die eingebrachten Vorschläge Beschlüsse zu fassen.

§ 170.

Auf den Deputirtenversammlungen können zur Verhandlung und Entscheidung kommen nur Gegenstände, welche von den Kreisversammlungen und der Direction eingebracht sind, die Gutachten der Vorbereitungscommission über diese Gegenstände und auch diejenigen Anträge von Deputirten, welche mit der Unterschrift von nicht weniger als 5 Deputirten eingebracht werden.

Welche Gegenstände und Anträge auf den Conventen nur zur Verhandlung kommen können.

Auf Generalversammlungen können ausser den von den Kreisversammlungen und der Direction eingebrachten Gegenständen und den Gutachten der Vorbereitungscommission auch die von nicht weniger als 15 anwesenden Vereinsmitgliedern gestellten Anträge zur Verhandlung und Entscheidung kommen.

Der Landesbevollmächtigte bestimmt eine Frist, nach Ablauf welcher keinerlei neue Anträge mehr eingebracht werden können.

§ 171.

Jeder Antrag muss vorher begutachtet werden.

Jeder neue Antrag der Mitglieder der Deputirten- oder Generalversammlung, oder ein Antrag einer Kreisversammlung und der Direction werden nicht eher zur Abstimmung gebracht, als nach vorgängiger Durchsicht in der Vorbereitungscommission und Berathung der Versammlung über das Gutachten dieser Commission.

§ 172.

Urlaub des Deputirten.

Mit Genehmigung der Deputirtenversammlung kann ein Deputirter die Versammlung verlassen, nachdem er seine Stimme einem anderen Deputirten übergeben hat. Kein Deputirter kann mehr als zwei Stimmen, eine für sich und die andere in Vollmacht, ausüben.

§ 173.

Instruction für die Direction.

Die Deputirten- oder Generalversammlung stellt nach den gefassten Beschlüssen eine Instruction für die Direction zusammen. Diese Instruction wird in 2 Exemplaren ausgefertigt, von denen das eine der Direction zur Erfüllung und das andere der Controlecommission zur Überwachung über die Erfüllung der Instruction übergeben wird.

§ 174.

Mittheilung der Beschlüsse an die Vereinsmitglieder.

Die Direction ist verpflichtet, jedem Vereinsmitgliede über die von der Deputirten- und Generalversammlung gefassten Beschlüsse Mittheilung zu machen.

Ad § 174.

Die Beschlüsse der Convente werden vom Landesbevollmächtigten, als dem Präsidenten der Convente, unterschrieben.

Quelle: Beschluß des General-Convents vom 23.—30. Januar 1839.

Capitel XII.

Gebühren und Kosten.

§ 175.

Der Direction wird das Recht gewährt, diejenigen Vereinsmitglieder, welche sich weigern, ihre gesetzlichen Requisitionen zu erfüllen:

Zwangsmittel gegen Vereinsmitglieder, welche Requisitionen nicht erfüllen.

- 1) einer Geldstrafe von 50 Rbl. Silb. zum Besten des Vereins zu unterwerfen oder
- 2) aus dem Vereine auszuschliessen, indem sie in bestehender Ordnung die Rückzahlung der Pfandbriefsschuld verlangt.

§ 176.

Die Glieder der Direction, die Bezirkscuratoren und die ihnen zur Hilfe zugeordneten Grundbesitzer, ebenso wie die Glieder der Controlecommission, welche ausserhalb Mitau's wohnen und andere Personen, welche in Angelegenheiten des Vereins abdelegirt werden, erhalten für die ganze Zeit ihrer Abdelegirung eine Vergütung in dem von der Generalversammlung normirten Betrage.

Gebühren für Delegationen in Vereinsangelegenheiten.

Ad § 176.

1. „Alle diese Personen, sowie auch die Glieder der „Vorbereitungs-Commission erhalten:
an Diäten 3 Rubel täglich,

an Reisegeldern für jede Meile (7 Werste), die sie sowohl auf der Her- als Rückreise zwischen ihrem Wohnorte und der Stadt Mitau zurückzulegen haben, 1 Rubel."

Quelle: § 3 der Conventsbeschlüsse vom $\frac{1}{2}$ November 1857,
§ 9 der Conventsbeschlüsse vom $\frac{1}{4}$ Februar 1845.

2. „Der von der Direction delegirte oder von den Commissarien ernannte Protokollführer erhält:
an Diäten 2 Rubel täglich,
an Meilengeldern 1 Rubel.“

Quelle: § 4 der Conventsbeschlüsse vom $\frac{1}{2}$ November 1857.

3. „Wird aber den vorgedachten Personen kostenfreie Aufnahme auf dem Gute gewährt, so haben sie keine Ansprüche auf Diäten für die Zeit ihres dortigen Aufenthalts.“

Quelle: § 4 der Conventsbeschlüsse vom $\frac{1}{2}$ November 1857.

4. „Die Direction ist berechtigt, für jede Ausfertigung, deren Zweck nicht direct die Beziehungen der Vereinsglieder zum Vereine berührt, zu Gunsten der Kanzlei eine Gebühr von 50 Kop. bis zu 1 Rub. zu erheben.“

Quelle: § 4 der Conventsbeschlüsse vom $\frac{26. \text{Febr.}}{3. \text{März}}$ 1873.

§ 177.

Gebühren des
Bezirkscurators.

Eine ebensolche Vergütung erhalten für die Zeit der Administration einer sequestrirten Besitzlichkeit die Bezirkscuratoren.

Ad § 177.

„Die Bezirkscuratoren erhalten bei der Verwaltung von sequestrirten Besitzlichkeiten:

- 1) Die festgesetzten Meilengelder und Diäten nur für die Uebernahme und Uebergabe der betreffenden Besitzlichkeit.

Quelle: § 6 der Conventsbeschlüsse vom $\frac{28. \text{Jan.}}{7. \text{Febr.}}$ 1842.

- 2) 5 Procent von dem reinen, nach Abzug aller Abgaben und Wirthschaftskosten übrig bleibenden Geldertrage der administrirten Besitzlichkeit.

Quelle: § 3 des II. Anhangs B. zum Reglement vom 24. Januar 1830.

§ 6 der Conventsbeschlüsse vom ^{28. Jan.} 7. Febr. 1842 und Beschluß des General-Convents vom 1867.

§ 178.

Für die Ausfertigung eines jeden Pfandbriefes und Couponsbogens wird eine von der Deputirtenversammlung normirte Zahlung erhoben.

Ausfertigungs-
Gebühr des
Pfandbriefs.

Ad § 178.

Die Ausfertigungsgebühr für jeden Pfandbrief beträgt 75 Kop. Dazu kommt, was an Stempelsteuer und für die Beglaubigung des Pfandbriefes resp. für einen auf der betreffenden Schuldurkunde etwa zu machenden Vermerk der Hypothekenbehörde zu zahlen ist.

Quelle: § 4 des II. Anhangs B. zu dem Reglement vom 24. Januar 1830.

§ 179.

Die Corroborationsbehörden erheben für ihre Arbeiten in Angelegenheiten des Vereins folgende Gebühren:

Corroborations-
Gebühren.

- 1) für die Eröffnung eines neuen Hypothekenfoliums und für die Uebertragung der Schuldverbindlichkeiten in dasselbe auf Grundlage des § 52 2 Rbl. 50 Kop.:
- 2) für die Corroboration und Ingrossation eines jeden Documentes:
für den ersten Bogen 2 Rubel,
für jeden folgenden Bogen 1 Rubel.

- 3) für die Corroboration einer Karte 1 Rubel;
- 4) für die Beglaubigung auf den Pfandbriefen dessen, dass sie auf Grund einer Pfandverschreibung emittirt sind:
 - a) auf einem Pfandbriefe von mehr als 100 Rbl. 30 Kop.;
 - b) auf einem Pfandbriefe von 100 Rubel und weniger 15 Kop.;
- 5) für die Deletion eines Pfandbriefs:
 - a) wenn der Pfandbrief auf mehr als 100 Rubel lautet, 30 Kop.;
 - b) wenn der Pfandbrief auf 100 Rubel und weniger lautet, 15 Kop.;
- 6) für die Deletion einer Urkunde 1 Rubel;
- 7) für jeden Vermerk im Hypothekenbuche 1 Rbl.;
- 8) für die Ausfertigung und Beglaubigung von sogenannten Hypothekenextracten und für alle anderen Copieen und Auszüge aus den Hypothekenacten;
 - a) für die Copie und das Collationiren jedes Bogens 50 Kop.,
 - b) für die Beglaubigung der Richtigkeit der Abschrift durch die Behörde, für jeden Bogen 50 Kop.
und ausserdem für die Beglaubigung selbst 1 Rubel.

§ 180.

Beamten der Behörden, welche auf Requisition der Direction auf ein Grundstück Sequester legen und dasselbe dem Bezirkscurator übergeben, erhalten:

- 1) an Reisegeldern:
 - a) das Gerichtsglied 2 Rubel,
 - b) der Kanzleibeamte 70 Kop. für je 7 Werste incl. die Rückreise;

- 2) an Diäten:
 - a) das Gerichtsglied 2 Rubel,
 - b) der Kanzleibeamte 1 Rubel;
- 3) für die Anfertigung des Inventariums 60 Kop. für jeden Bogen.

§ 181.

Ein Grundbesitzer hat für die Taxation der Direction zu zahlen:

- 1) bei der generellen Taxation unverzüglich Reise-
gelder und Diäten und alle übrigen geursachten
Kosten;
- 2) bei der speciellen Taxation ein Procent von dem
ganzen von der Direction festgestellten Dar-
lehnswerthe im Laufe von 5 Jahren und zwar
zu $\frac{1}{5}$ Procent jährlich.

§ 182.

Die Ausgaben für die Revisionen der Taxationen werden auf Rechnung des Vereins bezahlt, wenn es sich erweist, dass das Verlangen der Revision begründet war, im entgegengesetzten Falle auf Rechnung des Schuldigen. Gebühren für die Taxation.

Unterschrift: Für den Vorsitz der Reichsraths:

Prinz Peter von Oldenburg.

Verzeichniß

der Beamten der Direction des kurländischen Credit-vereins

mit Angabe ihrer Gehalte.

	Zahl.	Gehalt.	Zusammen.
Director	1	2600 Rub.	2600 Rub.
Directionsräthe	3	1500 "	4500 "
Secretaire	1	3000 "	3000 "
Kassirer	1	2500 "	2500 "
Buchhalter	1	1500 "	1500 "
Gehilfe des Secretairs	1	1000 "	1000 "
Gehilfe des Buchhalters	1	1200 "	1200 "
Coupons-Controleure	2	1000 "	2000 "
Protokollist	1	900 "	900 "
Archivar	1	850 "	850 "

Außerdem ist für Copialien und die nöthige Dienerschaft die erforderliche Summe zu verausgaben.

Bei der Sparkasse:

Geschäftsführer	1	1200 Rub. festes Gehalt und eine Tantieme von 2 pro Mille der Gesamtsumme der Einlagen, wobei zu bemerken ist, daß von den Einzahlungen auf Giro-Conto nur $\frac{1}{2}$ pro Mille gezahlt werden soll.	
Kanzlei- und Rechnungsbeamter	1	900 Rub.	900 Rub.
Geldzähler	1	400 "	400 "

Quellen: Beschlüsse der General-Convente von 1865, 1867, 1873 und 1876.

Instruction
für die Bezirkscuratoren des kurländischen
Creditvereins.

§ 1.

Der Bezirkscurator hat bei seiner Amtsverrichtung das Interesse des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

§ 2.

Er ist der Gehilfe der Direction für die in seinem Bezirke vorkommenden den Verein betreffenden Localgeschäfte und muß als solcher unter Beobachtung der im Reglement enthaltenen Bestimmungen alle in dieser Beziehung an ihn ergehende Aufträge der Direction pünktlich und ohne Zeitverlust erfüllen.

§ 3.

Insbefondere liegen ihm folgende Amtsverrichtungen ob:

- 1) die Inspection und Bepriüfung der Localtaxationen der zu beleihenden Besitzlichkeiten;
- 2) die Revision des Wirthschafts-Zustandes der dem Vereine associirten Besitzlichkeiten resp. die Anzeige an die Direction über alle Vorfälle, welche den Werth dieser Besitzlichkeiten vermindern und die Sicherheit des Vereins gefährden könnten;

- 3) die Untersuchung und Bescheinigung der einem Vereinsmitgliede durch Unglücksfälle zugefügten Schadensstände;
- 4) die Sequestration und Administration von Vereinsbesitzlichkeiten;
- 5) die Abhaltung von Kreisversammlungen.

§ 4.

Wahrnehmungen bei Localtaxationen.

Die Hauptaufgabe des Bezirkscurators in Betreff der von den Taxatoren und Boniteuren ausgeführten Specialtaxationen besteht darin, zu ermitteln, ob die Resultate der Abschätzungen nicht das Sicherheits-Interesse des Vereins gefährden. Er hat dabei in Erwägung zu ziehen, ob die auf Grund der Bonitur zc. ausgerechneten Taxwerthe nicht höher ausgefallen sind, als die nach localen Erfahrungen existirenden Grundwerthe. Auf diese Weise wird die Beprüfung der Taxations-Resultate durch den Bezirkscurator eine wesentliche und wirksame Ergänzung der Arbeiten der Taxations-Commissionen sein.

Wenn der Bezirkscurator gegen die Resultate der Special-Taxationen nichts einzuwenden findet, so hat er seine Zustimmung dadurch zu erkennen zu geben, daß er die ihm vorgelegten Werthausrechnungen unterschreibt. Findet er die Taxations-Resultate dagegen zu hoch, so theilt er der Direction die Gründe seiner Nichtübereinstimmung schriftlich mit.

Bei Beprüfung der generellen Taxationen, welche von der Direction entworfen und dem Bezirkscurator zur Begutachtung zugesandt worden sind, hat der Bezirkscurator auf genauer Grundlage des § 3 des betreffenden Conventsbeschlusses vom ^{27. Februar}_{6. März} 1870 zu verfahren.

§ 5.

Wirthschafts-Revisionen und Anzeigen über
Deteriorationen.

1. Das Gesetz (§ 124, Pkt. 3 des Reglem.) verpflichtet den Bezirkscurator, über jeden Umstand, der in Folge der Verminderung des Werths der dem Verein associirten Besitzlichkeiten dem Vereine einen Verlust bereiten könnte, der Direction zu berichten und macht ferner (§ 124 des Regl.) den Bezirkscurator für jeden Schaden verantwortlich, den der Verein in Folge der Unterlassung der Amtspflichten bei Revision des Wirthschaftszustandes der dem Vereine verpfändeten Besitzlichkeiten erlitten hätte.

2. Der Bezirkscurator hat daher, sei es selbst, sei es durch die Gemeindecuratoren, in jedem Jahre $\frac{1}{3}$ der zu seinem Bezirke gehörenden Besitzlichkeiten zu revidiren.

3. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem revidirenden Bezirkscurator alle nöthigen Nachweise vorzulegen und zur Besichtigung der Felder u. Pferde zu stellen.

4. Die geeignetste Zeit zur Revision sind die Monate Mai, Juni und Juli; doch kann der Bezirkscurator die Revision auch zu anderer Zeit machen.

§ 6.

Untersuchung und Bescheinigung von Schadens-
ständen, welche durch Unglücksfälle entstanden sind.

Das Gesetz (§ 73 des Reglem.) macht den Unterschied, ob das Vereinsmitglied, welches den Schadensstand zur Anzeige gebracht und um Abschätzung desselben gebeten hat, ein Pfandbriefsdarlehn von weniger oder von mehr als 5000 Rubel hat. Im erstern Falle hat der Bezirkscurator von sich aus, ohne weitere Aufträge der Direction zu erwarten, schleunigst den Schadensstand an Ort und Stelle

nach Anleitung des § 75 des Reglements zu untersuchen und der Direction in kürzester Frist Bericht zu erstatten. Im anderen Falle hat er, sobald er die Anzeige über den Schadensstand erhalten, hierüber der Direction zu berichten, welche ihrerseits eine Commission zur Untersuchung re. organisiren wird.

§ 7.

Sequestration und Administration.

1. In der Regel erhält der Bezirkscurator zur Ausführung einer Sequestration einer dem Verein verpfändeten Besitzlichkeit von der Direction einen speciellen Auftrag mit der Anweisung, an dem von der gleichzeitig durch die Direction requirirten Polizeibehörde anzuberaumenden und dem Bezirkscurator zeitig vorher bekannt zu machenden Termine sich auf die betreffende Besitzlichkeit zu begeben und die Besitzlichkeit von der Delegation der Polizeibehörde nach einem von ihr aufzunehmenden Inventario eingewiesen zu erhalten.

2. Ausnahmsweise hat der Bezirkscurator aber auch ohne besonderen Auftrag der Direction, ex officio die Sequestration einer Vereinsbesitzlichkeit durch betreffende Bitte an die Polizeibehörde herbeizuführen, wenn er nämlich von der örtlichen Polizeibehörde auf Grund des § 102 des Reglements die Mittheilung erhält, daß zum Zwecke der Abgabenbeitreibung das Inventarium einer dem Vereine verpfändeten Besitzlichkeit zum öffentlichen Verkaufe gestellt werde und wenn er sich davon überzeugt hat, daß die zum Verkaufe gestellten Gegenstände des Inventariums zu einer gut eingerichteten Wirthschaft unentbehrlich gehören. In diesem Falle wendet sich der Bezirkscurator an die Polizeibehörde mit der Bitte, den Verkauf der Inventarienstücke aufzuheben, die Besitzlichkeit zu sequestriren und dieselbe ihm, dem Bezirkscurator, zu übergeben.

3. Wenn der Pfandbriefschuldner noch vor der Sequestration die rückständige Summe und die durch die Beitreibungsmaßregeln verursachten Kosten nebst den Strafgeldern bezahlt, so hat der Bezirkscurator nach dem § 83 des Reglements zu verfahren.

4. Beim Vollzuge der Sequestration hat der Bezirkscurator die Besitzlichkeit nach einem von der Delegation der Polizeibehörde in seiner Gegenwart aufzunehmenden Inventario zu empfangen. Bei der Aufnahme des Inventariums hat sich der Bezirkscurator dahin zu bemühen, daß alle vorhandenen Inventarienstücke, (nach Quantität und wo möglich auch mit einer Werthschätzung) die Kornvorräthe zc. genau verzeichnet werden. Erweist sich dabei, daß durch einen Verkauf der auf der Besitzlichkeit vorgefundenen Gefälle die Forderung des Vereins nebst Strafzinsen und Kosten gedeckt werden können, so verfährt der Bezirkscurator nach Anleitung des § 84 des Reglements.

5. Nach geschעהener Uebernahme der sequestrirten Besitzlichkeit ist es die Aufgabe des Bezirkscurators, sich eine möglichst genaue Kenntniß aller bestehenden Verhältnisse zu verschaffen. So hat er namentlich z. B. zu constatiren:

- a) ob irgend welche Steuerrückstände vorhanden sind:
- b) welche Contracts-Verhältnisse (Pacht- und Dienstverträge) existiren, zu welchen Terminen Pachtzahlungen zu empfangen und Löhne zu zahlen sind;
- c) ob die vorhandenen Pächter etwa Pachtsummen schulden;
- d) ob Lohnrückstände vorhanden zc. zc.

Ueber alle diese Verhältnisse berichtet der Bezirkscurator der Direction ausführlich und macht nähere Vorschläge über die fernere Bewirthschaftung der in Administration genommenen Besitzlichkeit. Gleichzeitig übersendet er der Direction das Sequestrations-Protokoll resp. das auf-

genommene Inventarium, welches er von der Gerichts-Delegation erhalten hat.

6. Wenn der Eigenthümer der sequestrirten Besitzlichkeit bis zum öffentlichen Verkaufe resp. bis zur Aufhebung des Sequesters auf der Besitzlichkeit wohnen bleiben will, so hat der Bezirkscurator denselben aufzufordern, ein Reversal darüber auszustellen, daß er sich in keiner Weise in die Wirthschaft mischen werde. Dieses Reversal hat der Bezirkscurator der Direction einzusenden.

7. Der Bezirkscurator hat der Direction monatlich einen Rechnungsverslag einzusenden, aus welchem nicht nur die Geldeinnahmen und Ausgaben, sondern auch, wo erforderlich, die Einnahmen und Ausgaben an Korn und anderen Gefällen zu ersehen sind.

8. Bei Aufhebung des Sequesters wird die Besitzlichkeit mit Zugrundelegung des bei der Uebernahme aufgenommenen Inventars durch den Bezirkscurator wieder abgegeben.

§ 8.

Abhaltung von Kreisversammlungen.

1) Nachdem die Direction eine Kreisversammlung ausgeschrieben hat, erläßt der Bezirkscurator ein Circulair an alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder seines Bezirks, in welchem er dieselben auffordert, an dem festgesetzten Tage auf der Kreisversammlung zu erscheinen.

2) Derjenige Bezirkscurator, welchem die Direction das Präsidium auf der Kreisversammlung überträgt, erhält von der Direction eine Instruction über die zu erledigenden Geschäfte.

3) Wenn in der Zwischenzeit von einem Convente zum anderen die Neuwahl des Directors oder Directionsrathes nöthig wird, so hat der Bezirkscurator, nachdem er dazu von der Direction den betreffenden Auftrag erhalten hat, ein Circulair an die stimmberechtigten Vereinsglieder seines

Bezirks zu erlassen, in welchem er sie auffordert, Candidaten zu dem vacant gewordenen Amte zu denominiren. Die Candidatenliste hat er schleunigst der Direction einzusenden, welche ihrerseits zur Bewerfstellung der Wahl Kreisversammlungen zu berufen hat.

Instruction

für die Gemeinde-Curatoren des furländischen Credit-Vereins.

§ 1.

Die Gemeinde-Curatoren werden von den zu einem Gemeinde-Curator-Bezirk vereinigten zum furländischen Credit-Vereine gehörenden Gesindeseigenthümern auf einer unter dem Präsidio des Bezirks-Curators dazu stattfindenden Versammlung derselben nach Stimmenmehrheit erwählt.

§ 2.

Die Gemeinde-Curatoren haben einen Amtseid zu leisten.

§ 3.

Der Gemeinde-Curator ist Gehilfe des betreffenden Bezirks-Curators und hat daher für die zu seinem Gemeinde-Curator-Bezirk gehörenden Besitzlichkeiten alle ihm vom Bezirks-Curator ertheilte den Credit-Verein betreffende Aufträge pünktlich zu erfüllen.

§ 4.

Insbepondere hat der Gemeinde-Curator darüber zu wachen, daß nicht durch Verminderung des Werthes der zu seinem Bezirk gehörenden Gesinde die Sicherheit des turländischen Credit-Vereins gefährdet wird.

§ 5.

Zu diesem Zwecke hat er zwei Mal im Jahre (im Frühjahre und Herbst) die zu seinem Bezirke gehörenden Gesinde zu revidiren und über das Resultat der Revision dem betreffenden Bezirks-Curator Bericht zu erstatten. Diese Berichterstattung kann von dem Gemeinde-Curator entweder durch ein directes Schreiben an den Bezirks-Curator oder durch mündliche Mittheilung an denselben oder endlich so bewerkstelligt werden, daß der Gemeinde-Curator zu den Acten des betreffenden Gemeinde-Gerichts über das Resultat seiner Revision eine Erklärung abgiebt und das Gemeinde-Gericht ersucht, hierüber dem Bezirks-Curator Mittheilung zu machen.

§ 6.

Bei dieser Revision hat der Gemeinde-Curator unter Anderm auf folgende Punkte besondere Aufmerksamkeit zu verwenden:

- 1) in welchem Zustande sich die Gebäude befinden;
- 2) ob das lebende und todte Inventarium in ausreichendem Maße vorhanden ist;
- 3) welche Wirthschaftsart eingehalten wird, und ob die eingehaltene Wirthschaftsart nicht zur Erschöpfung des Bodens führt;
- 4) in welchem Düngungszustande sich die Felder befinden, wie die Heuschläge und Gräben beschaffen sind;
- 5) ob die Felder besäet sind zc.

§ 7.

Die Gemeinde-Curatoren sind für jeden Schaden verantwortlich, der den Credit-Verein dadurch trifft, daß dieselben eine Wirthschafts-Revision oder die Berichterstattung an den Bezirks-Curator über eine Deterioration unterlassen haben.

§ 8.

Sobald gegen ein zum betreffenden Gemeinde-Curator-Bezirk gehörendes Gefinde executivische Maßregeln zur Beitreibung von Abgabenrückständen zc. zc. ergriffen werden, hat der Gemeinde-Curator hierüber unverzüglich dem Bezirks-Curator Bericht zu erstatten.

§ 9.

Für den Fall, daß ein zum Gemeinde-Curator-Bezirk gehörendes Gefinde von Seiten des Credit-Vereins sequestrirt und später zum Verkauf gebracht werden sollte, hat der Gemeinde-Curator bis zum öffentlichen Verkaufe und bis zur Uebergabe an den Käufer die Administration des Gefindes nach den Instructionen des Bezirks-Curators zu führen.

Instruction

der Controle-Commission des kurländischen Creditvereins.

~~~~~

#### § 1.

Das Wesen der Thätigkeit der Controle-Commission besteht darin, zu untersuchen, ob die Direction im verfloffenen Geschäftsjahre dem Reglement und den ihr gewordenen Instructionen gemäß verfahren ist.

#### § 2.

Da die Bewilligung und Ausreichung von Pfandbriefs-Darlehen die wichtigste Aufgabe der Direction ist, so hat die Controle-Commission ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten, zu ermitteln, ob die Pfandbriefs-Darlehen in reglementsmäßiger Weise contrahirt worden sind. In dieser Beziehung hat die Controle-Commission wenigstens die nach der Darlehnsliquidation ausgefertigten Hypotheken-Extracte einzusehen. Findet die Controle-Commission, daß aus irgend einem Hypotheken-Extracte die reglementsmäßige Prioritätsstellung des Pfandbriefsdarlehns nicht ohne Weiteres erhellt, so hat sie eine genauere Durchsicht der Specialacte zc. vorzunehmen.

§ 3.

Die Controle-Commission hat die Kasse und die Rechnungsbücher zu revidiren, sich von der Ordnungsmäßigkeit der General-Uebersicht, der Repartitionslisten und der Capitalschuldbücher wie davon zu überzeugen, ob die den Tilgungsfonds deckenden und die unverzinslich asservirten Pfandbriefe vorhanden sind.

§ 4.

Ebenso sind die der Direction zur Aufbewahrung und Verwaltung übergebenen Werthpapiere zu revidiren.

§ 5.

Die Werthpapiere, die Baar-Casse und die Bücher der Sparkasse sind zu revidiren.

§ 6.

In Betreff der etwa stattgehabten Deteriorationen, Sequestrationen und Subhastationen der dem Vereine associirten Besitzlichkeiten, wie in Betreff etwa vorgekommener Stundungen und Hilfsbewilligungen hat die Controle-Commission zu untersuchen, ob die Direction die dem Reglement entsprechenden Maßregeln ergriffen hat.

§ 7.

Die eingegangenen ausgeloozten unkündbaren Pfandbriefe hat die Controle-Commission abzustempeln. Die etwa delirten Pfandbriefe und die vor 5 Jahren eingelösten Pfandbriefs-Coupons zu vernichten.

§ 8.

Die Controle-Commission hat das Recht, ihre Revision über die Reglementsmäßigkeit der Thätigkeit der Direction

auf alle einzelnen Verwaltungszweige derselben zu erstrecken. Unerläßlich ist aber die Revision in Betreff der in den vorhergehenden sechs §§ angegebenen Punkte.

§ 9.

In Betreff der in § 133 des Reglements erwähnten extraordinären Einberufung der Vereinsmitglieder zu einem Convent wird hier ausdrücklich bemerkt, daß dieselbe nur dann statthast ist, wenn in Folge der Controle über die Geschäftsführung der Direction im verflossenen Jahre die Einberufung für unerläßlich erachtet wird. Es muß also eine Gefahr im Verzuge anerkannt werden.

§ 10.

Zu der Relation der Direction hat die Controle-Commission eine kurze Correlation zu liefern, in welcher jedenfalls eine Meinung darüber ausgesprochen sein muß, ob der Direction in Betreff der Geschäftsführung des verflossenen Jahres Decharge zu ertheilen ist resp. in Betreff welcher Punkte sie ihr etwa zu versagen wäre. Die Richtigkeit des Tableaus über den Etat des Vereins, welches die Direction anzufertigen hat, ist von der Controle-Commission zu attestiren.

## Eidesformeln.

### 1. Eid des Directors.

Nachdem ich Endesunterzeichneter von dem General-Convente des furländischen Creditvereins zum Director erwählt worden bin, so schwöre ich zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß ich diesem meinem Amte treu, redlich und gewissenhaft vorstehen, insbesondere aber die Vorschriften des Reglements nicht allein für meine Person genau befolgen, sondern auch als Vorgesetzter der Direction darauf wachen und halten will, daß solche von allen Beamten in dem einem Jeden von ihnen angewiesenen Geschäftskreise beobachtet und in Ausübung gebracht werden; ich gelobe ferner, auf die Revision der Tagen und Ausfertigung der Pfandbriefe alle Aufmerksamkeit zu verwenden, damit dabei vorschriftsmäßig und ohne Parteilichkeit und Nebenrücksichten verfahren werde, die meiner Aufsicht anvertrauten Kassen reglementsmäßig zu visitiren, die Bücher und Rechnungen nachzusehen, und, soviel ich vermag, Alles zu thun, wodurch der Creditverein und sein Zweck befördert wird. So wahr mir Gott helfe! —

### II. Eid der Directionsräthe.

Nachdem ich Endesunterzeichneter zum Directionsrath des furländischen Creditvereins erwählt worden bin, so schwöre ich zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß ich diesem Amte redlich und gewissenhaft vorstehen, die mir nach dem Creditreglement obliegenden Amtspflichten mit aller Aufmerksamkeit erfüllen, den Anweisungen des Directors die schuldige Folge leisten, und überhaupt Alles thun will, was zur Aufnahme und zum Wohl des Creditvereins abzweckt. So wahr mir Gott helfe!

### III. Eid des Secretaires.

Nachdem ich Endesunterzeichneter zum Secretaire des furländischen Creditvereins ernannt worden bin, so schwöre ich zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß ich die mir obliegenden, in dem Reglement vorgeschriebenen Amtspflichten treu und gewissenhaft erfüllen, die Protokolle und Verhandlungen jeder Art, insbesondere aber das Generalverzeichnis der ausgefertigten Pfandbriefe accurat und richtig führen, die Expeditiones und ausgehenden Verfügungen nach den abgefaßten Beschlüssen entwerfen, die Registratur und Kanzellei in Ordnung und Aufsicht halten, den Anweisungen der Direction gehörige Folge leisten, und überhaupt Alles thun will, was zur Aufnahme und zum Wohle des Creditvereins abzweckt. So wahr mir Gott helfe!

### IV. Eid des Kassirers.

Nachdem ich Endesunterzeichneter zum Kassirer des furländischen Creditvereines bestellt worden bin, so schwöre ich zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß ich diesem Amte redlich und getreu vorstehen, mich nach den Vorschriften des Reglements und den Anweisungen der Direction genau richten, die Rechnungen und Kassenbücher accurat und richtig führen, die mir anvertrauten baaren Gelder, Pfandbriefe, Zinscoupons und andere Documente sorgfältig und gewissenhaft aufbewahren, die mir obliegenden Zahlungen pünktlich leisten, und mich überhaupt so betragen will, wie ich es vor Gott und der mir vorgesezten Direction verantworten kann. So wahr mir Gott helfe!

# Theil II.



## Das Tarations-Reglement.



# I.

## Die Regeln der alten generellen Taxation

sind mit dem alten Reglement des kurländischen Credit-Vereins am 24. Januar 1830 Allerhöchst bestätigt worden.

Wenngleich neue Taxationen nach diesen Regeln wegen veränderter Agrargesezgebung nicht mehr stattfinden, so bestehen diese Regeln (vide Anmerkung zum § 33 des Reglements) doch noch zu Recht und sind die Grundlage der Pefandbriefung der Mehrzahl der dem Vereine angehörigen Güter aus den Jahren bis 1864.

Die Regeln der alten generellen Taxation sind folgende:

### § 1.

Die Bewilligung eines Darlehns nach der generellen Taxation wird nach dem Gesuche des Darlehnsverlangenden normirt, entweder:

- a) Durch ein Drittel des bis zum Schlusse des Jahres 1827 gerichtlichen documentirten letzten Erwerbspreises.

Anmerkung. Diese Art der Feststellung des Darlehns kann da aber nicht mehr in Anwendung gebracht werden, wo bereits eine niedrigere Darlehnsfeststellung nach der generellen Taxation durch Veranschlagung der Loffstellen-Aussaat vorhergegangen ist.

b) Durch Veranschlagung der nach den §§ 2 u. 3 ausgemittelten Aussaat im Winterfelde, eine jede Loffstelle:

in den Oberhauptmannschaften Mitau, Tuckum, Goldingen und Hasenpoth zu  $166\frac{2}{3}$  Rub. S. M.

in der Oberhauptmannschaft Selburg:

in den Kirchspielen Selburg und Nerst zu 120 Rbl. S. M., in den übrigen Kirchspielen zu 110 Rub. S. M.

Quelle: Am  $\frac{24. \text{Nov.}}{8. \text{Dec.}}$  1837 Allerhöchst bestätigte Ergänzung.

Anmerkung. Die Direction wird ermächtigt, bei der generellen Taxation nach Loffstellen-Aussaat das reglementsmäßige Maximum des Anschlages der Loffstellen-Aussaat bis auf 80 Rubel S. M. zu reduciren.

Quelle: Beschlüsse der General-Convente von 1832 u. 1836.

## § 2.

Die Winteraussaat wird nach der effectiven Aussaat, welche durch specielle, von dem competenten Kreisgerichte eidlich ausgemittelte und attestirte Saattabellen erwiesen werden muß, ferner nach der Zahl der gehorchenden Wirthe und der mit Pferden und Angespann gehorchenden Arbeiter dergestalt berechnet, daß

- a) auf jeden Ganzhäker 5 Loffstellen,
- b) auf jeden Zweidrittelhäker  $4\frac{1}{2}$  Loffstellen,
- c) auf jeden Halbhäker 4 Loffstellen,
- d) auf jeden Drittelhäker 3 Loffstellen,
- e) auf jeden Viertelhäker 2 Loffstellen,
- f) auf jeden mit Angespann gehorchenden Arbeiter 4 Loffstellen

angeschlagen werden.

Auf Gütern, wo mehrfeldrige Wirthschaft eingeführt ist, wird das in Nutzung stehende Ackerland summirt, mit 3 dividirt, und der Quotient als der Betrag der effectiven Aussaat im Winterfelde angenommen.

7. 8. 11.

§ 3.

Die Qualität der Wirths wird nach der Anzahl der arbeitsfähigen Menschen, zu welchen nur solche gerechnet werden sollen, die in die bei den Kreisgerichten im Jahre 1823 verabreichten und daselbst attestirten Sectionstabellen, und zwar in die Sectionen des männlichen Geschlechtes vom 15. bis zum 45. Jahre, verzeichnet sind, ferner nach der aus den activirten Gehorchtstabellen auszumittelnden Anzahl der mit Angespann gehorchenden Arbeiter festgestellt, dergestalt:

- a) daß auf einen Ganzhäker 6 arbeitsfähige Menschen und ein Arbeiter,
- b) auf einen Zweidrittelhäker 5 arbeitsfähige Menschen und  $\frac{2}{3}$  Arbeiter,
- c) auf einen Halbhäker 4 arbeitsfähige Menschen und  $\frac{1}{2}$  Arbeiter,
- d) auf einen Drittelhäker 3 arbeitsfähige Menschen und  $\frac{1}{3}$  Arbeiter,
- e) auf einen Viertelhäker 2 arbeitsfähige Menschen und  $\frac{1}{4}$  Arbeiter,

die Menschenzahl inclusive der Wirths und die Arbeiter auf jede Woche zu berechnen sind; auf Gütern, wo der Gehorch der Arbeiter mit Angespann durch Vertrag mit der Bauerschaft nicht stattfindet und aus den Gehorchtstabellen nicht nachgewiesen werden kann, wird der Arbeitergehorch nach der durch den Menschenbesatz festzustellenden Qualifikation der Wirths berechnet.

§ 4.

Die dergestalt nach der Qualität der Wirths auszumittelnde Zahl der Pflanzstellen im Winterfelde ist der höchste Satz der Veranschlagung, welcher aber nach Maßgabe des

Minderbetrages der effectiven Ausfaat herabgesetzt werden muß. Dieser Minderbetrag kann jedoch durch eine gleichfalls gerichtlich zu erweisende, jährlich nachhaltige, Teichausfaat, drei Loß gegen eine Loßstelle im Winterfelde gerechnet, bis zu dem obenbezeichneten höchsten Satz ergänzt werden.

§ 5.

Wo das Verhältniß des Menschenbesazes zum Gehorch oder des Gehorchs zum Menschenbesaz der reglementsmäßigen Bestimmung nicht entspricht, da wird der Wirth immer nach dem niedrigsten Satze des Menschenbesazes oder des Gehorchs qualificirt und angeschlagen.

§ 6.

Alle zu besonderen Leistungen verpflichteten Wirthe, z. E. Buschwächter, Feld- und Wiesenwächter zc., können bei der generellen Taxe nur insofern veranschlagt werden, als sie nach den Gehorchstabellen auch zum Ackerbau verpflichtet sind, und müssen, nach Abzug der zu den besonderen Leistungen nöthigen Personen, mit der zum Ackerbau nöthigen reglementsmäßigen Anzahl arbeitsfähiger Menschen besetzt sein. Zinsner können nach Maßgabe der §§ 7 und 32 der speciellen Taxationsgrundsätze auch in Anschlag gebracht werden, insofern die im § 33 bestimmte Dauer ihrer Contracte gerichtlich nachzuweisen ist.

---

## II.

# Das Reglement über das specielle Taxationsverfahren.

## Abchrift

der von dem Herrn General-Gouverneur an den Kurländischen Gouvernements-  
Chef ergangenen Vorchrift d. d. 21. April 1864 sub. № 432.

Inhalts des in Abchrift beifolgenden Schreibens des  
Gehilfen des Ministers der Finanzen vom 9. d. M.  
Nr. 2149 haben Seine Kaiserliche Majestät in Folge  
Beschlusses des Ostsee-Comités das in beglaubigter Abchrift  
beifolgende Reglement über ein neues Taxationsverfahren  
des kurländischen Creditvereins, in Abänderung der in dem  
Reglement dieses Vereins vom 24. Januar 1830, Beilage 1  
enthaltenen Taxationsregeln — am 3. April d. J. Aller-  
höchst zu bestätigen und nächstdem zu befehlen geruht:

- 1) Die aus dem vorgestellten Projecte des Reglements  
ausgeschiedenen Regeln für die Bodenclassification  
(§ 18 bis 26), welche bereits von der General-  
versammlung des Creditvereins begutachtet und  
von mir genehmigt sind, in Form einer ergänzenden  
Instruction zu dem Allerhöchst bestätigten Taxa-

tionsreglement, kraft § 21 desselben, in Ausführung zu bringen, und

- 2) den § 156 des Reglements des Creditvereins wie folgt zu ergänzen:

„Nur diejenigen, in den Creditverein nach Bestätigung des neuen Reglements für die Taxation der, dem Verein verpfändeten, Güter eintretenden Glieder haben in den Versammlungen des Vereins ein Stimmrecht und können zu Aemtern desselben gewählt werden, welche Darlehne von nicht weniger als fünftausend Rbl. erhalten haben.“

Indem ich mich beehre, Vorstehendes Ew. Excellenz zur erforderlichen Wahrnehmung mitzutheilen, ermangele ich nicht, Ihnen beifolgend eine von mir, auf Grund vorstehenden Allerhöchsten Befehls, in wörtlicher Uebereinstimmung mit den §§ 18 bis 26 des betreffenden Projects der Direction des Creditvereins, zusammengestellte Instruction für die Bodenclassification, als Ergänzung zu dem § 21 des am 3. April c. Allerhöchst bestätigten Taxationsreglements bei dem Ersuchen zu übersenden, diese Instruction in ordnungsmäßiger Weise zu allgemeiner Kenntnißnahme und Nachachtung publiciren zu lassen und von dem zu erlassenden Publicate mir seinerzeit 3 Exemplare vorstellig zu machen.

---

Auf dem Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät  
Höchsteigener Hand geschrieben:

„Bestätige.“

St. Petersburg, den 3. April 1864.

## Reglement

über das Taxationsverfahren des kurländischen Creditvereins.

### § 1.

Die Taxation der dem kurländischen Creditvereine zu verpfändenden Besitzlichkeiten beruht auf einer im Wege der Bonitirung bewerkstelligten Ermittlung des Reinertrages derselben. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur in den in diesem Reglement erwähnten Fällen zugelassen.

### § 2.

Bei der Abschätzung einer Besitzlichkeit wird jede Wirthschaftseinheit (Hof, Gesinde u.) besonders taxirt.

### § 3.

Separirte Grundeigenthums-Einheiten, welche eine besondere Wirthschaft haben, können nur dann verpfändet werden, wenn sie wenigstens ein Ackerland von 18 Lofstellen umfassen.\*)

---

\*) Der Creditverein hat mittlerweile auf dem extraordinären General-Convente vom Jahre 1865 beschlossen, daß separirte Grundeigenthums-Einheiten von weniger als 18 Lofstellen Ackerareal auch dann auf ein Darlehn des Creditvereins Anspruch machen können, wenn das nach dem Taxations-Reglement ermittelte Darlehn wenigstens 500 Rbl. S.M. beträgt.

§ 4.

Zur Ausführung der Abschätzung hat die Direction des Vereins die erforderliche Anzahl von Boniteuren und Kreis-Tagatoren, letztere vorzugsweise aus der Zahl der Vereinsmitglieder, anzustellen.) Wenn ein Vereinsmitglied das Amt eines Tagators nicht annehmen kann, so muß er dasselbe nicht später als ein halbes Jahr vor dem zum Antritte dieses Amtes bestimmten Termine ablehnen. Sowohl die Boniteure, als die Kreis-Tagatoren haben einen Diensteid zu leisten.

§ 5.

Die Kreis-Tagatoren erhalten jeder ein Gehalt von 1200 Rbl. S. und die Boniteure jeder ein Gehalt von nicht weniger als 1000 Rbl. S.

§ 6.

Die Kreis-Tagatoren und Boniteure sind von dem Besitzer des zu taxirenden Gutes während ihres Aufenthalts daselbst zu defrayiren.

§ 7.

Die Ausgaben, welche durch die Anstellung der Boniteure und Kreis-Tagatoren geurfsacht werden, sind vorzuschußweise aus dem eigenthümlichen Fonds des Creditvereins zu bestreiten. Zur Refundation dieser Auslagen haben die Besitzer derjenigen Liegenschaften, welche auf Grund dieses Reglements abgeschätzt worden sind, bei der Direction  $\frac{1}{5}$  Procent von dem berechneten Darlehnswerthe, während fünf Jahre von dem Tage der Ausreichung des Darlehns ab, einzuzahlen.

§ 8.

Um eine relative Uebereinstimmung bei der Bodenclassification in den verschiedenen Theilen der Provinz möglichst zu erzielen, hat die Direction die Boniteure der Reihe

nach zur Ausführung der Bonitirung in verschiedene Gegenden der Provinz zu entsenden.

§ 9.

Wenn sich bei der Abschätzung von Ländereien eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Boniteur und dem Kreis-Tagator ergibt, so entscheidet der örtliche Bezirks-Curator als Obmann über solche Divergenz der Meinungen.

In jedem Falle ist die ganze Taxations-Arbeit von dem Bezirks-Curator in Gemeinschaft mit zwei benachbarten Vereinsgliedern durchzusehen.

§ 10.

Die Direction hat von sich aus den Boniteuren und Kreis-Tagatoren eine ausführliche Instruction zur Ausführung der Taxation zu ertheilen.

§ 11.

Sämmtliche Vorarbeiten, wie auch das Resultat der ausgeführten Taxation nebst den betreffenden Belegen und dem Ausspruche des örtlichen Bezirks-Curators und der zwei benachbarten Gutsbesitzer werden der Direction vorgestellt, welche, wenn sie es für nöthig erachten sollte, eine nachträgliche Untersuchung durch einen Directionsrath ausführen lassen kann.

§ 12.

Die Direction hat jährlich eine möglichst lange Frist, binnen welcher die Grundbesitzer ihre Besitzlichkeiten zur Abschätzung anmelden können, bekannt zu machen.

§ 13.

Der Grundbesitzer, welcher wünscht, daß seine Besitzlichkeit der Abschätzung unterzogen werde, richtet hierüber

an die Direction ein Gesuch, in welchem er seine Besitzlichkeit und alle zu derselben gehörenden Taxationsobjecte näher bezeichnet.

Außerdem muß der Taxations-Commission für jede Wirthschaftseinheit, außer den Karten und Meßregistern, ein attestirter Grenzduct vorgelegt werden.

Anmerk. Die Taxation kann nur für diejenigen Liegenschaften ausgeführt werden, welche bereits geometrisch vermessene sind.

#### § 14.

Bei der Ausrechnung des Reinertrages wird das Loth Roggen als Rechnungseinheit benutzt.

#### § 15.

Bei der Abschätzung des Ackerlandes gilt der Grundsatz, daß nur dasjenige Land als Acker eingeschätzt werden darf, welches schon mehrjährig zum Acker benutzt worden ist.

#### § 16.

Das Ackerland zerfällt in Beziehung auf die Bonitirung je nach der Beschaffenheit des Bodens, der Art der auf demselben gewonnenen Früchte und der Lage in 6 Klassen.

#### § 17.

Die Wiesen werden nach dem durchschnittlichen Heuertrage während einer längeren Reihe von Jahren, abgeschätzt. Dieser Ertrag wird entweder aus den Wirthschaftsbüchern, wenn solche während wenigstens 10 Jahre sorgfältig geführt worden sind, oder durch Vernehmung beeidigter Zeugen festgestellt. Wenn sich aus den Wirthschaftsbüchern und den Zeugenaussagen kein sicherer Aufschluß über die Quantität des Heuertrages gewinnen läßt, so muß zur Bonitirung der Wiesen geschritten werden.

§ 18.

Nach Maßgabe des ermittelten effectiven Durchschnittsertrages an Heu, während einer bestimmten Anzahl von Jahren, werden die Wiesen in 4 Classen mit Unterabtheilungen, welche durch die Qualität des Heues bedingt sind, eingetheilt.

§ 19.

Weideflächen werden als Wiesen eingeschätzt. Dabei sind die Rechte Anderer außer dem Eigenthümer des Grundstücks auf Mitbenutzung der Weiden zur Ermittlung des Werthes derselben, in Berücksichtigung zu ziehen. Wenn diese concurrirenden Rechte mehr als 20 Procent betragen, so kann vor ausgeführter Regulirung keine Creditbewilligung gewährt werden. Waldweiden werden gar nicht geschätzt.

§ 20.

Säeteiche zerfallen in 4 Classen, je nach der Quantität der Ernte, der Ertragsfähigkeit, nach der Bodenbeschaffenheit und nach dem Umstande, ob sie einen Wasserzuschuß von Feldern und Hoflagen erhalten oder nicht; sie werden nur als Wiesen veranschlagt.

§ 21.

Die Merkmale und Eigenschaften, nach welchen das Ackerland, die Wiesen, die Weiden und die Säeteiche auf Grund der §§ 16, 17, 18, 19 und 20 zu der einen oder der anderen Classe zugezählt werden, sind ausführlich in einer Instruction, welche speciell für diesen Zweck von der Direction anzufertigen, zur Durchsicht dem General-Convente, zur Bestätigung aber dem Baltischen General-Gouverneur vorzustellen ist, zu bestimmen. Eine durch gemachte Erfahrungen und veränderte Umstände veranlaßte Aenderung dieser Instruction kann nicht anders, als auf demselben

Wege bewerkstelligt werden, d. h. auf Vorstellung der Direction nach Beprüfung des General-Convents mit Bestätigung des General-Gouverneurs.

II

§ 22.

Der Reinertrag des Ackerlandes wird folgendermaßen berechnet:

Für Ackerland

- 1) der I. Classe — 4 L<sup>o</sup> Roggenwerth pro L<sup>o</sup>stelle, L<sup>o</sup> v. p. 4,7  
 2) " II. " — 3,25 " " " "  
 3) " III. " — 2,60 " " " "  
 4) " IV. " — 1,85 " " " "  
 5) " V. " — 1,05 " " " "  
 6) " VI. " — 0,678 " " " "

§ 23.

Insofern von den Wiesen ein solcher Heuertrag nachgewiesen worden, daß auf die L<sup>o</sup>stelle Ackerland 1 Schiffpfund Heu kommt, ist der Reinertrag des Ackerlandes höher, als im vorigen Paragraph angegeben, anzunehmen und zwar:

Für Ackerland

- 1) der I. Classe — 4,7 L<sup>o</sup> Roggenwerth pro L<sup>o</sup>stelle,  
 2) " II. " — 3,9 " " " "  
 3) " III. " — 3,2 " " " "  
 4) " IV. " — 2,3 " " " "  
 5) " V. " — 1,5 " " " "  
 6) " VI. " — 1 " " " "

Diese höhere Berechnung des Reinertrages des Ackerlandes wird bei den in jeder Wirthschaftseinheit vorherrschenden Classen des Ackers, bei gleicher Zahl der Ackerclassen aber bei den höheren Classen berechnet.

§ 24.

Bei sämmtlichen Bodenclassen ist bei ganz abnormer Entfernung der Aecker von den dazu gehörenden Wirthschaftsgebäuden folgender Procentsatz in Abzug zu bringen:

|                          |             |            |           |
|--------------------------|-------------|------------|-----------|
| Bei einer Entfernung von |             |            |           |
| 900—1000                 | russ. Faden | 5 Procent, | <i>nb</i> |
| 1000—1500                | " "         | 5—10 "     | "         |
| 1500—2500                | " "         | 10—20 "    | "         |
| 2500—3000                | " "         | 20—25 "    | "         |

§ 25.

Der Reinertrag der Wiesen wird folgendermaßen berechnet:

**1. Von Wiesen I. Classe:**

- a) mit Heuertrag erster Qualität — 3,5 Lof Roggenwerth pro Loffstelle;
- b) mit Heuertrag mittlerer Qualität — 2,45 Lof Roggenwerth pro Loffstelle;
- c) mit Heuertrag niedrigster Qualität — 1,75 Lof Roggenwerth pro Loffstelle.

**2. Von Wiesen II. Classe:**

- a) mit Heuertrag erster Qualität — 2,1 Lof Roggenwerth pro Loffstelle;
- b) mit Heuertrag mittlerer Qualität — 1,47 Lof Roggenwerth pro Loffstelle;
- c) mit Heuertrag niedrigster Qualität — 1,05 Lof Roggenwerth pro Loffstelle.

**3. Von Wiesen III. Classe:**

- a) mit Heuertrag erster Qualität — 1,31 Lof Roggenwerth pro Loffstelle;

- b) mit Feuertrag mittlerer Qualität — 0,92 Lof Roggenwerth pro Lofstelle;
- c) mit Feuertrag niedrigster Qualität — 0,65 Lof Roggenwerth pro Lofstelle.

**4. Von Wiesen IV. Classe:**

- a) mit Feuertrag erster Qualität — 0,75 Lof Roggenwerth pro Lofstelle;
- b) mit Feuertrag mittlerer Qualität — 0,52 Lof Roggenwerth pro Lofstelle;
- c) mit Feuertrag niedrigster Qualität — 0,37 Lof Roggenwerth pro Lofstelle.

27. II 47

§ 26.

Für ganz abnorme Entfernung der Wiesen von den Wirthschaftshöfen, zu denen sie gehören, ist folgender Procentsatz vom Reinertrage in Abzug zu bringen, und zwar:

Bei einer Entfernung von

|                      |            |           |
|----------------------|------------|-----------|
| 900—1000 ruff. Faden | 5 Procent, | <i>ab</i> |
| 1000—1500 " "        | 5—10 "     |           |
| 1500—2000 " "        | 10—15 "    |           |
| 2000—3000 " "        | 15—20 "    |           |

21 I 41

§ 27.

Gestatten es die Localverhältnisse und ist es auf dem betreffenden Gute gebräuchlich, das Heu bei großer Entfernung der Wiesen an Stelle und Ort in Schobern (Kujen) aufzubewahren, so hat ohne weitere genauere Berücksichtigung der Entfernung ein Abzug von 10 Procent stattzufinden.

§ 28.

Der Reinertrag der Säeteiche wird auf folgende Weise berechnet: von Säeteichen

- |           |   |      |      |             |     |            |
|-----------|---|------|------|-------------|-----|------------|
| I. Klasse | — | 2,45 | Loß  | Roggenwerth | pro | Loßstelle, |
| II.       | " | —    | 1,47 | "           | "   | "          |
| III.      | " | —    | 0,92 | "           | "   | "          |
| IV.       | " | —    | 0,37 | "           | "   | "          |

§ 29.

Um den auf Grund der vorigen §§ festgestellten Reinertrag von dem Ackerlande, den Wiesen, den Weiden und Säeteichen auf Geld zu berechnen, wird der Werth eines Loßes Roggen = 1 Rbl. 50 Kop. S. angenommen.

§ 30.

Für den Fall, daß zu der betreffenden taxirten Wirthschaftseinheit (z. B. ein Gefinde) nicht ein dem Bau- und Brennholzbedarf entsprechender Wald gehören sollte, so wird der nach örtlichen Preisen berechnete Werth dieses Holzes von dem Reinertrage der Wirthschaftseinheit in Abzug gebracht.

§ 31.

Wenn der zum Hauptgute gehörende Wald nach den Regeln der Forstwissenschaft und einer guten Wirthschaft für ausreichend zur vollständigen Befriedigung des Bau- und Brennholzbedarfs aller Wirthschaftseinheiten erachtet wird, so werden die auf Grund des vorhergehenden § gemachten Abzüge von dem Reinertrage derselben dem ausgerechneten Reinertrage des Hauptgutes zugeschlagen.

§ 32.

Wo nachhaltige Torfstiche vorhanden sind, da werden dieselben bei der Berechnung über die zur Befriedigung des

Feuermaterial-Bedürfnisses vorhandenen Mittel in Anschlag gebracht.

§ 33.

Die über den Bauholz- und Feuermaterialbedarf sämtlicher das Gut bildenden Wirthschaftseinheiten etwa noch vorhandenen Waldrevenüen kommen nur in sofern zur Abschätzung, als sie auf dem Territorio des Gutes selbst zur Verwendung gelangen. Ein auswärtiger Absatz wird also gar nicht berücksichtigt, wol aber die Holzverwendung zu technischen Betrieben, also z. B. zu Branntweinbrennereien Bierbrauereien, Ziegeleien 2c.

§ 34.

Bei der Berechnung und Veranschlagung dieser Waldrevenüen sind folgende Regeln zu beobachten:

- 1) der zu taxirende Wald muß nach den Regeln der Forstwissenschaft vermessen sein;
- 2) es muß nachgewiesen werden, welche Quantität Holz, bei forstgerechter Nutzung des Waldes und regelrechtem Holzfällen, nachhaltig aus dem Walde erzielt werden kann;
- 3) als Schätzungswerth ist der niedrigste Marktpreis der Gegend anzunehmen;
- 4) von der ermittelten Einnahme vom Walde sind die Kosten der Forstverwaltung und für den Fall, daß der Wald von den technischen Betrieben entfernt belegen ist, auch die Transportkosten in Abzug zu bringen;
- 5) der Wald muß sich unter fortdauernder Controle des competenten Bezirks-Curators befinden.

§ 35.

Für jede Wirthschaftseinheit muß genau festgestellt werden, ob die nöthigen Gebäude vorhanden sind. Für

fehlende Gebäude oder für mangelhafte Beschaffenheit derselben wird von dem berechneten Darlehne eine entsprechende Summe einbehalten.

§ 36.

Für die Erhaltungskosten der Gebäude wird kein Abzug gemacht.

§ 37.

Alle für den Wirthschaftsbetrieb erforderlichen Gebäude müssen bei der kurländischen Allerhöchst bestätigten auf Gegenseitigkeit begründeten Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem statutenmäßig höchsten Betrage gegen Feuergefahr versichert sein.

§ 38.

Von dem ausgerechneten Ertrage jeder Wirthschaftseinheit ist der Betrag der für jede Wirthschaftseinheit zu berechnenden Ausgaben für die Verwaltung derselben und für die Erfüllung der Obliegenheiten derselben an den Staat, die Kirche, die Schule und die Ritterschaft, gleichviel ob diese Obliegenheiten in Geldzahlungen (z. B. Grundsteuer), oder in Naturallieferungen und Prästationen bestehen, in Abzug zu bringen. So werden von dem Ertrage die zu den Reallasten gehörenden Wege-, Fuhrenstellungs-, Bodwodden- u. Lasten abgezogen. Zu den Reallasten werden aber nicht bloße Communalleistungen gerechnet, da sie von den betreffenden Personen nicht als Grundbesitzer, sondern als Gemeindeglieder zu prästiren sind.

§ 39.

Zur Vereinfachung der Berechnungen wird der Direction anheimgegeben, nach gemachten Erfahrungen einen Procentsatz festzustellen, welcher ein für alle Mal für die auf den Besitzlichkeiten ruhenden Reallasten von dem Ertrage in Abzug zu bringen ist.

§ 40.

Der Kreis-Taxator hat sich alle bestehenden Pachtcontracte vorlegen zu lassen und sich über die Gültigkeit derselben Gewißheit zu verschaffen. Sollte sich auf Grund dieser Pachtcontracte für die einzelnen Wirthschaftseinheiten ein geringerer Ertrag als nach der speciellen Taxation herausstellen, so sind die sich nach Maßgabe der bestehenden Contracte ergebenden Revenüen für die Dauer dieser Contracte der Abschätzung zu Grunde zu legen.

§ 41.

Die auf die oben auseinandergesetzte Weise ausgerechnete Reineinnahme wird zu 5 Procent capitalisirt und von dem so ermittelten Capitalwerthe jeder Wirthschaftseinheit die Hälfte als Darlehn bewilligt.

§ 42.

Der Direction ist das Recht gewährt, auf den Bericht der Taxations-Commission in Betreff einer durch besondere örtliche Umstände motivirten Erhöhung oder Erniedrigung des auf Grund dieses Reglements ermittelten Taxationswerthes denselben zu erhöhen oder zu ermäßigen. Der Zuschlag darf aber nicht höher als 10 Procent, der Abzug nicht höher als 20 Procent sein.

3. III 97

Auf dem Original steht geschrieben:

**„Ich bestätige“.**

Livländischer, Esthländischer und Kurländischer  
General-Gouverneur, General-Adjutant  
Baron **Lieven**.

St. Petersburg, den 21. April 1864.

(Beilage zum § 21 des am 3. April 1864 Allerhöchst  
bestätigten Reglements über das Taxationsverfahren des  
kurländischen Creditvereins.)

## Instruction

### zur Classification der Ländereien.

#### § 1.

Der Acker wird in folgende Classen getheilt.

#### I. Classe.

Reicher, tiefer, in jeder Hinsicht fehlerfreier Boden,  
den Bestandtheilen nach humoser Thonboden oder merge-  
liger humoser Thonboden.

Der Untergrund wenig von der Oberfläche abweichend,  
diese in ebener Lage, doch mit der erforderlichen Abdachung,  
um überall gehörig entwässert zu sein.

Weizenland I. Classe, aber ebenso geeignet, alle übrige  
Feldfrüchte in größter Vollkommenheit zu erzeugen.

#### II. Classe.

(Schwer.)

#### Weizenland II. Classe.

Strenger Thonboden, specifisch guter Weizenboden, der  
im Weizenetrage vollkommen dem Boden der I. Classe  
gleichzustellen ist, bei anhaltend trockener Witterung aber  
besonders von Sommerfrüchten einen genügenden Ertrag  
versagt.

Lage eben, der Untergrund nur wenig von der Oberfläche abweichend, sich vom Boden der I. Classe dadurch unterscheidend, daß wegen geringeren Humusreichthums die Farbe nicht so dunkel ist, der Boden auch nicht dieselbe Lockerheit besitzt.

(Leicht.)

### **Gerstenland I. Classe.**

Reicher, tiefer, mergeliger oder humoser Lehmboden, wie auch derjenige an Flüssen vorkommende schwarzerdige Boden, der bei großem Reichthum nur wenig Thongehalt besitzt.

Diese Bodengattungen im Gegensatze zu der, zu derselben Classe gehörenden schwereren, eignen sich, mit Ausnahme des Weizens, für alle Getreidearten und Futterpflanzen so gut wie die der I. Classe.

### **III. Classe.**

(Schwer.)

### **Weizenland III. Classe.**

Strenger Thonboden, weder durch Humus, Kalk noch Sand gehörig gelockert, sonst aber fehlerfreier Boden. — Lage eben.

Es ist diese Classe als eine interimistische zu betrachten, indem bei gehöriger Behandlung und Cultur dieser Boden in die höhere Classe übergeht.

(Leicht.)

### **Gerstenland II. Classe.**

Sandiger Lehmboden mit geringerem Thon- und Humusgehalte als die vorhergehende Classe; Sandtheile vorherrschend bis zum humosen reichen Sandboden. Auch der schwarz aussehende tiefe Grandboden ist zu dieser Classe zu rechnen, der als specifisch guter Roggenboden bekannt ist.

In gleichem Maße, wie der schwere Boden dieser Classe sich zu dem der vorhergehenden, in seiner Eigenschaft einer durch erforderliche Cultur noch nicht gelösten Gebundenheit verhält, ebenso tritt bei den leichteren Bodengattungen dieser Classe das umgekehrte Verhältniß zu denen der früheren Classe ein, indem die zu sehr vorherrschenden Sandtheile die Deviation von der Normalbeschaffenheit bestimmen.

#### IV. Classe.

(Schwer.)

##### Weizenland IV. Classe.

Strenger, wie auch abwechselnder milderer, mergeliger Thon- und Lehmboden — in hügeliger Lage. Die Bergspitzen wie die oberen Theile der Abhänge dürr, die Niederungen durch Abschlämmungen sehr humusreich, jedoch der Auswinterung bei starker Schneelage ausgesetzt.

Specifisch guter Erbsenboden. — Diese Bodengattung, die bei uns in einzelnen Gegenden häufig angetroffen wird, würde den Bestandtheilen nach einer höheren Classe angehören, wenn die Lage der Felder eine günstigere wäre.

(Leicht.)

##### Roggenland I. Classe.

Guter Sandboden mit festem Untergrunde; Lage eben, die Oberfläche gleichmäßig.

#### V. Classe.

(Schwer.)

##### Haferland I. Classe.

Kalter, zäher, thoniger Boden; unzuverlässiger Weizen-, sehr guter Haferboden.

Untergrund eisenhaltiger Lehm von verschiedener Farbe.

Lage eben. —

Dieser Boden muß gehörig entwässert sein, um als Ackerland veranschlagt werden zu können.

(Leicht.)

### **Roggenland II. Classe.**

Mittelmäßiger Sandboden. Lage eben; die Oberfläche stellenweise abwechselnd, zuweilen moorartig, und auch in losen Sand übergehend.

Zu dieser Classe gehört auch der gute, nicht tiefe Moorboden mit lehmigem Untergrunde, der bei gehöriger Behandlung in eine weit höhere Classe übergeht.

## **VI. Classe.**

### **Saferland II. Classe.**

Zu dieser Classe gehört sowohl der kalte, zähe, thonige Boden der vorigen Classe, falls wegen geringer Cultur der Boniteur zur Einschätzung in die unterste Classe sich bewogen sehen sollte, — sowie der dürftige Sandboden und tiefe Moorboden (Waldgrund).

Nur bei gehöriger Entwässerung können diese Bodenarten als Ackerland veranschlagt werden.

#### § 2.

Nach Beendigung der Bonitirung und Einschätzung des Ackerlandes sind die Wiesen zu classificiren. Während das Ackerland stets einer Bonitirung zu unterziehen ist, werden die Wiesen nach ihrem Durchschnittsertrage während einer längeren Reihe von Jahren eingetheilt. Zum Beweise dieses Ertrages sind entweder Wirthschaftsbücher, vorausgesetzt, daß sie während wenigstens 10 Jahren sorgfältig geführt worden sind, vorzulegen oder wenn solche nicht vorhanden, Zeugen eidlich zu vernehmen.

Wo die Wirthschaftsbücher und Zeugenaussagen keinen genügenden und sichereren Aufschluß über die Quantität des

5 III 98

Heuertrages gewähren, muß die Bonitirung der Wiesen eintreten.

Zur Ermittlung der Qualität des Heu's müssen die Wiesen in jedem Falle in Augenschein genommen werden.

### § 3.

Nach Maßgabe des effectiven Durchschnittsertrages werden die Wiesen in 4 Classen eingetheilt, welche wegen der Qualität des Heu's in Unterabtheilungen zerfallen und zwar:

#### **Classe I.**

- a) Wiesen von 2400—1600 Pfund Heuertrag erster Qualität pro Loffstelle.
- b) Wiesen von gleicher Productionsfähigkeit, jedoch von Heu mittlerer Güte.
- c) Wiesen von gleicher Productionsfähigkeit, jedoch von Heu schlechterer Qualität.

#### **Classe II.**

- a) Wiesen von 1600—1200 Pfund Heuertrag bester Qualität.
- b) Wiesen von derselben Productionsfähigkeit, jedoch von Heu mittlerer Qualität.
- c) Wiesen von derselben Productionsfähigkeit, jedoch von Heu schlechterer Qualität.

#### **Classe III.**

- a) Wiesen von 1200—900 Pfund Heuertrag bester Qualität.
- b) Wiesen derselben Productionsfähigkeit, jedoch zweiter Heusorte.
- c) Wiesen derselben Productionsfähigkeit geringster Qualität.

### Classe IV.

- a) Wiesen von 900—600 Pfund Heuertrag erster Qualität.
- b) Wiesen derselben Productionsfähigkeit, jedoch von Heu zweiter Sorte.
- c) Wiesen derselben Productionsfähigkeit, jedoch von Heu schlechtesten Beschaffenheit.)

#### § 4.

Sollten sich Wiesen vorfinden, welche seit einer längeren Reihe von Jahren einen wesentlich höheren Ertrag als den für die I. Classe angenommenen gewährt haben, so haben die Taxatoren solches zu berücksichtigen.

#### § 5.

Wiesen, welche außerhalb der Gutsgränze belegen sind, werden nur nach Abzug der erhöhten Werbungs-kosten veranschlagt.

#### § 6.

Weidenflächen werden nur als Wiesenland eingeschätzt, die Boniteure haben bei der Abschätzung des Ertrages der Weiden eine besondere Vorsicht zu beobachten und einen Satz anzunehmen, der unbedingt eine Unterschätzung involvirt.

#### § 7.

Sollte noch Anderen das Recht der Hütung zustehen, so ist zunächst der Werth der ganzen Fläche und dann, wie viel davon dem zu schätzenden Gute verhältnißmäßig nach Maßgabe des Umfanges seines Rechtes und der damit concurrirenden Rechte der übrigen Theilnehmer angehöre, festzustellen, und darnach in Anrechnung zu bringen.

In allen Fällen aber, wo die concurrirenden Rechte fremder Theilnehmer über 20 % betragen, ist vor eingetretener Regulirung keine Creditbewilligung zu gewähren.

§ 8.

Aus eigentlichem Waldterrain bestehende Weideflächen werden gar nicht in Betracht gezogen.

§ 9.

Die Säeteiche sind nur als Wiesen und zwar mit folgendem Ertrage für jede Poststelle und ohne Rücksicht, ob sie zeitweilig unter Wasser oder in Nutzung sich befinden, zu veranschlagen:

**Classe I.**

Teiche, die einen festen, mit schwarzer Erde gemischten Lehmboden haben und den Wasserzuschuß von Feldern und Hoflagen erhalten.

Ertrag wie von Wiesen I. Classe, Abtheilung b.

**Classe II.**

Teiche, die zwar einen guten festen Boden haben, aber den Wasserzuschuß nicht von den Feldern und Hoflagen erhalten.

Ertrag wie von Wiesen Classe II. Abtheilung b.

**Classe III.**

Teiche, deren Boden aus lehmigem Sande besteht.

Ertrag wie von Wiesen Classe III. Abtheilung b.

**Classe IV.**

Teiche, deren Boden aus Sand oder Moor besteht.

Ertrag wie von Wiesen Classe IV. Abtheilung b. *C. c.*

---

### III.

## Instruction zur Ausführung der Taxations- Arbeiten des kurländischen Creditvereins.

---

#### § 1.

Sobald der Kreis-Taxator und der Boniteur auf der zu taxirenden Besitzlichkeit angelangt sind, hat der Kreis-Taxator über ihre Ankunft sofort dem örtlichen Bezirks-Curator Anzeige zu machen, welcher, so oft es ihm zweckmäßig erscheint, den Taxations-Arbeiten beiwohnen kann.

#### § 2.

Ueber den Verlauf der Taxations-Arbeiten ist ein Protokoll zu führen. Außerdem werden Bonitirungs-Register 2c. geführt.

#### § 3.

Allem zuvor sind die Karten und Meßregister zu bepröfen und zwar die Karten in der Weise, daß auf mehreren Stücken der Besitzlichkeit Linien gezogen und gemessen, diese Linien darauf zur Karte gebracht und auf der Karte nach dem vorhandenen Maßstabe mit der in der Natur gemessenen Linie verglichen werden. Die Ueber-

einstimmung der Meßregister mit der Karte wird mit Hilfe eines Planimeters, sei es der sogenannten Palette, sei es des Polarplanimeters, beprüft. Das Resultat dieser Beprüfungen ist zum Protokolle zu verschreiben.

§ 4.

Von der eigentlichen Bonitirung ist die Ermittlung einiger allgemeiner Thatumstände zu unterscheiden. So ist für jede Wirthschaftseinheit namentlich Folgendes festzustellen:

- 1) ob gewisse klimatische Verhältnisse obwalten, welche schädlich einwirken, ob z. B. der Hagelschaden, der Rost, der Frostschaden besonders häufig vorkommt;
- 2) nach welchem Wirthschaftssystem der Acker bearbeitet und genutzt wird (Dreifelder-, Neunfelder-, Zehnfelder-Wirthschaft zc.) und welche Fruchtfolge eingehalten wird.

///  
§ 5.

Vor der Bonitirung des Ackers ist das betreffende Ackerstück einer Generalübersicht zu unterziehen, wobei folgende Punkte ins Auge gefaßt werden müssen:

- 1) die Lage desselben, z. B. ob es von Waldungen oder Anhöhen eingeschlossen ist oder nicht (etwaiger Schutz gegen schädliche Luftströmungen), ob es hoch oder niedrig gelegen ist, ob die Lage so beschaffen ist, daß sie auf die Austrocknung oder Feuchtigkeit, resp. Entwässerung von Einfluß ist zc.;
- 2) die äußere Bodenbildung (eben oder uneben, hügelig, abgedacht und zwar nach welcher Himmelsgegend zc.);

- 3) ob viele Steine auf der Oberfläche vorhanden sind;
- 4) in welchem Cultur- und Düngungszustande sich das Ackerstück befindet.

§ 6.

Für jede Wirthschaftseinheit muß eine Copie angefertigt und zu den Actenstücken genommen werden:

- 1) vom Meßregister (die Abschrift hat der betreffende Grundeigenthümer zu besorgen);
- 2) von der Karte. Diese Copie ist auf geöltem Papier in der Weise zu zeichnen, daß die Conturen und die Culturart (Acker, Wiese zc.) genau angegeben werden. Das Resultat der Bonitirung ist durch Ziffern auf dieser copirten Karte (sog. Coupon) zu vermerken.

§ 7.

Bei der Bonitirung des Ackers sind die etwa schon vorhandenen auf der Karte angegebenen Unterabtheilungen (z. B. sog. Reeschen) als Classenabschnitte zu benutzen. Sind in solcher Unterabtheilung verschiedene Classen vertreten, so wird dieselbe nach aliquoten Theilen abgeschätzt.

§ 8.

Als Regel für die Bonitirung gilt, daß der Boden in jeder Unterabtheilung ein oder mehrere Mal aufgegraben werde. Das Aufgraben kann indessen in einer oder der andern Abtheilung unterbleiben, wenn dieselbe Bodenbeschaffenheit wie in der nebenbei belegenen Abtheilung augenscheinlich zu Tage tritt.

§ 9.

Bei der Bonitirung des Ackerz ist Folgendes besonders zu beachten:

- 1) die Farbe der Ackerkrume im vorhandenen Zustande der Feuchtigkeit oder der Trockenheit;
- 2) der Feuchtigkeitsgrad des Bodens;
- 3) der Thon- oder Lehmgehalt des Bodens, den man unter Anderem durch das Gefühl und die Färbung an den Fingerspitzen erkennen kann, wenn man die trockene Erde zwischen den Fingern zerreibt;
- 4) die Beschaffenheit des Untergrundes (durchlassend, undurchlassend);
- 5) die Tiefe der sogenannten Muttererde; wobei als Regel anzunehmen ist, daß, um den Acker in die verschiedenen Classen einschätzen zu können, eine gewisse Tiefe der Muttererde vorgefunden werden muß und zwar:

|   |                   |   |       |                  |    |
|---|-------------------|---|-------|------------------|----|
| } | bei der 1. Classe | — | 12—16 | Zoll Muttererde, |    |
|   | " 2. "            | — | 8—12  | " "              | 32 |
|   | " 3. "            | — | 5—8   | " "              | 30 |
|   | " 4. "            | — | 4—5   | " "              | 22 |
|   | " 5. "            | — | 3—5   | " "              | 13 |

§ 10.

Mit Berücksichtigung aller dieser und der oben erwähnten Umstände spricht der Boniteur seine Meinung darüber aus, in welche Ackerklasse die betreffende Abtheilung nach Anleitung des Taxations-Reglements einzuschätzen ist, worauf, wenn der Kreis-Taxator damit übereinstimmt, die betreffende Notiz in das Bonitirungs-Register einzutragen ist. Können sich der Boniteur und der Taxator über die Bodenklasse durchaus nicht ver-

einigen, so wird über solche Divergenz der Ansichten ein Vermerk gemacht, um die Sache später dem Bezirks-Curator zur Entscheidung vorzulegen.

Ohne Aufenthalt ist mittlerweile in der Bonitirung fortzufahren.

Anmerkung. Es versteht sich von selbst, daß Ackerland, welches seiner Beschaffenheit und seinen Bestandtheilen nach geringeren Werth zu haben scheint als Acker der 6. Classe, für Unland erklärt werden muß.

### § 11.

Zur Erläuterung des § 15 des Taxations-Reglements wird als Regel festgesetzt, daß nur dasjenige Land als Acker eingeschätzt werden darf, welches mit Saaten bestellt gewesen und wenigstens schon einmal mit Stalldünger bedüngt worden ist.

Außenschläge werden nur als Weideland angesprochen, wenn sie nicht gedüngt werden.

Anmerkung. Wenn die Taxations-Commissionen Land antreffen, das freilich schon zum Acker aufgerissen, vielleicht schon mit Saaten bestellt, aber noch nicht mit Stalldünger bedüngt gewesen ist, so haben sie solches Land eventuell als Acker einzuschätzen und in der Werthausrechnung als Acker zu veranschlagen. Der Werthausrechnung ist indessen ein Blatt beizufügen, auf welchem eine Aufrechnung darüber gemacht werden muß, wie viel das Darlehn beträgt, wenn jenes Reißland (Neubruch) gar nicht veranschlagt wird. Die Differenz zwischen dem nach der ersten Rechnung und dem nach der zweiten Rechnung gefundenen Darlehnswerthe ergiebt die Summe, welche vom Darlehne so lange einbehalten werden muß, bis jenes Reißland reglementsmäßig cultivirt worden ist.

### § 12.

Bei Ermittlung der Entfernung des Ackerlandes von den Wirthschaftsgebäuden (vide § 24 des Taxations-Reglements) ist die Entfernung vom Viehstalle und dabei

nicht nothwendig die Entfernung in gerader Linie, sondern auf den zu benutzenden Wegen zu berücksichtigen.

Anmerkung. Die Berechnung über die wegen zu großer Entfernung zu machenden Abzüge ist auf einem besonderen der einzelnen Werthausrechnung beizufügenden Blatte auszuführen.

§ 13.

Bei Abschätzung der Wiesen ist außer der Ermittlung der Quantität des Heuertrages auf die Qualität des Heues besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Insofern die Qualität durch die Inaugenscheinnahme der auf der Wiese wachsenden Pflanzen nicht zu erkennen ist, muß dieselbe nach Möglichkeit durch eine Bonitirung ermittelt werden.

Anmerkung. Die Taxations-Commission wird im concreten Falle zu beurtheilen haben, auf welchem Wege, ob durch Zeugenverhör oder ob durch Bonitirung am sichersten die Quantität des Heuertrags ermittelt werden kann. Bei der oft großen Schwierigkeit, durch Zeugenverhör in dieser Beziehung sichere Daten zu erhalten, kann das Verfahren, bei geringstem Zweifel lieber zur Bonitirung zu schreiten, nur empfohlen werden. Das Einziehen von Erkundigungen dürfte aber auch bei der Bonitirung von Nutzen sein. Im Bonitirungsregister ist kurz zu vermerken, auf welche Weise der Heuertrag ermittelt worden ist.

§ 14.

Im betreffenden Bonitirungs-Register ist neben dem Vermerke über die Einschätzung der Wiese nach Quantität und Qualität des Heuertrages eine Notiz über die Lage der Wiese, ferner darüber, ob sie künstlich beriefelt wird, und in welchem Zustande sich die Beriefelungs-Anlagen befinden, ob die Wiese Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, und welchen Einfluß dieselben auf den Heuertrag ausüben etc., zu machen.

§ 15.

Wiesen, deren Feuertrag geringer ist als 600 Pfund, werden nur als Weiden eingeschätzt.

§ 16.

Hinsichtlich der Ermittlung der Entfernung der Wiesen von den Wirthschaftshöfen (vide §§ 26 u. 27 des Taxations = Reglements) ist nach Analogie des § 12 dieser Instruction zu verfahren.

§ 17.

Die Weiden werden in drei Classen eingetheilt und zwar wird angenommen, daß von der Lofstelle

die Weide 1. Classe einen Feuertrag von 400—600 Pfd.,  
" 2. " " " " 200—400 "  
" 3. " " " " " weniger als 200  
Pfund hat.

Der Reinertrag der Weiden wird aber folgendermaßen veranschlagt:

- { 1. Classe 0,23 Lof Roggenwerth,  
2. " 0,14 " "  
3. " 0 (Unland).

27. 197

§ 18.

Erweist sich aber durch die Bonitirung, daß ein Weidestück einen höheren Feuertrag als 600 Pfund liefert, so kann das Weidestück als Wiese (vide § 35 des Taxations = Reglements) eingeschätzt werden. Eine Einwirkung auf den Acker (vide § 23 des Taxations = Reglements) wird aber auch in diesem Falle bei der Weide nicht angenommen.

Anmerkung. Es giebt Weideterains, deren Ertrag pro Lofstelle an Grünfutter mehr Futterwerth hat, als 600 Pfund Heu.

12

deren Ertrag pro Loffstelle an Heu aber, wenn man diese Weiden als Wiesen benutzen wollte, durchaus nicht 600 Pfund erreichen würde. Diese Terrains werfen eben als Weiden den besten Ertrag ab. Solche Weiden sind den leitenden Ideen des Tax-Reglements gemäß als Wiesen zu schätzen. Natürlich muß eine genaue Constatirung der Bodenbeschaffenheit und der Gräser die Berechtigung zu solcher Einschätzung zuvor zweifellos gemacht haben.

§ 19.

Hinsichtlich der Säeteiche ist für den Fall, daß dieselben sich gerade unter Wasser befinden, die Einschätzung möglichst nach Zeugenaussagen und nach anderen Ermittlungen zu bewerkstelligen. Jedenfalls muß in solchem Falle eine besondere Motivirung im Bonitirungs-Register verzeichnet werden.

§ 20.

Sämmtliche Bonitirungs-Register sind vom Boniteur und Kreis-Taxator zu unterschreiben. Ueber etwanige Meinungsverschiedenheiten ist der Bezirks-Curator unverzüglich schriftlich in Kenntniß zu setzen, damit derselbe mit Beziehung zweier Vereinsmitglieder die fraglichen Punkte entscheide.

§ 21.

Etwanige Zeugenverhöre sind auf Requisition des Taxators, womöglich beim Gemeindeggerichte in Gegenwart des Taxators, zu bewerkstelligen. Der Eid kann vom Taxator unter Umständen den Zeugen erlassen werden.

§ 22.

Parcellen, welche sich wegen eines Grenzstreits als streitig erweisen, sind entweder gar nicht zu schätzen, oder, wenn der Besitzer des Gutes die Abschätzung verlangt, nur

eventuell zu schätzen, damit sie dereinst für den Fall, daß die Parcellen unstreitiges Eigenthum des Besitzers wird, bei der Beleihung in Anschlag gebracht werden können.

§ 23.

Der Kreis-Taxator hat für jede Wirthschaftseinheit eine Aufstellung darüber zu machen, welche Gebäude er vorgefunden, welche er für den Wirthschaftsbetrieb für erforderlich erachtet, welche etwa gänzlich fehlen und welche etwa in haufälligem und mangelhaftem Zustande befunden worden. Daran ist eine Berechnung über die Kosten der Instandsetzung mangelhafter und die Kosten des Neubaues gänzlich fehlender Gebäude zu knüpfen.

§ 24.

Die Taxations-Commission hat für jede Wirthschaftseinheit den Brenn- und Bauholzbedarf festzustellen. Als Anhaltspunkt kann dabei dienen, daß in einer separirten Wirthschaft auf je 12 Lofstellen Acker 1 Faden (7 Fuß in cubo) Brennholz (wobei 2 Faden Strauch einem Faden Brennholz gleichgeachtet werden können) und auf je zehn Lofstellen Acker ein Baubalken als Jahresbedarf gerechnet werden kann.

Von diesen Sätzen werden die Taxations-Commissionen indessen oft nach der einen oder der anderen Seite hin abzuweichen Veranlassung haben. Sie werden namentlich hinsichtlich des Bauholzbedarfes nicht übersehen dürfen, daß im Allgemeinen kleinere Wirthschaftseinheiten verhältnißmäßig mehr Bauholz verbrauchen als größere, daß es wesentlich darauf ankommt, ob gemauerte und Weller-Gebäude vorkommen oder nicht, ob Kiefern- oder Gränen-Balken benutzt worden und ob die Gebäude Fundamente haben oder nicht. Auch der Reichthum oder die Armuth

an Holz in der betreffenden Gegend wird nicht verfehlen, einen gewissen Einfluß auf die Gewohnheit der Bevölkerung in Bezug auf Sparsamkeit oder Verschwendung mit Brenn- und Bauholz auszuüben.

Der Taxator wird an der betreffenden Stelle in der Werthhausrechnung kurz die Gründe anzugeben haben, welche ihn veranlassen, von jenen oben angegebenen Sätzen abzuweichen.

§ 25.

Was den Wald betrifft, so ist derselbe natürlich einer Localbesichtigung zu unterziehen.

§ 26.

Hinsichtlich der öffentlichen Lasten ist Folgendes zu beobachten:

- 1) Die Leistungen an die Kirche sind je nach den localen Verhältnissen zu ermitteln und abzuschätzen, wobei unterschieden werden muß, was von diesen Leistungen auf die Höfe und was auf die Gesinde fällt.

Es ist dabei namentlich die Verpflichtung zum Baue und zur Reparatur etwaniger Kirchen-, Pastorats- und Küstorsatsgebäude zu berechnen und für diese Reallast ein Jahresabzug in Rechnung zu stellen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob das betreffende kirchliche Gebäude gerade in haufälligem oder reparaturbedürftigem Zustande ist oder nicht. Wegen der Baufähigkeit zc. ist ein Einbehalt vom Darlehne zu berechnen. Für die Bauverpflichtung im Allgemeinen ist aber ein Jahresabzug zu machen, so schwierig die Berechnung dieses Jahresabzugs auch sein mag. Meist sind mehrere Güter zu einer Kirche eingepfarrt

und fällt auf das einzelne Gut daher nur ein gewisser Theil der Reallast. In den meisten Fällen wird eine Besichtigung der kirchlichen Gebäude nöthig sein, um beurtheilen zu können, wieviel der Neu-Aufbau des Gebäudes etwa kosten und wie lange ein solches Gebäude etwa stehen kann.

- 2) Was die Wege-Reparaturlast betrifft, so ist zu unterscheiden, ob der Grand sich in der Guts-grenze befindet oder nicht, ob er nahe oder entfernt zu haben ist.

In einem oder dem andern Falle diene als Anhaltspunkt, daß der Preis des Fuders Grand auf circa 1 oder 2 Kop. S. = M. angenommen wird und auf den Faden Länge des Revisions- und Kirchenweges im Durchschnitte 2 Fuder zu rechnen sind.

Zur Abschätzung der Unterhaltungskosten der Brücken und Flüsse sind dieselben zu besichtigen und wo erforderlich Experten zuzuziehen.

Auch hier ist die Last nach den gesetzlichen Bestimmungen richtig auf die verschiedenen Wirthschaftseinheiten zu vertheilen.

- 3) Von der Bodwodden- und Fuhrenstellungslast ist nur diejenige zu berechnen, welche entweder durch Geldzahlung abgelöst ist oder in natura ohne Entschädigung durch Contremarken prästirt wird.
- 4) Die Einquartierungs-Verbindlichkeit ist an und für sich nicht als Last zu veranschlagen, es sei denn, daß die hiemit etwa vorhandenen Leistungen zu berücksichtigen sind.
- 5) Die Dessätinensteuer und die sogenannten Landesbewilligungen sind im Durchschnitte der letzten

5 Jahre zu berechnen. Die Dessätinensteuer ist auf alle einzelnen Wirthschaftseinheiten (Höfe, Gefinde) nach Maßgabe ihres Areal's zu repar-tiren, während die Landesbewilligungen den Haupthof ausschließlich belasten.

6) Die Gage des Gemeindegewichtsschreibers ist dem Hofe zur Last zu schreiben.

Außerdem sind alle etwa noch vorhandenen Reallasten zu berechnen.

#### § 27.

Die Belastung durch Servitute verschiedener Art ist möglichst genau zu berücksichtigen.

#### § 28.

Die allgemeinen Wirthschaftsunkosten zc. sind mit 10 Procent vom ausgerechneten Reinertrage, also vom Ertrage nach gemachten Abzügen, in Abzug zu bringen.

#### § 29.

Die Beprüfung der Pachtcontracte ist vom Kreis-Taxator zu bewerkstelligen (vide § 40 des Taxations-Reglements). Er hat eine Aufstellung über die Pacht-summen, wie über die Dauer der Pachtzeit für alle Wirth-schaftseinheiten zu machen. Sind in dem Pachtcontracte außer der Geldzahlung noch gewisse Naturalleistungen ausbedungen, so sind diese in Geld zu berechnen.

#### § 30.

Kurz vor dem Abschlusse aller Vorarbeiten hat der Kreis-Taxator den örtlichen Bezirks-Curator einzuladen, sich zur Beprüfung der Abschätzungs-Arbeiten auf der taxirten Besitzlichkeit einzufinden. — Mittlerweile hat der Kreis-

Taxator mit Hilfe des Boniteurs die Werthausrechnungen für jede Wirthschaftseinheit nach Anleitung des Reglements zu bewerkstelligen.

§ 31.

Nach geschehener Werthausrechnung hat die Taxations-Commission darüber Vorschläge zu verlaublichen, ob vom berechneten Darlehne gewisse Quoten aus verschiedenen Gründen z. B. wegen Mangelhaftigkeit der Gebäude, wegen ungenügenden Culturzustandes u. u., einstweilen einzuhalten wären oder nicht. Wegen abstellbarer Culturmängel ist nicht die Bonitur herabzusetzen, sondern ein Einbehalt vom Darlehne zu statuiren.

§ 32.

Der Bezirks-Curator beprüft mit Beziehung zweier Vereinsmitglieder sämtliche Bonitirungs-Register, Abzüge u. u., wie namentlich die Werthausrechnungen. Stimmt er und die beiden zugezogenen Vereinsglieder mit den Resultaten überein, so unterschreibt er und die beiden Vereinsmitglieder die Werthausrechnungen. Im entgegengesetzten Falle hat der Bezirks-Curator seine abweichende Meinung unter Anführung seiner Gründe zu den Actenstücken zu legen.

Hierauf sendet der Kreis-Taxator sämtliche Actenstücke der Direction des kurländischen Creditvereins ein.

§ 33.

Erscheint der Bezirks-Curator auf die Einladung des Kreis-Taxators nicht auf der taxirten Besitzlichkeit und sind sämtliche Arbeiten zu Ende geführt, so hat der Kreis-Taxator nicht weiter zu warten, sondern sämtliche Actenstücke der Direction einzusenden. Dem Bezirks-Curator





# Bonitirungs - Register

für die Wirthschaftseinheit

## II. Wiesen.

| Fortlaufende Nummer. | Bezeichnung der Wiesen nach Karte und Meßregister und Bezeichnung der etwa vorhandenen Unterabtheilungen. | Zu de<br>gehören Wiesen               |                                              |                        |    |    |             |    |     |              |     |     |             | Bemerkungen über die Lage zc., die Entfernung von dem Wirthschaftshofe zc., über die Qualität des Heu's zc. |     |    |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------------|------------------------|----|----|-------------|----|-----|--------------|-----|-----|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----|
|                      |                                                                                                           | Flächen-<br>inhalt in<br>Loffstellen. | Jahres-<br>Heuertrag<br>in Schiff-<br>pfund. | I. Classe.             |    |    | II. Classe. |    |     | III. Classe. |     |     | IV. Classe. |                                                                                                             |     |    |
|                      |                                                                                                           |                                       |                                              | a.                     | b. | c. | a.          | b. | c.  | a.           | b.  | c.  | a.          |                                                                                                             | b.  | c. |
|                      |                                                                                                           |                                       |                                              | L o f f s t e l l e n. |    |    |             |    |     |              |     |     |             |                                                                                                             |     |    |
| 1.                   | 2.                                                                                                        | 3.                                    | 4.                                           | 5.                     | 6. | 7. | 8.          | 9. | 10. | 11.          | 12. | 13. | 14.         | 15.                                                                                                         | 16. |    |
|                      |                                                                                                           |                                       |                                              |                        |    |    |             |    |     |              |     |     |             |                                                                                                             |     |    |



## Bonitirungs-Register

für die Wirthschaftseinheit  
Privatgutes

des

### IV. Säeteiche.

| Fortlaufende Nummer. | Bezeichnung<br>der<br>Säeteiche nach Karte<br>und<br>Meßregister. | Zu d bezeichneten<br>Wirthschaftseinheit<br>gehör Säeteich |             |              |             |        | Bemerkungen. |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-------------|--------------|-------------|--------|--------------|
|                      |                                                                   | I. Classe.                                                 | II. Classe. | III. Classe. | IV. Classe. | Summa. |              |
|                      |                                                                   | Loffstellen.                                               |             |              |             |        |              |
|                      |                                                                   |                                                            |             |              |             |        |              |

3. III 97  
1871 91

## Werthausrechnung

für den

Privatgutes

des

### Allgemeine Beschreibung der Wirthschaftseinheit.

**Grenzen:**

**Topographische Bestimmung:** Diese Wirthschaftseinheit ist von der Stadt (Flecken, Bahnhofs) ca. Werste, von dem Haupthofe ca. Werst entfernt. Belegen ist dieselbe an:

**Activ- und Passiv-Servitute:**

**Jahresbedarf an Saubalken und an Faden Brennholz (7 Fuß in-cubo) mit Angabe der örtlichen Holzpreise:**

**Acker-Wirthschafts-System:**

**Culturzustand im Allgemeinen:**

**Gegenwärtiger Pachtzins:**

**Areal.** Es sind vorhanden:

|                                 | Nach den Bonitirungs-<br>R e g i s t e r n. | Nach den Meß-<br>L o s t s t e l l e n. |
|---------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Acker und Garten . . . . .      | —                                           | —                                       |
| Wiesen . . . . .                | —                                           | —                                       |
| Weiden . . . . .                | —                                           | —                                       |
| Säeteiche . . . . .             | —                                           | —                                       |
| Als Unland eingeschätztes Areal | —                                           | —                                       |
| Impedimente . . . . .           | —                                           | —                                       |
| Summa . . . . .                 | —                                           | —                                       |

Nach Ausweis der betreffenden Bonitirungsregister  
hat diese Wirthschaftseinheit:

| Loß Roggenwerth.                                           |                                                                     |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Nach der Aus-<br>rechnung der<br>Taxations-<br>Commission. | Nach der Aus-<br>rechnung der<br>Direct. d. kurl.<br>Creditvereins. |

**1) Wiesen.**

|              |    | pro Loßstelle. |                 |
|--------------|----|----------------|-----------------|
|              |    | Loßft. giebt à | Loß Roggenwerth |
| I. Classe:   | a) | 3,60           | "               |
|              | b) | 2,45           | "               |
|              | c) | 1,75           | "               |
| II. Classe:  | a) | 2,10           | "               |
|              | b) | 1,47           | "               |
|              | c) | 1,05           | "               |
| III. Classe: | a) | 1,31           | "               |
|              | b) | 0,92           | "               |
|              | c) | 0,65           | "               |
| IV. Classe:  | a) | 0,75           | "               |
|              | b) | 0,52           | "               |
|              | c) | 0,37           | "               |

Der Gesamt-Heuertrag dieser Wiesen beträgt Schiffpfd.

**2) Acker.**

|          |                      | pro Loßstelle. |              |
|----------|----------------------|----------------|--------------|
|          |                      | Loßft. giebt à | Loß Roggenw. |
| I. Cl.   | nach d. höhern Satze | 4,70           | "            |
|          | niedrig.             | 4,00           | "            |
| II. Cl.  | höhern               | 3,90           | "            |
|          | niedrig.             | 3,25           | "            |
| III. Cl. | höhern               | 3,20           | "            |
|          | niedrig.             | 2,60           | "            |
| IV. Cl.  | höhern               | 2,30           | "            |
|          | niedrig.             | 1,85           | "            |
| V. Cl.   | höhern               | 1,50           | "            |
|          | niedrig.             | 1,05           | "            |
| VI. Cl.  | höhern               | 1,00           | "            |
|          | niedrig.             | 0,678          | "            |

**3) Weiden.**

|             |  | pro Loßstelle.     |                 |
|-------------|--|--------------------|-----------------|
|             |  | Loßstellen giebt à | Loß Roggenwerth |
| I. Classe   |  | 0,28               | "               |
| II. Classe  |  | 0,14               | "               |
| III. Classe |  | 0                  | "               |

**4) Säeteiche.**

|             |  | pro Loßstelle.     |                 |
|-------------|--|--------------------|-----------------|
|             |  | Loßstellen giebt à | Loß Roggenwerth |
| I. Classe   |  | 2,45               | "               |
| II. Classe  |  | 1,47               | "               |
| III. Classe |  | 0,92               | "               |
| IV. Classe  |  | 0,37               | "               |

Summa . .



### III.

Der General-Convent vom  $\frac{27. \text{ Februar}}{6. \text{ März}}$  1870 hat beschlossen, auf Grundlage des Allerhöchst bestätigten speciellen Taxations-Reglements folgendes

## summarische Taxations-Verfahren

zuzulassen.

#### § 1.

Wer seine Besitzlichkeit auf generelle Weise, d. h. ohne genaue Bonitirung, abschätzen zu lassen wünscht, hat der Direction eine Karte und ein Meßregister dieser Besitzlichkeit zu übersenden.

#### § 2.

Auf Grund dieser Karte und dieses Meßregisters macht die Direction hierauf eine vorläufige Berechnung des Creditwerths nach folgenden Grundsätzen:

- 1) Das Ackerland wird als zur 6. Classe gehörig angenommen und demgemäß nach dem reglements-mäßigen Satze von 0,678 Lof Roggenwerth pro Lofstelle veranschlagt. Uncultivirtes Reißland wird nur als Weide 1. Classe geschätzt;
- 2) das Wiesenland wird als Weideland 1. Classe angenommen und demgemäß nach dem instructions-mäßigen Satze von 0,23 Lof Roggenwerth pro Lofstelle veranschlagt;

- 3) das Weideland und die Sæeteiche bleiben ganz unveranschlagt;
- 4) der ermittelte Ertrag in Loß Roggenwerth wird hierauf nach dem Satze von 150 Kop. pro Loß Roggen auf Geld reducirt;
- 5) von dem in Geld ermittelten Ertrage werden für öffentliche Lasten und Wirthschaftskosten 20%, für Bau- und Brennholz 10% abgezogen und dieser Ertrag zu 5% capitalisirt. Davon ist die Hälfte der Creditwerth.

### § 3

Die Direction übersendet diese vorläufige Berechnung dem örtlichen Bezirkscurator, welcher in Gemeinschaft mit 2 benachbarten Vereinsmitgliedern eine Bepfückungs-Commission bildet und bei der Bepfückung in folgender Weise verfährt:

- 1) Zur Verifikation der Karte und des Meßregisters vernimmt die Commission Zeugen über die Ausfaat und den Feuertrag;
- 2) sie constatirt, ob zur Deckung des Bau- und Brennholz-Bedarfs ein ausreichender Wald vorhanden ist. Wenn dies der Fall ist, so kann der in der vorläufigen Berechnung von der Direction gemachte Abzug von 10% gestrichen, resp. herabgesetzt werden;
- 3) sie constatirt, in welchem Zustande im Allgemeinen die vorhandenen Wirthschaftsgebäude sind und spricht sich gutachtlich darüber aus, ob und wieviel vom ermittelten Darlehne wegen Mangelhaftigkeit der Gebäude einzubehalten wäre;
- 4) in ihrem Protocolle spricht die Commission endlich ihr Gutachten darüber aus, ob der ermittelte Darlehnswerth die Sicherheit und das Interesse des Credit-Vereins in keinem Falle gefährde.

§ 4.

Der Bezirkscurator übersendet der Direction das aufgenommene Protokoll, welche über den Darlehnswerth allendlich Beschluß faßt.

§ 5.

Die Direction ist ermächtigt, wenn es sich um die generelle Taxation von Gesinden handelt, die Gebäude nicht allein im Allgemeinen, sondern ganz speciell beprüfem zu lassen, so daß die etwanigen Einbehalte vom ermittelten Darlehne durch specielle Beschreibung der Gebäude motivirt werden können.

§ 6.

Auch wenn eine Besitzlichkeit ein nach solcher generellen Taxation ermitteltes Pfandbriefsdarlehn erhält, ist die Versicherung der Gebäude gegen Feuerzgefaher obligatorisch.



#### Druckfehler.

Auf pag. 14, in der Anmerkung Zeile 6 von unten statt: „diese 4igen“ lies „diese 5igen“.

Auf pag. 25, letzte Zeile statt: „nicht“ lies „nicht“.

Auf pag. 45, letzte Zeile statt: „effigesezte“ lies „festgesezte“.